

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
<b>1</b>	<b>Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften, Überlassung elektronischer Dateien und Akteneinsicht</b>	
1.1	Herstellen von Fotokopien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,06 bis 0,90
1.1.2	im Format DIN A3	0,30 bis 3,00
1.1.3	bei größeren Formaten	bis 15
1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A3	
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,17
1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	Gebühr nach Nr. 1.1.3
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.3.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5
1.3.2	im Übrigen	2,50
1.4	Akteneinsicht Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 14
	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12
	Anmerkung zu Nr. 1.4:	
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
<b>2</b>	<b>Abfallrecht</b>	
2.1	<b>Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz</b>	
2.1.1	Zustimmung zum Ausschluss oder Widerruf des Ausschlusses von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 15 Abs. 3	52 bis 470
2.1.2	Übertragung der Pflichten zur Verwertung und Beseitigung auf Dritte nach § 16 Abs. 2	1.770 bis 5.900

2.1.3	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Verbände nach § 17 Abs. 3	1.180 bis 4.720
2.1.4	Verpflichtung zur Beseitigung weiterer Abfälle nach § 17 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2	176 bis 1.180
2.1.5	Genehmigung von Gebührensatzungen nach § 17 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2	58 bis 1.180
2.1.6	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten auf Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2	1.180 bis 4.720
2.1.7	Anordnungen und Maßnahmen im Einzelfall, Gefahrenabwehr, Zwangsmittel	
2.1.7.1	Anordnungen nach § 21 zur Durchsetzung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	35 bis 1.470
2.1.7.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 21 in Verbindung mit den §§ 65 und 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
2.1.7.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 21 in Verbindung mit § 66 Nds. SOG Anmerkung zu Nr. 2.1.7.3: Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v. H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	35 bis 2.820
2.1.7.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 21 in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	
2.1.7.4.1	für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1
2.1.7.4.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1.500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2
2.1.7.4.3	für Zwangsgelder von mehr als 1.500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3
2.1.7.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 21 in Verbindung mit § 69 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.3
2.1.8	Freistellung nach § 25 Abs. 3	70 bis 355
2.1.9	Feststellung nach § 25 Abs. 6	70 bis 355
2.1.10	Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2	176 bis 1.180
2.1.11	Entscheidung nach § 28 Abs. 1, einschließlich Festsetzung eines Entgelts für die Mitbenutzung nach § 28 Abs. 1 Satz 2	176 bis 1.180

2.1.12	Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 28 Abs. 2	118 bis 3.540
2.1.13	Entscheidung nach § 28 Abs. 3, einschließlich der Bestimmung über die Kostenerstattung	118 bis 2.360
2.1.14	Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2	
2.1.14.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie je m <sup>3</sup> nutzbaren Volumens	0,015 bis 0,04
	mindestens	1.000
	Anmerkung zu Nr. 2.1.14.1: Die Gebühr ermäßigt sich, wenn das nutzbare Volumen der Deponie mehr als 500.000 m <sup>3</sup> beträgt, wie folgt:	
	a) für das 500.000 m <sup>3</sup> übersteigende Volumen auf ein Fünftel,	
	b) für das 5.000.000 m <sup>3</sup> übersteigende Volumen auf ein Zehntel.	
2.1.14.2	Wesentliche Änderung einer Deponie	
2.1.14.2.1	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens	Gebühr nach Nr. 2.1.14.1
2.1.14.2.2	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	0,15 bis 0,4 v. H. der Änderungskosten
	mindestens	750
	Anmerkung zu Nr. 2.1.14.2: Betragen die Kosten der Herstellung mehr als 5.100.000 Euro, so ermäßigt sich die Gebühr wie folgt:	
	a) für den 5.100.000 Euro übersteigenden Betrag auf ein Fünftel,	
	b) für den 51.000.000 Euro übersteigenden Betrag auf ein Zehntel.	
2.1.14.2.3	im Übrigen	750 bis 2.500
2.1.15	Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3	
2.1.15.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie, je m <sup>3</sup> nutzbaren Volumens	0,01 bis 0,03
	mindestens	1.000
	Anmerkung zu Nr. 2.1.15.1: Die Gebühr ermäßigt sich, wenn das nutzbare Volumen der Deponie mehr als 500.000 m <sup>3</sup> beträgt, für das 500.000 m <sup>3</sup> übersteigende Volumen auf ein Zehntel	
2.1.15.2	Wesentliche Änderung einer Deponie	
2.1.15.2.1	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens	Gebühr nach Nr. 2.1.15.1
2.1.15.2.2	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	0,1 bis 0,3 v. H. der Änderungskosten
	mindestens	58
2.1.15.2.3	im Übrigen	58 bis 1.470
	Anmerkung zu den Nrn. 2.1.14 und 2.1.15:	

	Wird in dem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
2.1.16	Prüfung einer Anzeige nach § 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2
2.1.17	Überprüfung aus besonderem Anlass nach § 32 Abs. 4 Satz 2 Anmerkung zu Nr. 2.1.17: Gebühren für regelmäßige Überprüfungen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 sind nach Nr. 2.21.17 zu erheben.	480 bis 3.450
2.1.18	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung nachträglicher Auflagen nach § 32 Abs. 4 Satz 3 Anmerkung zu den Nrn. 2.1.14.2, 2.1.15.2 und 2.1.18: Wird eine Vorprüfung nach § 3a in Verbindung mit den §§ 3c, 3e, und 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	70 bis 1.410
2.1.19	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 Abs. 1	10 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr
2.1.20	Abnahme einer Deponie	
2.1.20.1	nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	355 bis 3.540
2.1.20.2	nach Durchführung eines Genehmigungsverfahrens und in sonstigen Fällen	206 bis 2.060
2.1.21	Anordnung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen für bestandsgeschützte, ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Satz 1	70 bis 10.350
2.1.22	Gänzliche oder teilweise Untersagung des Betriebes von bestandsgeschützten, ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Satz 2	70 bis 10.350
2.1.23	Verpflichtung zur Rekultivierung oder zur Vornahme sonstiger Vorkehrungen nach § 36 Abs. 2	70 bis 3.540
2.1.24	Feststellung des Abschlusses der endgültigen Stilllegung nach § 36 Abs. 3	355 bis 7.080
2.1.25	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 36 Abs. 5	355 bis 7.080

2.1.26	Überwachung der Abfallvermeidung, - verwertung und -beseitigung nach § 40 Abs. 1	
2.1.26.1	Örtliche Überprüfung von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 39 oder 44 zu erheben ist	70 bis 710
2.1.26.2	Überwachungsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	Gebühr nach Nr. 39 oder 44
2.1.26.3	Überwachung des Abfallbeförderers oder des Abfallerzeugers durch andere Stellen als der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung, wenn die Maßnahme zu einer Beanstandung geführt hat	70 bis 710
2.1.26.4	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, wenn die Maßnahme zu einer Beanstandung geführt hat	35 bis 355
2.1.27	Anordnung zur Überprüfung einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 40 Abs. 3	140 bis 710
2.1.28	Anordnung im Einzelfall nach § 44	70 bis 355
2.1.29	Transportgenehmigung nach § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 4b der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1488)	
2.1.29.1	Erstmalige Erteilung einer Transportgenehmigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 255 und höchstens 5.050
2.1.29.2	Erstmalige Erteilung einer auf Antrag inhaltlich beschränkten oder befristeten Transportgenehmigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5.050*
2.1.29.3	Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblichen Umstände	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5.050*
2.1.29.4	Widerruf der Transportgenehmigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 255*
2.1.30	Genehmigung nach § 50	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 710*
2.1.31	Erteilung von Auflagen nach § 51 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 58 und höchstens 1180*
2.1.32	Untersagung nach § 51 Abs. 2 Satz 2	58 bis 1.180
2.1.33	Zustimmung zu Überwachungsverträgen nach	

	§ 52 Abs. 1 Satz 2	
2.1.33.1	im konkreten Einzelfall	158 bis 5.250
2.1.33.2	bei allgemeiner Zustimmung	2.620 bis 42.000
2.1.34	Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften nach § 52 Abs. 3	2.100 bis 42.000
2.1.35	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 54 Abs. 2	206 bis 710
2.2	<b>Abfallverbringung</b>	
2.2.1	<b>Abfallverbringungsgesetz</b>	
	Anordnung im Einzelfall nach § 13	100 bis 2.500
2.2.2	<b>Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (Abl. EU Nr. L 190 S. 1; 2008 Nr. L 318 S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 (Abl. EU Nr. L 140 S. 114)</b>	
2.2.2.1	Genehmigung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung oder einer entsprechenden Versicherung nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 2	50 bis 200
2.2.2.2	Genehmigung der Hinterlegung mehrerer einzelner Sicherheitsleistungen oder des Abschlusses entsprechender Versicherungen für Teile der Sammelnotifizierung nach Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 8 Unterabs. 1	50 bis 200
2.2.2.3	Beschluss über die Nichtfortführung der Notifizierung nach Artikel 7 Abs. 3 oder Erhebung eines Einwands nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c jeweils in Verbindung mit Artikel 15, 35, 37, 38, 42, 44 oder 63	50 bis 500
2.2.2.4	Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 13 oder 15, oder nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b, auch in Verbindung mit Artikel 10, 13 oder 15 bei Notifizierung einer einmaligen Verbringung oder bei einer Sammelnotifizierung Anmerkung zu Nr. 2.2.2.4: Mit der Gebühr sind auch die Aufwendungen für die Erfassung und Kontrolle der Begleitformulare nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 15 Buchst. c bis e und für die Freigabe der Sicherheitsleistung nach Artikel 6 Abs. 6 oder 8, auch in Verbindung mit Titel IV oder V, und nach Artikel 63 in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz	

	abgeholten.	
2.2.2.4.1	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die nicht mehr als ein Kalenderjahr beträgt,	
2.2.2.4.1.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 10.000 Megagramm beträgt	200 bis 5.000
2.2.2.4.1.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 10.000 Megagramm beträgt	500 bis 10.000
2.2.2.4.2	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die mehr als ein Kalenderjahr beträgt	
2.2.2.4.2.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 15.000 Megagramm beträgt	500 bis 10.000
2.2.2.4.2.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 15.000 Megagramm beträgt	1.000 bis 15.000
2.2.2.5	Widerruf einer Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 8	50 bis 200
2.2.2.6	Vorabzustimmung nach Artikel 14	50 bis 500
2.2.2.7	Entscheidung über die Erforderlichkeit einer erneuten Notifizierung nach Artikel 17 Abs. 1 und 2	50 bis 500
2.2.2.8	Kontrolle bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nach Artikel 50 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 12 des Abfallverbringungsgesetzes oder § 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes	50 bis 500

Anmerkung zu Nr. 2.2.2.8:

Die Aufwendungen für die Untersuchung von Proben sind in den Gebühren nicht berücksichtigt.

2.2.3	Sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und dem Abfallverbringungsgesetz	25 bis 2.000
-------	---	--------------

## **2.3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

2.3.1	Anordnung nach § 21 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) oder § 7 Abs. 3 des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes (EBPG), jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	
-------	--	--

nach Zeitaufwand,  
jedoch  
mindestens 35

		und höchstens 1.470 Gebühr nach Nr. 39
2.3.2	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 40 KrW- /AbfG, § 8 Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 und 8 GPSG oder § 7 Abs. 4 und 5 EBPG, jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	
2.3.3	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 40 KrW-/AbfG, § 8 Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 und 8 GPSG oder § 7 Abs. 4 und 5 EBPG, jeweils in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
	Anmerkungen zu Nr. 2.3.3:	
	a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachungsmaßnahme	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine behördliche Anordnung zur Folge hat,</li> <li>• ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder</li> <li>• der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.</li> </ul>	
	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
2.4	<b>Batteriegelgesetz</b>	
2.4.1	Prüfung der Erfüllung der Rücknahmepflicht nach einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 26 und höchstens 690
2.4.2	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 12.200
2.4.3	Nachträgliche Auflage nach § 7 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740
2.4.4	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems mehrerer Hersteller nach	nach Zeitaufwand, jedoch



	§ 7 Abs. 3	mindestens 2.440 und höchstens 15.900
2.4.5	Prüfung einer nach § 15 Abs. 2 vorgelegten Dokumentation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740
2.4.6	Anordnung nach § 21 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), § 8 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) oder § 7 Abs. 3 des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes (EBPG), jeweils in Verbindung mit § 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740
2.4.7	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 40 KrW-/AbfG, § 8 Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 und 8 GPSG oder § 7 Abs. 4 und 5 EBPG, jeweils in Verbindung mit § 21 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39
2.4.8	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 40 KrW-/AbfG, § 8 Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 und 8 GPSG oder § 7 Abs. 4 und 5 EBPG, jeweils in Verbindung mit § 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55

Anmerkungen zu Nr. 2.4.1, 2.4.5 und 2.4.8:

- a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme
- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,
  - ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder
  - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.
- b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.

2.5 **Niedersächsisches Abfallgesetz**

2.5.1	Bescheinigung über die Möglichkeit der Entsorgung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	72 bis 740
2.5.2	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in Einzugsgebiete von Abfallentsorgungsanlagen nach § 23 Abs. 1 Satz 1	72 bis 740
2.5.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 30 Abs. 3 Satz 6	70 bis 1.770
2.5.4	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 26 Abs. 3	72 bis 740
2.5.5	Genehmigung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen und gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen nach § 34 Abs. 4	
2.5.5.1	Erstmalige Genehmigung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	150 bis 1.000
2.5.5.2	Erstmalige Genehmigung eines gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplans für den ersten Hafen	150 bis 1.000
	für jeden weiteren Hafen	25 v. H. des für den ersten Hafen festzusetzenden Betrages
2.5.5.3	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.4.5.1
2.5.5.4	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.4.5.2
2.5.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entsorgung	100 bis 1.500
2.5.7	von Schiffsabfällen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Anordnungen und Maßnahmen im Einzelfall, Gefahrenabwehr,	
2.5.7.1	Zwangsmittel Anordnungen und Maßnahmen im Einzelfall nach § 45 Abs. 2 und auf § 45 Abs. 2 gestützte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	30 bis 1.270
2.5.7.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 45 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 65 und 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
2.5.7.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
2.5.7.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	

2.5.7.4.1	für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1
2.5.7.4.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1.500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2
2.5.7.4.3	für Zwangsgelder von mehr als 1.500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3
2.5.7.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 69 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.3
2.6	<b>Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)</b>	
2.6.1	Abweichende Festlegung des zeitlichen Abstandes von Bodenuntersuchungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2	35 bis 355
2.6.2	Abweichende Festlegung des Untersuchungsumfanges und des zeitlichen Abstandes von Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 Sätze 2 bis 4, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	35 bis 355
2.6.3	Abweichende Festlegung von Boden- und Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 9	35 bis 355
2.6.4	Erteilung von Ausnahmen nach § 5	70 bis 710
2.6.5	Prüfung des Verwertungsweges in Lieferscheinverfahren nach § 7 je Lieferschein	26 bis 208
2.6.6	Verzicht auf die Anzeige zur beabsichtigten Abgabe des Klärschlammes nach § 7 Abs. 5	35
2.7	<b>Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913)</b>	
2.7.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 2	88
2.7.2	Erklärung des Einverständnisses nach den §§ 4 und 5	88
2.7.3	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 6	70 bis 710
2.8	<b>Altölverordnung in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)</b>	
	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 2	70
2.9	<b>Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531)</b>	
2.9.1	Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch

		mindestens 12.000 und höchstens 24.000*
2.9.2	Nachträgliche Nebenbestimmung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder nachträgliches Verlangen nach § 6 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 und höchstens 5.250*
2.10	<b>Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)</b>	
2.10.1	Anordnung nach § 8 Abs. 1	70 bis 355
2.10.2	Zulassung nach § 14	70 bis 355
2.10.3	Verlangen der Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2	70 bis 355
2.10.4	Anordnung nach § 22 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3	70 bis 355
2.10.5	Freistellung nach § 26 Abs. 1 Satz 1	70 bis 355
2.10.6	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Abs. 2	70 bis 355
2.11	<b>Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247)</b>	
2.11.1	Anerkennung eines Lehrganges nach § 9 Abs. 2 Nr. 3	118 bis 710
2.11.2	Gestattung nach § 16 Satz 2	118 bis 590
2.12	Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 2. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 2)	
2.12.1	Zulassung des Verbrennens pflanzlicher Abfälle im Einzelfall nach § 2 Satz 4	10 bis 50
2.12.2	Treffen von Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 4	10 bis 50
2.12.3	Untersagung des Verbrennens pflanzlicher Abfälle nach § 3 Abs. 1 Satz 5	10 bis 50
2.12.4	Zulassung des Verbrennens von Treibsel im Einzelfall nach § 3 Abs. 3	70
2.13	<b>Entsorgergemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. S. 10909)</b>	

	Gestattung nach § 12	118 bis 590
2.14	<b>Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604)</b>	Gebühr nach Nr. 96.21
2.15	<b>Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199)</b>	
2.15.1	Anerkennung eines Lehrgangs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) auf Antrag des Veranstalters	50 bis 510
2.15.2	Nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) für einen einzelnen Teilnehmer	25 bis 150
2.16	Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)	
2.16.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3	75 bis 740
2.16.2	Anordnung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln nach § 3 Abs. 7 Satz 3	75 bis 740
2.16.3	Prüfung der Ergebnisse der Hygieneprüfung nach § 3 Abs. 8	75 bis 740
2.16.4	Zulassung der Überschreitung einzelner zulässiger Schwermetallgehalte nach § 4 Abs. 3 Satz 4 oder 5	75 bis 740
2.16.5	Zulassung, dass Untersuchungen erst ab einer größeren Menge als 2.000 Tonnen Bioabfälle (Frischmasse) durchgeführt werden, nach § 4 Abs. 5 Satz 2	75 bis 740
2.16.6	Anordnung von Untersuchungen für geringere Mengen als 2.000 Tonnen Bioabfälle (Frischmasse) nach § 4 Abs. 5 Satz 3	75 bis 740
2.16.7	Zulassung oder Anordnung nach § 4 Abs. 6 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 oder 3	75 bis 740
2.16.8	Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	75 bis 740
2.16.9	Bestimmung einer von der Gütegemeinschaft festgelegten Stelle, die die Untersuchungsergebnisse übernimmt, nach § 4 Abs. 9 Satz 4	90
2.16.10	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 4	75 bis 740
2.16.11	Zustimmung für das Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen, die andere als in	75 bis 740

	Anhang 1 Nr. 1 genannte Bioabfälle enthalten, nach § 6 Abs. 2	
2.16.12	Genehmigung nach § 6 Abs. 3	75 bis 740
2.16.13	Prüfung von Anzeigen und Nachweisen nach § 11 Abs. 1 bis 3,	26 bis 208
2.16.14	Befreiung von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen und Nachweispflichten nach § 11 Abs. 3 Satz 1	75 bis 740
2.16.15	Widerruf der Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 5	75 bis 740
2.17	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833)	
2.17.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	75 bis 740
2.17.2	Abweichende Einstufung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3	75 bis 740
2.18	Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)	
2.18.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 3	75 bis 740
2.18.2	Verlängerung der versuchsweisen Vorbehandlung nach § 3 Abs. 4 Satz 4	75 bis 740
2.19	Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)	
2.19.1	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Satz 2	75 bis 740
2.19.2	Zulassung von Abweichungen nach Nr. 5 des Anhangs	75 bis 740
2.20	<b>Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)</b>	
2.20.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 3	75 bis 740
2.20.2	Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Abs. 4	75 bis 740
2.20.3	Abnahme der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5	75 bis 740
2.20.4	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen nach § 6 Abs. 6	75 bis 740
2.20.5	Prüfung eines Nachweises (§ 8 Abs. 2)	75 bis 740
2.20.6	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von Beprobungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2	75 bis 740

2.20.7	Festlegung einer höheren Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 3	75 bis 740
2.20.8	Abweichende Regelung nach § 8 Abs. 8 Satz 3	75 bis 740
2.20.9	Festlegung von Auslöseschwellen und Grundwasser-Messstellen nach § 12 Abs. 1 Satz 1	75 bis 740
2.20.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2	75 bis 740
2.20.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 3	75 bis 740
2.20.12	Zustimmung zu einem Maßnahmenplan nach § 12 Abs. 4 Satz 1	75 bis 740
2.20.13	Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1	75 bis 740
2.20.14	Festsetzung, Überprüfung, erneute Festsetzung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 2 oder 3	75 bis 740
2.20.15	Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 22	75 bis 740
2.20.16	Zulassung des Einbaus einer temporären Abdeckung nach § 25 Abs. 3	75 bis 740
2.20.17	Zulassung nach § 25 Abs. 4	240 bis 740
2.20.18	Entscheidung oder Feststellung nach Anhang 1 Nr. 3	70 bis 740
2.20.19	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2	70 bis 740
2.20.20	Zustimmung nach Anhang 3 Tabelle 2 Fußnote 2	70 bis 740
2.20.21	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3	70 bis 740
2.21	Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190)	
2.21.1	Maßnahmen der Überwachung nach § 4 Abs. 4 Satz 1	75 bis 740
2.21.2	Anordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 3	75 bis 740
2.22	Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)	
2.22.1	Zustimmung nach § 6 Abs. 3	75 bis 740
2.22.2	Anordnung nach § 6 Abs. 6 Satz 4	75 bis 740
2.23	<b>Gewinnungsabfallverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)</b>	
2.23.1	Prüfung einer Anzeige nach § 5	75 bis 740
2.23.2	Auswertung der Informationen eines internen Notfallplans (§ 6 Abs. 5) oder der Informationen bei einem schweren Unfall (§ 6	75 bis 740

	Abs. 6)	
2.23.3	Festsetzung, Überprüfung, erneute Festsetzung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 2 oder 3 der Deponieverordnung in Verbindung mit § 7	75 bis 740
2.23.4	Prüfung einer Anzeige nach § 8 Abs. 2	75 bis 740
2.23.5	Überprüfung nach § 8 Abs. 3	75 bis 740
<b>3</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>4</b>	<b>Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker</b>	
<b>4.1</b>	<b>Gesetz über das Apothekenwesen</b>	
4.1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 1 Abs. 2	710
4.1.2	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	60
4.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1	650
4.1.4	Schließung einer ohne Erlaubnis betriebenen Apotheke nach § 5	470 bis 940
4.1.5	Abnahme einer Apotheke nach § 6	300
4.1.6	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	60
4.1.7	Zulassung der Verpachtung einer Apotheke nach § 9 Abs. 1a	200
4.1.8	Erlaubnis des Pächters einer Apotheke nach § 9 Abs. 2	600
4.1.9	Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Erlaubnis nach § 9 Abs. 4	650
4.1.10	Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a	300
4.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Erlaubnis nach § 11b Abs. 1 und 2	650
4.1.12	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 12a Abs. 1	200
4.1.13	Genehmigung des Verwalters nach § 13 Abs. 1b	250
4.1.14	Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke nach § 14 Abs. 1	1.000 bis 1.500
4.1.15	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 2 oder 5	
4.1.15.1	bis zu 50 Betten	150
4.1.15.2	bis zu 100 Betten	300
4.1.15.3	bis zu 300 Betten	600
4.1.15.4	mehr als 300 Betten	800
4.1.16	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2	650
4.1.17	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3	150



4.1.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 1	500
4.1.19	Genehmigung der Verwaltung einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 2	300
4.1.20	Änderung einer Erlaubnisurkunde wegen Änderung des Namens des Erlaubnisinhabers oder der Apotheke, Erweiterung auf Versandräume außerhalb der bisherigen Apotheke, Streichung von Filialapotheken und Versandräumen, Änderung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 in eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2	50 bis 200
4.2	<b>Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2031)</b>	
4.2.1	Zulassung einer Vertretung nach § 2 Abs. 5	60
4.2.2	Anordnung zur Führung weitergehender Nachweise nach § 19 Abs. 3	118
4.2.3	Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2	118
4.2.4	Befreiung von der Dienstbereitschaft für bestimmte Stunden oder an Sonn- und Feiertagen nach § 23 Abs. 3	118
4.2.5	Befreiung von der Anwesenheitspflicht des Apothekenleiters nach § 23 Abs. 4 Satz 2	236
4.2.6	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Abs. 1	295
4.2.7	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	112
4.2.8	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Abs. 1	112
4.3	<b>Bundes-Apothekerordnung</b>	
4.3.1	Approbation	
4.3.1.1	nach § 4 Abs. 1	176
4.3.1.2	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 1	176
4.3.1.3	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 2, Abs. 1b, Abs. 1c oder Abs. 1d	250
4.3.1.4	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	
4.3.1.4.1	aufgrund einer Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	248
4.3.1.4.2	aufgrund einer Einbeziehung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	176
4.3.1.4.3	Durchführung einer Prüfung nach § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4	350

4.3.2	Rücknahme oder Widerruf nach § 6 oder 7	355
4.3.3	Anordnung des Ruhens einer Approbation oder Aufhebung der Anordnung nach § 8	176 bis 530
4.3.4	Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11	
4.3.4.1	Erlaubnis	250
4.3.4.2	Verlängerung oder Änderung einer Berufserlaubnis aufgrund einer erfolgreichen Gleichwertigkeitsprüfung	176
4.3.4.3	Widerruf	176
<b>5</b>	<b>Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitssicherheit, Arbeitszeit und Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen</b>	
5.1	<b>Gewerbeordnung (im Folgenden: GewO)</b> Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 139b	Gebühr nach Nr. 39
5.2	<b>Auf § 120e GewO gestützte Rechtsverordnungen</b>	
5.2.1	<b>Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)</b>	
5.2.1.1	Anordnung nach § 5	92
5.2.1.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 oder 17 Abs. 2	92
5.2.1.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4	92
5.2.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 3	320
5.2.1.5	Ermächtigung eines Arztes nach § 13	182
5.2.1.6	Zulassung nach § 17 Abs. 1 Satz 2	92
5.2.1.7	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2	92
5.2.2	<b>Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)</b> Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	236
5.3	<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>	
5.3.1	<b>Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte</b>	
5.3.1.1	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8	Gebühr nach Nr. 39
5.3.1.2	Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7	185

	oder 8	
5.3.1.3	Maßnahmen nach § 8 Abs. 4 Nr. 3	90
5.3.1.4	Anordnung von Maßnahmen nach § 15 Abs. 1	154 bis 1.550
5.3.1.5	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 15 Abs. 2	154 bis 1.550
5.3.1.6	Betriebsuntersagung nach § 15 Abs. 3	154 bis 1.550
5.3.1.7	Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 17 Abs. 5	5.000
5.3.1.8	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 18	Gebühr nach Nr. 39
5.3.2	<b>Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit</b>	
5.3.2.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2	92
5.3.2.2	Anordnung nach § 12 Abs. 1	138
5.3.2.3	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 13 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39
5.3.2.4	Gestattung einer Ausnahme nach § 18	182
5.3.3	<b>Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs</b>	
	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 24 Abs. 2 Satz 2	92
5.3.4	<b>Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)</b>	
5.3.4.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	182
5.3.4.2	Entscheidung nach § 8 Abs. 2	320
5.4	<b>Arbeitszeitrecht</b>	
5.4.1	<b>Arbeitszeitgesetz</b>	
5.4.1.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5	
	für 1 bis 10 Tage	100
	für 11 bis 20 Tage	140
	für 21 bis 30 Tage	285
	für mehr als 30 Tage	570
5.4.1.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 5	
5.4.1.2.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	100
	für 11 bis 20 Sonn- oder Feiertage	140
	für 21 bis 30 Sonn- oder Feiertage	285
	für mehr als 30 Sonn- oder Feiertage	570
5.4.1.2.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1

5.4.1.2.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.2.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.3	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1	300
5.4.1.4	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2	
5.4.1.4.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	100
5.4.1.4.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 oder 5, § 15 Abs. 1	
5.4.1.5.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
	für 1 bis 10 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	100
	für 11 bis 20 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	118
	für 21 bis 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	236
	für mehr als 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	470
5.4.1.5.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.5	Verlängerung einer Bewilligung nach den Nrn. 5.4.1.5.1 bis 5.4.1.5.4	die Hälfte der Gebühr nach den Nrn. 5.4.1.5.1, 5.4.1.5.2, 5.4.1.5.3 oder 5.4.1.5.4
5.4.1.6	Zulassung weitergehender Ausnahmen nach § 15 Abs. 2	gebührenfrei
5.4.1.7	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 17 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.4.1.8	Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	52 bis 1.570
5.4.2	Fahrpersonalgesetz	
5.4.2.1	Anordnung der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4 Abs. 1a	182
5.4.2.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 4	Gebühr nach Nr. 39
5.4.2.3	Untersagung oder Einziehung nach § 5 Abs. 1	138
5.4.3	Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005	

(BGBI. I S. 1882), geändert durch Artikel 472  
der Verordnung vom 31. Oktober 2006  
(BGBI. I S. 2407)

Erteilung von Kontrollgerätkarten nach § 4  
Abs. 1

5.4.3.1	Fahrerkarte	22
5.4.3.2	Werkstattkarte	30
5.4.3.3	Unternehmenskarte	22

Anmerkung zu den Nrn. 5.4.3.1 bis 5.4.3.3:  
Aufwendungen für die Personalisierung der  
Kontrollgerätkarten und die Bereitstellung der  
Kartendaten im Zentralen  
Kontrollgerätkartenregister sowie für den  
Direktversand einer Fahrerkarte an die  
Antragstellerin oder den Antragsteller durch  
das Kraftfahrt-Bundesamt sind in den  
Gebühren nicht enthalten.

## 5.5 **Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen**

### 5.5.1 **Seemannsgesetz**

Maßnahmen der staatlichen  
Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 102  
Abs. 1

Gebühr nach Nr. 39

### 5.5.2 **Jugendarbeitsschutzgesetz**

5.5.2.1 Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1,  
§ 14 Abs. 6 und 7 oder § 27 Abs. 3

5.5.2.1.1	für 1 bis 10 Kinder/Jugendliche	
	für 1 bis 7 Tage	52
	für 8 bis 14 Tage	92
	für 15 bis 30 Tage	138
	für mehr als 30 Tage	182
5.5.2.1.2	für 11 bis 50 Kinder/Jugendliche	
	für 1 bis 7 Tage	92
	für 8 bis 14 Tage	138
	für 15 bis 30 Tage	182
	für mehr als 30 Tage	236
5.5.2.1.3	für mehr als 50 Kinder/Jugendliche	
	für 1 bis 7 Tage	182
	für 8 bis 14 Tage	236
	für 15 bis 30 Tage	275
	für mehr als 30 Tage	320
5.5.2.2	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1	138
5.5.2.3	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2	182
5.5.2.4	Anordnung nach § 28 Abs. 3	52 bis 315
5.5.2.5	Anordnung nach § 30 Abs. 2	52

5.5.2.6	Zulassung nach § 40 Abs. 2	92
5.5.2.7	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 51 Abs. 1 Satz 1	Gebühr nach Nr. 39
5.5.3	<b>Mutterschutzgesetz</b>	
5.5.3.1	Anordnung nach § 2 Abs. 5	182
5.5.3.2	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2, je werdende Mutter	52
5.5.3.3	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 3	70 bis 355
5.5.3.4	Bestimmung oder Anordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3	138
5.5.3.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6	52
5.5.3.6	Zulässigkeitserklärung nach § 9 Abs. 3	182
5.5.3.7	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 20	Gebühr nach Nr. 39
5.5.4	<b>Bundeserziehungsgeldgesetz</b>	
	Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1	182
5.5.5	<b>Heimarbeitsgesetz</b>	
5.5.5.1	Aufsichtsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 3 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39
5.5.5.2	Genehmigung einer Ausnahme von der Führung von Entgeltbüchern nach § 9 Abs. 2	
5.5.5.2.1	für 1 bis 50 Betroffene	52
5.5.5.2.2	für 51 bis 100 Betroffene	92
5.5.5.2.3	für 101 bis 150 Betroffene	138
5.5.5.2.4	für 151 bis 200 Betroffene	182
5.5.5.2.5	für 201 bis 250 Betroffene	236
5.5.5.2.6	für mehr als 250 Betroffene	275
5.5.5.3	Anordnung von Maßnahmen zum Schutz vor Zeitversäumnis nach § 10	92
5.5.5.4	Anordnung nach § 16a	92
5.5.5.5	Anordnung nach § 23 Abs. 2	92
5.5.5.6	Aufforderung zur Nachzahlung der Minderbeträge nach § 24	70 bis 730
5.5.5.7	Anordnung nach § 26	92
5.5.5.8	Anordnung von Maßnahmen zur Entgeltfestsetzung und/oder Entgeltprüfung nach § 28	Gebühr nach Nr. 5.5.5.2
5.5.5.9	Verbot der Aus- und Weitergabe von Heimarbeit nach § 30	182
5.6	<b>Arbeitsschutzgesetz</b>	
5.6.1	Anordnung nach § 6 Abs. 1, § 22 Abs. 3	182
5.6.2	Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 21 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39

5.7	<b>Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)</b>	
5.7.1	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Anzeigen nach § 13	52
5.7.2	Erteilung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 1 oder 2	102 bis 1.280
5.7.3	Nachträgliche Änderung oder Ergänzung einer nach § 14 erteilten Ausnahme	52 bis 650
5.8	<b>Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)</b>	
5.8.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1	88 bis 5.000
5.8.2	Verlängerung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1	50 bis 500
5.8.3	Zulassung nach § 15 Abs. 2	350 bis 1.000
<b>6</b>	<b>Arzneimittelwesen</b>	
6.1	<b>Arzneimittelgesetz</b>	
6.1.1	Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1	
6.1.1.1	für Eigenblut oder aus Eigenblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.2	für Nabelschnurblut oder aus Nabelschnurblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.3	für ausschließliche Chargenzertifizierungen (Freigabe) für Sera, Impfstoffe, Allergene, Gentransfer-Arzneimittel, somatische	300
6.1.1.4	Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika und auf gentechnischem Weg hergestellte Arzneimittel	1.000
6.1.1.5	für sonstige Blutprodukte	1.000
6.1.1.6	im Übrigen	700
	Anmerkung zu Nr. 6.1.1: Wird die Herstellungserlaubnis für eine weitere Betriebsstätte des Herstellers erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr für die in den Nummern 6.1.1.1 bis 6.1.1.6 genannten Gegenstände auf 50 v. H., wenn der Hersteller für die Herstellung von Arzneimitteln bereits eine Erlaubnis besitzt.	
6.1.2	Änderung einer nach § 13 Abs. 1 erteilten Herstellungserlaubnis	200
6.1.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung nach § 18 Abs. 1	700
6.1.4	Vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2	200

6.1.5	Prüfung einer Anzeige nach § 20	
6.1.5.1	ohne Prüfung der Sachkenntnis nach § 15	120
6.1.5.2	mit Prüfung der Sachkenntnis nach § 15	300
6.1.6	Erlaubnis nach § 20b oder § 20c	
6.1.6.1	Erlaubnis nach § 20b Abs. 1 Satz 1	500
6.1.6.2	Erlaubnis nach § 20c Abs. 1 Satz 1	700
6.1.7	Anzeige nach § 20b Abs. 2	
6.1.7.1	Prüfung einer Anzeige nach § 20b Abs. 2 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 7	200
6.1.7.2	Widerspruch (§ 20b Abs. 2 Satz 6) in Bezug auf eine Anzeige nach § 20b Abs. 2 Satz 3	200
6.1.7.3	Prüfung einer Anzeige nach einem Widerspruch (§ 20b Abs. 2 Satz 6)	100
6.1.8	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2	350
6.1.9	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1a	60
6.1.10	Erlaubnis zum Großhandel nach § 52a	350
6.1.11	Änderung einer Erlaubnis zum Großhandel nach § 52a	120
6.1.12	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung nach § 52a Abs. 5	700
6.1.13	Prüfung einer Anzeige nach § 52a Abs. 8	120
6.1.14	Prüfung einer Mitteilung nach § 63a Abs. 3 oder § 74a Abs. 3	300
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.14: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.15.	
6.1.15	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 64	
6.1.15.1	Besichtigung einer Apotheke	
6.1.15.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)	45
6.1.15.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus je angefangene Stunde Besichtigungsdauer	175
6.1.15.2	eines Betriebes des Einzelhandels mit Ausnahme von Apotheken	58 bis 176
6.1.15.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson	152
	Anmerkung zu Nr. 6.1.15.3: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden Vor- und	



	Nachbereitungen sowie die Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	
6.1.16	Ausstellen eines Zertifikats über die Gute Herstellungspraxis (GMP-Zertifikat) nach § 64 Abs. 3 Satz 4	
6.1.16.1	für das erste Zertifikat	300
6.1.16.2	für jedes weitere Zertifikat	75
6.1.17	Zertifikat über die GMP-Übereinstimmung eines pharmazeutischen Prüflabors im Sinne des § 14 Abs. 4	300
6.1.18	Änderung eines Zertifikates nach § 64 Abs. 3 Satz 4 ohne inhaltliche Prüfung	100
6.1.19	Vorläufige Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	200
6.1.20	Untersuchung einer nach § 65 Abs. 1 geforderten oder entnommenen Probe	150 bis 4.000
	Anmerkung zu Nr. 6.1.20: Mit der Gebühr ist der Aufwand für die Anforderung oder die Entnahme der Probe und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse abgegolten.	
6.1.21	Prüfung einer Anzeige nach § 67	
6.1.21.1	über eine klinische Prüfung	
6.1.21.1.1	je in der Anzeige benannter Hauptprüferin oder benanntem Hauptprüfer	60
6.1.21.1.2	je weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer	20
6.1.21.1.3	je Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung	80
6.1.21.1.4	je pharmazeutischem Unternehmer	120
6.1.21.1.5	bei erforderlicher Nachforderung von Unterlagen oder erhöhtem Aufwand bei umfangreichen Unterlagen zuzüglich zu der Nummer 6.1.21.1.1, 6.1.21.1.2, 6.1.21.1.3 oder 6.1.21.1.4	60
6.1.21.2	Im Übrigen	120
6.1.22	Maßnahme nach § 69	500
6.1.23	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach § 69 Abs. 1, wenn der oder die Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat	300
6.1.24	Einfuhrerlaubnis nach § 72 sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer solchen Erlaubnis	500
6.1.25	Ausstellen einer Bescheinigung	
6.1.25.1	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	600
6.1.25.2	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für ein	200

	Arzneimittel oder einen Wirkstoff	
6.1.25.3	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 für jedes weitere Arzneimittel oder jeden weiteren Wirkstoff, auf die sich die Bescheinigung bezieht	60
6.1.26	Prüfung eines Zertifikats nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	600
6.1.27	Einfuhrerlaubnis nach § 72b Abs. 1 sowie Änderung, Rücknahme oder Widerruf einer solchen Erlaubnis	500
	Anmerkung zu Nr. 6.1.27: Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Einfuhrerlaubnis nicht zugleich mit einer Erlaubnis nach § 20b oder § 20c erteilt worden ist.	
6.1.28	Ausstellen einer Bescheinigung	
6.1.28.1	nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Bezug auf Gewebe oder Gewebezubereitungen	600
6.1.28.2	nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Bezug auf Gewebe oder Gewebezubereitungen	200
6.1.29	Prüfung einer Bescheinigung nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	600
6.1.30	Ausstellen einer Bescheinigung nach § 73 Abs. 6	
6.1.30.1	für das erste bezeichnete Arzneimittel	200
6.1.30.2	für jedes weitere bezeichnete Arzneimittel	60
6.1.31	Ausstellen von Zertifikaten nach § 73a Abs. 2 (WHO-Zertifikate)	
6.1.31.1	Produktzertifikat für ein Arzneimittel nach Anhang 1 der Leitlinien zur Durchführung des Zertifikatsystems der Weltgesundheitsorganisation über die Qualität pharmazeutischer Produkte im internationalen Handel (WHO-Leitlinien für Zertifikate)	
6.1.31.1.1	für den Hersteller des Arzneimittels, der Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	150
6.1.31.1.2	für den Hersteller des Arzneimittels, der nicht Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	200
6.1.31.1.3	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt	225
6.1.31.1.4	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung	250

	des Arzneimittels zu sein	
6.1.31.1.5	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt	275
6.1.31.1.6	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	300
6.1.31.1.7	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland, aber innerhalb der Europäischen Union oder in einem Staat herstellen lässt, mit dem ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment - MRA) besteht (MRA-Staat)	325
6.1.31.1.8	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland, aber in der Europäischen Union oder in einem MRA-Staat herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	350
6.1.31.1.9	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller außerhalb der Europäischen Union und eines MRA-Staates herstellen lässt	400
6.1.31.1.10	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller außerhalb der Europäischen Union und eines MRA-Staates herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel zu sein	425
6.1.31.1.11	in den Fällen der Nummern 6.1.31.1.3 bis 6.1.31.1.10 für jeden weiteren Lohnhersteller zusätzlich	120
6.1.31.1.12	Mehrausfertigung	30
6.1.31.1.13	identisches Zertifikat für ein weiteres Exportland	40
6.1.31.1.14	für den Ausführer (§ 73a Abs. 2 Satz 1)	200
6.1.31.2	Erklärung des Zulassungsstatus für Arzneimittel nach Anhang 2 der WHO-Leitlinien für Zertifikate	
6.1.31.2.1	für das erste Arzneimittel	60

6.1.31.2.2	für jedes weitere Arzneimittel	30
6.1.31.2.3	Mehrausfertigung	30
6.1.31.2.4	identische Erklärung für ein weiteres Exportland	40
6.1.31.3	Produktzertifikat für einen Wirkstoff im internationalen Handel	100
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.16 bis 6.1.31.3: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.15	
6.2	<b>Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574)</b>	
	Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8	120
6.3	<b>Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment - MRA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten</b>	
	Ausstellen einer Bescheinigung oder Bestätigung über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (MRA-Zertifikat)	200
	Anmerkung zu Nr. 6.3: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nr. 6.1.15	
6.4	<b>Betäubungsmittel</b>	
6.4.1	<b>Betäubungsmittelgesetz</b>	
	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3	60 bis 590
6.4.2	<b>Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1801)</b>	
	Anerkennung als geeignete Einrichtung zur Abgabe von Substitutionsmitteln (§ 5 Abs. 7)	146
7	<b>Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte</b>	
7.1	<b>Bundesärzteordnung</b>	
7.1.1	Approbation nach § 3 Abs. 1 oder § 14b	140
7.1.2	Approbation nach § 3 Abs. 2	
7.1.2.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 1	248

7.1.2.2	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3	650
7.1.3	Approbation nach § 3 Abs. 3	320
7.1.4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 5	140 bis 590
7.1.5	Anordnung nach § 6 Abs. 1	140 bis 590
7.1.6	Aufhebung nach § 6 Abs. 2	140 bis 590
7.1.7	Zulassung nach § 6 Abs. 4	102 bis 248
7.1.8	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 8 und 10 Abs. 1	
7.1.8.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	106
7.1.8.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	140
7.1.8.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	285
7.1.9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	140
7.1.10	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	106
7.1.11	Widerruf einer nach den §§ 8 und 10 erteilten Erlaubnis	40 bis 88
7.1.12	Ersatzapprobation	88 bis 130
7.1.13	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	88
7.2	<b>Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde</b>	
7.2.1	Approbation nach § 2 Abs. 1, den §§ 8 bis 10 oder § 20a	140
7.2.2	Approbation nach § 2 Abs. 2	
7.2.2.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 2 Satz 1	248
7.2.2.2	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3	850
7.2.3	Approbation nach § 2 Abs. 3	320
7.2.4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 4	140 bis 590
7.2.5	Anordnung nach § 5 Abs. 1	140 bis 590
7.2.6	Aufhebung nach § 5 Abs. 2	140 bis 590
7.2.7	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 7a und 13	
7.2.7.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	106
7.2.7.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	140
7.2.7.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	285
7.2.8	Widerruf einer nach § 7a oder 13 erteilten Erlaubnis	40 bis 88
7.2.9	Ersatzapprobation	88 bis 130
7.2.10	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	88
<b>8</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag, je angefangene halbe Stunde	21 bis 32

<b>9</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>10</b>	<b>Auskünfte aus Registern und Karteien</b>	
10.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3 bis 6
10.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6 bis 17
<b>11</b>	<b>Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht</b>	
	Schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Nr. 11:	
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert.	
	b) Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
<b>12</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>13</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</b>	
<b>13.1</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
13.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	2 bis 8
13.1.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2 bis 8
	Anmerkung zu den Nrn. 13.1.1 und 13.1.2: Bei der Ausschöpfung des Gebührenrahmens ist ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.	
<b>13.2</b>	<b>Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</b>	
13.2.1	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen	
13.2.1.1	über ausländische Studienabschlüsse	70 bis 206
13.2.1.2	über die Bewertung anderer in- und ausländischer Bildungsnachweise	54 bis 230
13.2.1.3	im Übrigen (wenn Gebühren nicht nach anderen Nrn. zu erheben sind)	6 bis 230
	Anmerkung zu den Nrn. 13.1 und 13.2.1: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten: a) des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn, b) die Ausstellung von Zeugnissen durch die	

besuchte Schule oder die zuständige Schulbehörde, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,  
 c) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,  
 d) die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,  
 e) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,  
 f) Gnadensachen,  
 g) Beurkundungen durch das Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe -,  
 h) Nachweise der Bedürftigkeit,  
 i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe,  
 j) Toten- und Beerdigungsscheine.

13.2.2	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12 bis 34
13.3	<b>Einkommensteuergesetz</b>	
13.3.1	Bescheinigung nach § 7h Abs. 2	70 bis 410
13.3.2	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2	70 bis 410
13.3.3	Bescheinigung nach § 7k Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3	35 bis 70
13.3.4	Bescheinigung nach § 10f Abs. 1 und 2	70 bis 410
13.3.5	Bescheinigung nach § 10g Abs. 3	70 bis 410
13.3.6	Bescheinigung nach § 11a Abs. 4	70 bis 410
13.3.7	Bescheinigung nach § 11b Satz 3 in Verbindung mit § 7i Abs. 2	70 bis 410
13.3.8	Bescheinigung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2	35 bis 106
13.4	<b>Umsatzsteuergesetz</b>	
13.4.1	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a	17 bis 176
13.4.2	Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb	14 bis 146
<b>14</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
14.1	Festsetzung einer Entschädigung nach § 18, 28 Abs. 6, § 40, 41, 42, 126 oder 209	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 4.240
14.2	Enteignung	
14.2.1	Rückenteignung nach § 102	
14.2.1.1	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 110 Abs. 2	0,2 v. H. des vereinbarten Entgelts,

14.2.1.2	Entscheidung nach § 112	jedoch mindestens 150 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 8.480
14.2.1.3	Ausführungsanordnung nach § 117	50 bis 150
14.2.2	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 110 Abs. 2	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens 150
14.2.3	Entscheidung nach § 112	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 8.480
14.2.4	Verlängerung der Verwendungsfrist nach § 114 Abs. 2	60 bis 400
14.2.5	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116	
14.2.5.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 116 Abs. 1	150 bis 880
14.2.5.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	75 bis 440
14.2.5.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 116 Abs. 4, auch in Verbindung mit Abs. 6	75 bis 440
14.2.6	Ausführungsanordnung nach § 117	50 bis 150
14.2.7	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 120	50 bis 400

Anmerkungen zu Nr. 14.2:

a) Bei der Festsetzung der Gebühr nach  
Nr. 14.2.1.1 oder 14.2.2 ist, wenn zwischen den  
Beteiligten eine jährliche  
Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist,  
der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 12  
1/2fache Jahresbetrag, und wenn eine  
Entschädigung in Land oder Rechten  
vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder  
Rechts zugrunde zu legen.

b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene  
halbe Stunde anzusetzen

für Beamtinnen und Beamte des höheren  
Dienstes und  
vergleichbare Beschäftigte

38 Euro,

für Beamtinnen und Beamte des gehobenen  
Dienstes und  
vergleichbare Beschäftigte

31 Euro,

für Beamtinnen und Beamte des mittleren  
Dienstes und  
vergleichbare Beschäftigte

24 Euro

## 15

### Bergwesen

15.1 Inanspruchnahme von Bediensteten der



15.1.1	Bergverwaltung bei der Gewährung der Einsicht in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte, in die sonstigen Unterlagen (§ 76 Abs. 1 des Bundesberggesetzes) oder bei der Anfertigung von Auszügen (§ 76 Abs. 2 des Bundesberggesetzes)	nach Zeitaufwand
15.1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft in Berechtsamsangelegenheiten	nach Zeitaufwand
15.2	<b>Bundesberggesetz (BBergG)</b>	
15.2.1	<b>Bergbauberechtigungen</b>	
15.2.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 in Verbindung mit § 7 oder 11	
15.2.1.1.1	zu gewerblichen Zwecken	680 bis 6.850
15.2.1.1.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	340 bis 1.360
15.2.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung nach § 6 in Verbindung mit § 8 oder 12	1.360 bis 17.100
15.2.1.3	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum nach § 6 in Verbindung mit § 9 oder 13	1.360 bis 20.450
15.2.1.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 16 Abs. 3	340 bis 3.420
15.2.1.5	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 4	
15.2.1.5.1	zu gewerblichen Zwecken	340 bis 3.420
15.2.1.5.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	170 bis 680
15.2.1.6	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 16 Abs. 5	680 bis 10.250
15.2.1.7	Ausstellung der Berechtsamsurkunde (§ 17)	340 bis 680
15.2.1.8	Entscheidung über den Widerruf einer Erlaubnis oder Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 18	340 bis 1.360
15.2.1.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2	70 bis 340
15.2.1.10	Fristsetzung nach § 18 Abs. 2 Satz 2	70 bis 340
15.2.1.11	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19	136 bis 680
15.2.1.12	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum nach § 20	136 bis 1.360
15.2.1.13	Stellung eines Verlangens nach § 21 Abs. 2	70 bis 340
15.2.1.14	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter nach § 22 Abs. 1	136 bis 680

15.2.1.15	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber nach § 23 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.16	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung von Bergwerksfeldern nach den §§ 25 bis 27	680 bis 6.850
15.2.1.17	Entscheidung über die Genehmigung der Teilung von Bergwerksfeldern nach § 28	680 bis 6.850
15.2.1.18	Entscheidung über die Genehmigung des Austausches von Bergwerksfeldern nach § 29	680 bis 6.850
15.2.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Zulegung nach § 35	136 bis 1.360
15.2.1.20	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters von Amts wegen nach § 36 Satz 1 Nr. 2	70 bis 136
15.2.1.21	Beurkundung der Einigung über die Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 3	206 bis 2.040
15.2.1.22	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 4	136 bis 1.360
15.2.1.23	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Satz 1 Nr. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 3	136 bis 680
15.2.1.24	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung nach § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5	136 bis 680
15.2.1.25	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers nach § 40	340 bis 1.710
15.2.1.26	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung nach § 41	136 bis 680
15.2.1.27	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung nach § 42 Abs. 1 oder § 43	136 bis 1.360
15.2.1.28	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile nach § 42 Abs. 4, § 43 oder 45 Abs. 2	136 bis 680
15.2.1.29	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauen nach § 45 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.30	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue nach § 47 Abs. 4	136 bis 680
15.2.2	<b>Bergwerksbetrieb</b>	
15.2.2.1	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans nach den §§ 51 und 55	
15.2.2.1.1	Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	680 bis 20.450
15.2.2.1.2	Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines	3.420 bis 102.700

	Planfeststellungsverfahrens (einschließlich UVP)	
15.2.2.1.3	Betriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1,5 v. H. der Errichtungskosten
15.2.2.1.4	Abschlussbetriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1 v. H. der Schließungskosten
15.2.2.1.5	Sonstiger Betriebsplan	340 bis 20.450
15.2.2.2	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 3 Satz 1	136 bis 680
15.2.2.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebs über zwei Jahre nach § 52 Abs. 1 Satz 2	136 bis 680
15.2.2.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 56 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3.420
15.2.2.5	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplans nach § 56 Abs. 3	340 bis 3.420
15.2.2.6	Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 2	136 bis 680
15.2.2.7	Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	340 bis 17.100
15.2.2.8	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung oder allgemeinen Zulassung	170 bis 8.550
15.2.2.9	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	340 bis 3.420
15.2.2.10	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Ausnahmegewilligung	170 bis 1.710
15.2.2.11	Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	136 bis 680
15.2.2.12	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Anerkennung	66 bis 340
15.2.2.13	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	340 bis 3.420

	nach § 71 Abs. 1	
15.2.2.14	Anordnung der Einstellung des Betriebes nach § 71 Abs. 2	340 bis 3.420
15.2.2.15	Anordnung von Maßnahmen nach § 71 Abs. 3	340 bis 6.850
15.2.2.16	Untersagung nach § 72 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3.420
15.2.2.17	Anordnung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3.420
15.2.2.18	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3.420
15.2.2.19	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3.420
15.2.2.20	Untersagung nach § 73 Abs. 2	340 bis 3.420
15.2.2.21	Anordnung nach § 74 Abs. 1	340 bis 3.420
15.2.3	<b>Grundabtretung</b>	
15.2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Grundabtretung nach § 77	680 bis 10.250
15.2.3.2	Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstücks nach § 79 Abs. 3	680 bis 6.850
15.2.3.3	Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung nach § 89 Abs. 2	206 bis 3.420
15.2.3.4	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen nach § 89 Abs. 3	136 bis 1.360
15.2.3.5	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 89 Abs. 4	136 bis 680
15.2.3.6	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 90 Abs. 5	136 bis 680
15.2.3.7	Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung nach § 91	680 bis 6.850
15.2.3.8	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 92 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2	136 bis 680
15.2.3.9	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung nach § 92 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680
15.2.3.10	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung nach § 92 Abs. 2 Satz 1	136 bis 680
15.2.3.11	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung nach § 95 Abs. 2	136 bis 680
15.2.3.12	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung nach § 96	136 bis 1.360
15.2.3.13	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 97	136 bis 6.850
15.2.3.14	Feststellung des Zustandes des Grundstücks nach § 99	136 bis 680
15.2.3.15	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung nach § 101 Abs. 1 und 2	136 bis 680
15.2.3.16	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung oder das Aussprechen der	136 bis 2.040

	Verpflichtung zur Wiederherstellung nach § 102 Abs. 2	
15.2.3.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks nach § 109 Abs. 4	136 bis 2.040
15.2.4	<b>Transit-Rohrleitungen</b>	
15.2.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	6.850 bis 68.500
15.2.4.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	6.850 bis 68.500
15.2.4.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6.850
15.2.4.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6.850
15.2.5	<b>Unterwasserkabel</b>	
15.2.5.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Verlegung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6.850 bis 68.500
15.2.5.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6.850 bis 68.500
15.2.5.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4	340 bis 6.850
15.2.5.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4	340 bis 6.850
15.2.6	<b>Alte Rechte und Verträge</b>	
15.2.6.1	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge nach § 149	136 bis 680
15.2.6.2	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3	136 bis 3.420
15.2.6.3	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts nach § 154 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680
15.2.6.4	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 154 Abs. 2	136 bis 680

15.2.6.5	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 156 Abs. 2	136 bis 680
15.2.6.6	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach § 161	340 bis 3.420
15.3	<b>Niedersächsisches Markscheidergesetz</b> Anerkennung nach § 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens <sup>87</sup> und höchstens <sup>225*</sup>
15.4	<b>Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093)</b>	
15.4.1	Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen nach § 10 Abs. 3	136
15.4.2	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes nach § 12	136
15.4.3	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens <sup>87</sup> und höchstens <sup>225</sup>
15.5	<b>Markscheiderische Arbeiten</b>	
15.5.1	Markscheiderische Arbeiten oder Inanspruchnahme von Bediensteten bei der Gewährung der Einsicht in das Grubenbild (§ 63 Abs. 4 BBergG), in die Ergebnisse der Messungen nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 125 BBergG oder bei der Anfertigung von Auszügen	nach Zeitaufwand
15.5.2	Material (Lichtpausen, Vergrößerungen, fotografische Aufnahmen)	25 bis 206
16	<b>Berufsakademien, Hochschulwesen</b>	
16.1	<b>Niedersächsisches Berufsakademiegesetz</b>	
16.1.1	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 1	295 bis 1.180
16.1.2	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 2	88 bis 1.180
16.1.3	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	58 bis 590
16.2	<b>Niedersächsisches Hochschulgesetz</b>	
16.2.1	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen nach § 10	
16.2.1.1	für Diplom-, Magister-, Lizentiaten- und	106

	vergleichbare Grade	
16.2.1.2	für Doktorgrade	212
16.2.1.3	für Professorentitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen	320
16.2.1.4	für Ehrengrade und Ehrentitel	212 bis 710
16.2.2	Aufhebung oder Änderung von Bescheinigungen nach Nr. 16.2.1	25 bis 70
16.2.3	Staatliche Anerkennung nach § 64 Abs. 1	
16.2.3.1	Erstmalige Anerkennung	2.500 bis 15.000
16.2.3.2	Änderung der Anerkennung	250 bis 5.000
16.2.4	Genehmigung zur Einrichtung eines neuen Studiengangs (§ 64 Abs. 1 Satz 3) oder für die wesentliche Änderung eines eingerichteten Studiengangs (§ 64 Abs. 1 Satz 4) sowie Änderung einer solchen Genehmigung	250 bis 5.000
<b>17</b>	<b>Berufsbildung</b>	
17.1	<b>Berufsbildungsgesetz</b>	
17.1.1	Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung nach § 27 Abs. 3 oder 4 Anmerkung zu Nr. 17.1.1: Mit der Gebühr sind Auslagen abgegolten.	390
17.1.2	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden nach § 30 Abs. 6	
17.1.2.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	70 bis 355
17.1.2.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	112
17.1.3	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder 2	
17.1.3.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	64 bis 192
17.1.3.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	390
17.2	<b>Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), geändert durch Verordnung vom 16. März 2001 (BGBl. I S. 434)</b>	
17.2.1	Abnahme der Meisterprüfung nach § 1 Abs. 1 Anmerkung zu Nr. 17.2.1: Für eine Wiederholungsprüfung, bei der nicht mehr als die Hälfte aller Prüfungsteile wiederholt wird, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.	415

17.2.2	Zweitausfertigung eines Meisterbriefes	38
17.3	<b>Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700)</b> (Abnahme der Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik nach § 3 in Verbindung mit § 21 des Berufsbildungsgesetzes)	
17.3.1	Ausbildereignung für die städtische Hauswirtschaft	112
17.3.2	Ausbildereignung im Bereich der Bäderbetriebe	112
<b>18</b>	<b>Bienenwirtschaft</b> Genehmigung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur 15 Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen	
<b>19</b>	- gestrichen -	
<b>20</b>	<b>Buchmacher, Totalisatoren</b>	
20.1	<b>Rennwett- und Lotteriegesetz</b>	
20.1.1	Zulassung zum Betrieb eines Totalisators nach § 1 Abs. 1	60 bis 420
20.1.2	Buchmacher	
20.1.2.1	Zulassung eines Buchmachers nach § 2 Abs. 1	210 bis 420
20.1.2.2	Zulassung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Abs. 2	110 bis 210
20.1.2.3	Änderung der Zulassungsurkunde bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers oder der Zulassung zusätzlicher Wettannahmestellen nach § 2 Abs. 2	40 bis 350
20.2	Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322)	
20.2.1	Zulassung zusätzlicher Wettannahmestellen für ein Totalisatorunternehmen nach § 5	100 bis 350
20.2.2	Erlaubnis nach § 6 Abs. 2	40 bis 90
20.2.3	Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde nach § 7 innerhalb des Zeitraumes, auf den sich die Erlaubnis erstreckt	
20.2.3.1	für Buchmacher	110 bis 210
20.2.3.2	für Buchmachergehilfen	50 bis 120
<b>21</b>	<b>Chemikalien</b>	
21.1	<b>Chemikaliengesetz</b>	
21.1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195 und höchstens 650*



21.1.2	Überwachung nach § 21	
21.1.2.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	Gebühr nach Nr. 39
21.1.2.2	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle Anmerkung zu Nr. 21.1.2.2: Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachungsmaßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	nach Zeitaufwand
21.1.2.3	Verlangen zur Einholung eines Gutachtens nach § 21 Abs. 6	88
21.1.2.4	GLP-Inspektion einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 630 und höchstens 15.700
21.1.2.5	Übrige Maßnahmen der Überwachung	70 bis 440
21.1.3	Anordnung nach § 23 Abs. 1	88 bis 710
21.1.4	Untersagung der von einer Anordnung betroffenen Arbeit nach § 23 Abs. 1a	88
21.1.5	Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1	88
21.1.6	Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2	52
21.2	Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)	
21.2.1	Anerkennung eines Verfahrens oder Gerätes nach § 11 Abs. 4 Satz 2	176 bis 1.410
21.2.2	Maßnahme nach § 20	88 bis 550
21.2.3	Partikelförmige Gefahrstoffe, Asbest	
21.2.3.1	Prüfung einer Mitteilung nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1, wenn die Mitteilung unvollständig ist und deshalb die Nachforderung von Unterlagen oder eine Besichtigung vor Ort erforderlich ist	52 bis 295
21.2.3.2	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	146 bis 710
21.2.3.3	Zulassung als Fachbetrieb zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4	88 bis 355
21.2.4	Schädlingsbekämpfung	
21.2.4.1	Prüfung einer Mitteilung nach Anhang III	72 bis 295

	Nr. 4.4 oder 4.6	
21.2.4.2	Anerkennung einer Prüfung als gleichwertig oder einer Ausbildung als geeignet nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2 oder 3	72 bis 1.180
21.2.5	Begasungen	
21.2.5.1	Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 1	130 bis 880
21.2.5.2	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 1	88 bis 206
21.2.5.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 2	255 bis 880
21.2.5.4	Sachkundeprüfung nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 2 Satz 4	52 bis 210
21.2.5.5	Anordnung nachträglicher Auflagen nach Anhang III Nr. 5.3.1 Abs. 3 Satz 2	52 bis 210
21.2.5.6	Prüfung einer Mitteilung nach Anhang III Nr. 5.3.2	72 bis 295
21.2.5.7	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang III Nr. 5.3.2 Abs. 1 Satz 2	72 bis 295
21.2.6	Anerkennung eines Betriebes nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	140 bis 710
21.3	<b>Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)</b>	
21.3.1	Erlaubnis für das In-Verkehr-Bringen nach § 2 Abs. 1	
21.3.1.1	mit Prüfung des Sachkundenachweises nach § 5 Abs. 1 und 2	88 bis 410
21.3.1.2	mit Prüfung des Sachkundenachweises nach § 5 Abs. 3	88 bis 710
21.3.2	Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 2 Abs. 4	88 bis 410
21.3.3	Sachkundeprüfung nach § 5 Abs. 2	60 bis 176
21.3.4	Zulassung einer Ausnahme von Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2 des Anhangs zu § 1 nach § 1 Abs. 3	140 bis 355
21.3.5	Zulassung einer Ausnahme von Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3 des Anhangs zu § 1 nach § 1 Abs. 3	140 bis 410
21.4	<b>Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)</b>	
	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1)	nach Zeitaufwand,

		jedoch mindestens 100 und höchstens 2.000*
21.5	<b>Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575)</b> Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Zubereitungen nach § 3 Abs. 3 Buchst. b	140 bis 355
21.6	<b>Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139)</b>	
21.6.1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 1 Satz 5	100 bis 500
21.6.2	Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder Betriebes nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2.000*
21.6.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 1.500*
<b>22</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>23</b>	<b>Datenschutz (Bundesdatenschutzgesetz)</b>	
23.1	Genehmigung nach § 4c Abs. 2 Satz 1 je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Bediensteter oder eingesetztem Bediensteten	50
23.2	Bearbeitung von Meldungen nach § 4d Abs. 1	
23.2.1	Erstmeldung	100
23.2.2	Änderungsmeldung oder Abmeldung	50
23.3	Beratung betrieblicher Datenschutzbeauftragter (§§ 4d Abs. 6 oder 4g Abs. 1) oder anderer nicht öffentlicher Stellen, sofern es sich nicht um einfache Auskünfte handelt	Gebühr nach Nr. 23.1
23.4	Kontrollen nach § 38 Abs. 1 Anmerkung zu Nr. 23.4: Wenn kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wird, kann auf die Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.	Gebühr nach Nr. 23.1
23.5	Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1	100 bis 1.000
23.6	Untersagung nach § 38 Abs. 5 Satz 2 Anmerkung zu den Nrn. 23.5 und 23.6: Bei der Ausschöpfung der Gebührenrahmen ist ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Dieser beträgt je angefangene	100 bis 2.000

	halbe Stunde und eingesetzter Bediensteter oder eingesetztem Bediensteten 50 Euro.	
23.7	Verlangen nach § 38 Abs. 5 Satz 3	Gebühr nach Nr. 23.1
23.8	Überprüfung nach § 38a Abs. 2	Gebühr nach Nr. 23.1
	Anmerkung zu den Nrn. 23.1, 23.3 und 23.8: Der Umfang der Leistung und die voraussichtliche Höhe der Gebühr sind dem Kostenschuldner vorher mitzuteilen.	
	Anmerkung zu den Nrn. 23.1 und 23.3 bis 23.8: Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Tätigkeit einen Zeitaufwand von weniger als einer halben Stunde erfordert.	
<b>24</b>	<b>Niedersächsisches Deichgesetz</b>	
24.1	Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz)	
24.1.1	Feststellung des Plans	Gebühr nach Nr. 96.9.1
24.1.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns	Gebühr nach Nr. 96.9.3
24.1.3	Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung	Gebühr nach Nr. 96.9.4
24.1.4	Entscheidung über die Kostenbeteiligung zum Ausgleich des Vorteils, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens	Gebühr nach Nr. 96.9.5
24.2	Plangenehmigung (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz)	
24.2.1	Plangenehmigung	Gebühr nach Nr. 96.2.6
24.2.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns	Gebühr nach Nr. 96.2.6
24.3	Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 20a Abs. 3)	76 bis 7.750
24.4	Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 oder § 20a Abs. 3) nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe	
24.4.1	bei einem Wert bis zu 50.000 Euro mindestens	1,0 v.H. des Wertes 260
24.4.2	bei einem Wert über 50.000 Euro bis 300.000 Euro	500 zuzüglich 0,15 v. H. des 50.000 Euro übersteigenden Wertes
24.4.3	bei einem Wert über 300.000 Euro bis 1.000.000 Euro	875 zuzüglich 0,1 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
24.4.4	bei einem Wert über 1.000.000 Euro	1.575 zuzüglich 0,05 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes
24.5	Genehmigung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 2	52 bis 2.580
24.6	Genehmigung einer Ausnahme von einer nach	25 bis 7.750

	§ 21 Abs. 4 erlassenen Verordnung	
24.7	Genehmigung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 24)	25 bis 7.750
<b>25</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>26</b>	<b>Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)</b>	
26.1	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 66 Nds. SOG Anmerkung zu Nr. 26.1: Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v. H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	35 bis 1.410
26.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	
26.2.1	für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro	35
26.2.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1.500 Euro	106
26.2.3	für Zwangsgelder von mehr als 1.500 Euro	355
26.3	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	39
26.4	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 70 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	75
<b>27</b>	<b>Energieaufsicht, Regulierung, Strompreise, Konzessionsabgaben</b>	
27.1	<b>Energiewirtschaftsgesetz</b>	
27.1.1	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1	nach Zeitaufwand,  jedoch mindestens 500 und höchstens 10.000*
27.1.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 2 Satz 2	500 bis 10.000
27.1.3	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang	1.000 bis 50.000

	nach § 23a	
27.1.4	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen	2.500 bis 180.000
27.1.5	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2	50 bis 5.000
27.1.6	Entscheidung nach § 31 Abs. 3	500 bis 180.000
27.1.7	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1	2.500 bis 75.000
27.1.8	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2	500 bis 5.000
27.1.9	Planfeststellung nach § 43 Satz 1 oder 3	
27.1.9.1	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten bis 500.000 Euro betragen	8.000
27.1.9.2	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro, aber bis 2.500.000 Euro betragen	8.000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.9.3	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 2.500.000 Euro, aber bis 7.500.000 Euro betragen	24.000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.9.4	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 7.500.000 Euro, aber bis 20.000.000 Euro betragen	44.000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7.500.000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.9.5	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 20.000.000 Euro betragen	69.000 zuzüglich 0,1 v. H. der 2.000.0000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.10	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung in einem Fall des § 43 Satz 1 oder 3	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.9
27.1.11	Plangenehmigung für eine Energieanlage nach § 43b Nr. 2	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.9
27.1.12	Feststellung des Entfallens der Plangenehmigung in einem Fall des § 43b Nr. 2	10 v.H. der Gebühr nach Nr. 27.1.11
27.1.13	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nr. 1	25 v. H. der für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgesehenen Gebühr
27.1.14	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2	100 bis 1.000
27.1.15	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	500 bis 10.000
27.1.16	Verlängerung der Geltungsdauer einer Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	250 bis 2.500
27.1.17	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2	500 bis 10.000

27.1.18	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5	500 bis 10.000
27.1.19	Aufsichtsmaßnahme nach § 65	500 bis 180.000
27.1.20	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4	15
27.1.21	Entscheidung nach § 110 Abs. 4	500 bis 30.000
27.2	<b>Niedersächsisches Erdkabelgesetz</b> in Verbindung mit der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen	
27.2.1	Planfeststellung nach § 1	Gebühr nach Nr. 27.1.9
27.2.2	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung in einem Fall des § 1	Gebühr nach Nr. 27.1.10
27.2.3	Plangenehmigung (in einem Fall des § 2 in Verbindung mit § 43b Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes)	Gebühr nach Nr. 27.1.11
27.2.4	Feststellung des Entfallens der Plangenehmigung (§ 2)	Gebühr nach Nr. 27.1.12
27.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 2 in Verbindung mit § 43c Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes)	Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.2.6	Festsetzung einer Entschädigung (§ 2)	Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.3	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)	
27.3.1	Beanstandung weiterer technischer Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2	500 bis 5.000
27.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	50 bis 3.000
27.4	Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) Anordnung nach § 6 Abs. 2	500 bis 5.000
<b>28</b>	<b>Enteignung</b> <b>(Niedersächsisches Enteignungsgesetz)</b>	
28.1	Erteilung der Befugnis zur Vornahme von Vorarbeiten auf Grundstücken nach § 9 Abs. 1 Satz 2	50 bis 880
28.2	Festsetzung einer Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 9 Abs. 4 Satz 2	50 bis 880
28.3	Entscheidung über einen Anspruch auf Vorkehrungen nach Abschluss des Enteignungsverfahrens nach § 10 Abs. 5	50 bis 880

28.4	Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen Enteignungsantrages nach § 21	100 bis 400
28.5	Planfeststellung nach § 27 je km Trassenlänge	50, jedoch mindestens 100 und höchstens 4.000
28.6	Änderung eines nach § 27 festgestellten Plans	50 bis 1.200
28.7	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 2	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts mindestens 150
28.8	Enteignungsbeschluss nach § 32	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 8.480
28.9	Teilentscheidung nach § 33 Satz 1	
28.9.1	Entscheidung über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 4.240
28.9.2	sonstige Teilentscheidung	50 bis 500
28.10	Vorabentscheidung nach § 33 Satz 2	Gebühr nach Nr. 28.8
28.11	Verlängerung der Verwirklichungsfrist nach § 34 Abs. 2	60 bis 400
28.12	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 35	
28.12.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 35 Abs. 1	150 bis 880
28.12.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	75 bis 440
28.12.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 35 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3	75 bis 440
28.13	Ausführungsanordnung nach § 36	50 bis 150
28.14	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 39	50 bis 400
28.15	Rückenteignung nach § 44	
28.15.1	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 2	0,2 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens 150
28.15.2	Enteignungsbeschluss nach § 32	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 8.480
28.15.3	Teilentscheidung nach § 33 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 4.240
28.15.4	Vorabentscheidung nach § 33 Satz 2	Gebühr nach Nr. 28.8
28.15.5	Ausführungsanordnung nach § 36	50 bis 150
	Anmerkungen zu Nr. 28:	
	a) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen	
	für Beamtinnen und Beamte des	38 Euro,



höheren Dienstes und vergleichbare  
Beschäftigte  
für Beamtinnen und Beamte des            31 Euro,  
gehobenen Dienstes und  
vergleichbare Beschäftigte

für Beamtinnen und Beamte des            24 Euro.  
mittleren Dienstes und vergleichbare  
Beschäftigte

b) Bei der Festsetzung der Gebühr nach  
Nr. 28.7 oder 28.15.1 ist, wenn eine jährliche  
Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist,  
der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der  
121/2fache Jahresbetrag, und wenn eine  
Entschädigung in Land oder Rechten  
vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder  
Rechts zugrunde zu legen.

**29**            - aufgehoben -

**30**            **Feiertage**  
**(Niedersächsisches Gesetz über die**  
**Feiertage)**

Zulassung von Ausnahmen nach § 14            25 bis 250

**31**            **Fischerei**

31.1            **Niedersächsisches Fischereigesetz**

31.1.1            Verbot nach § 10 Abs. 3 Satz 1, ein            35  
Grundstück oder eine Anlage zu betreten

31.1.2            Erlaubnis zur Muschelfischerei nach § 17            150 bis 3.500  
Abs. 1 in Verbindung mit § 8 der  
Niedersächsischen Küstentischereiordnung, je  
Muschelbank

31.1.3            Genehmigung der Anlage einer Muschelkultur            400 bis 4.000  
nach § 17 Abs. 2, je Muschelkulturfläche

31.1.4            Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 21            45

31.1.5            Widerruf der Genehmigung eines            35  
Pachtvertrages nach § 22 Abs. 3 Satz 2

31.1.6            Genehmigung einer Satzung nach § 26 Abs. 2            70  
Satz 1

31.1.7            Genehmigung einer Satzungsänderung nach            35  
§ 26 Abs. 2 Satz 1

31.1.8            Erlass einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 2            140

31.1.9            Zulassung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 2            35

31.1.10            Befreiung von der Verpflichtung zur Anlage            70  
eines Fischweges nach § 48 Abs. 2

31.1.11            Zulassung einer Ausnahme nach § 49 Abs. 1            50  
Satz 2

31.1.12            Anerkennung einer Vereinigung nach § 54            70  
Abs. 1

31.1.13	Widerruf der Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 2	60
31.1.14	Anerkennung eines Landesfischereiverbandes nach § 54 Abs. 3	70
31.1.15	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 59 Abs. 1	35
31.2	Niedersächsische Küstenfischereiordnung vom 3. März 2006 (Nds. GVBl. S. 108, 200)	
31.2.1	Registrierung eines Fischereifahrzeuges nach § 2 Abs. 1 einschließlich des Ausstellens der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	50
31.2.2	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einschließlich des Ausstellens einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2	30
31.2.3	Erlaubnis für den Einsatz eines Fanggerätes nach § 4 Abs. 1 oder 6	20 bis 50
31.2.4	Anordnung nach § 4 Abs. 8	25
31.2.5	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 7 Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	50
31.2.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Abs. 2 Satz 2	70
31.2.7	Erlaubnis zum Aussetzen einer nichtheimischen Fisch-, Krebs- oder Muschelart nach § 9	70 bis 600
31.2.8	Erlaubnis zur Fischerei zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung nach § 10 Satz 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	30 bis 100
31.3	Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)	
31.3.1	Zulassung einer Ausnahme von einem Verbot oder einer Fangbeschränkung nach § 6, soweit nicht von Nr. 31.3.2 erfasst	35
31.3.2	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 10 Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6	50
31.3.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 10 Abs. 2	70
31.3.4	Genehmigung zum Aussetzen einer bestimmten Fisch- oder Krebsart nach § 12 Abs. 3	70 bis 600

31.4	Sonstige Amtshandlungen Zweitausfertigung einer Erlaubnis, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung von Ausnahmen	10 bis 50
<b>32</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>33</b>	<b>Fundsachen</b>	
33.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
33.1.1	bei einem Schätzwert von 5 Euro bis 25 Euro	4, 10
33.1.2	bei einem Schätzwert von über 25 Euro bis 500 Euro	
33.1.2.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen	10 v. H. des Schätzwertes
33.1.2.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen	15 v. H. des Schätzwertes
33.1.3	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	
33.1.3.1	für die Dauer von bis zu vier Wochen mindestens	5 v. H. des Schätzwertes 82
	höchstens	400
33.1.3.2	für die Dauer von mehr als vier Wochen mindestens	10 v. H. des Schätzwertes 118
	höchstens	830
	Anmerkungen zu Nr. 33.1: Gebührenschildner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder die Finderin oder der Finder, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Verwahrungsgebühr sind a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung, b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für die Tierärztin oder den Tierarzt, c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben.	
33.2	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	4, 10
<b>34</b>	<b>Futtermittelrecht</b>	
34.1	<b>Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer</b>	

**Enzephalopathien (Abl. EU Nr. L 147 S. 1),  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 220/2009 vom 11. März 2009 (Abl. EU  
Nr. L 87 S. 155)**

34.1.1	Zulassung für die Herstellung von Fischmehl oder Futtermitteln (Anhang IV Teil II Abschnitt B Buchst. c oder c Ziffer ii, Abschnitt C Buchst. a oder a Ziffer ii, Abschnitt D Buchst. c oder c Ziffer ii)	250 bis 1.500
34.1.2	Registrierung eines Selbstmischers (Anhang IV Teil II Abschnitt B Buchst. Ziffer i 1. Spiegelstrich, Abschnitt C Buchst. a Ziffer i 1. Spiegelstrich oder Abschnitt D Buchst. c Ziffer i 1. Spiegelstrich)	50
34.1.3	Gestattung der Verwendung und Lagerung von Fischmehl enthaltenden Futtermitteln oder von Futtermitteln, welche Blutprodukte oder Blutmehl enthalten, in landwirtschaftlichen Betrieben nach Anhang IV Teil II Abschnitt B Buchst. f Satz 2 oder Abschnitt D Buchst. f Satz 2	50
34.1.4	Änderung einer in Nummer 34.1.1 genannten Zulassung	50 bis 500
34.1.5	Änderung der Registrierung eines Selbstmischers oder Änderung einer Gestattung	25
34.2	<b>Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Abl. EU Nr. L 35 S. 1; 2008 Nr. L 50 S. 71), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 vom 11. März 2009 (Abl. EU Nr. L 87 S. 109)</b>	
34.2.1	Zulassung eines Betriebes nach Artikel 13	250 bis 1.500
34.2.2	Aussetzung einer Registrierung oder Zulassung nach Artikel 14	50 bis 500
34.2.3	Entzug einer Registrierung oder Zulassung nach Artikel 15	50 bis 500
34.2.4	Änderung der Registrierung oder Zulassung eines Betriebes nach Artikel 16	50 bis 500
34.3	<b>Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch</b>	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 69	150 bis 600
34.4	<b>Futtermittelverordnung in der Fassung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3230)</b>	
34.4.1	Zulassung nach § 29	255 bis 1.530
34.4.2	Ablehnung einer Zulassung nach § 29	52 bis 510

34.4.3	Registrierung nach § 31	102 bis 1.020
34.4.4	Ablehnung einer Registrierung nach § 31	52 bis 510
34.4.5	Änderung einer Zulassung nach § 29 oder Registrierung nach § 31	52 bis 510
34.4.6	Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung oder Feststellung der Nichtausübung nach § 32	52 bis 510
34.5	Ausstellung einer Bescheinigung auf dem Gebiet des Futtermittelrechts	30 bis 500
<b>35</b>	<b>Gashochdruckleitungen (Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974, BGBl. I S. 3591, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Januar 2004, BGBl. I S. 2, in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002, BGBl. I S. 3777)</b>	
35.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	910
35.2	Anordnung von erhöhten Anforderungen nach § 4 Anmerkung zu den Nrn. 35.1 und 35.2: Die Gebühren sind nur zu erheben, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Prüfung einer Anzeige stehen.	910
35.3	Prüfung einer Anzeige nach § 5 für eine Gashochdruckleitung	
35.3.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten 50.000 Euro nicht übersteigen mindestens	0,3 v. H. dieser Kosten 112
35.3.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro betragen	190 zuzüglich 0,2 v. H. der 50.000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150.000 Euro bis zu 250.000 Euro betragen	435 zuzüglich 0,15 v. H. der 150.000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro betragen	620 zuzüglich 0,125 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten 500.000 Euro übersteigen	1.007 zuzüglich 0,1 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
35.4	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2	92
35.5	Untersagung nach § 6 Abs. 4	320
35.6	Prüfung oder Beanstandung einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 35.3, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
35.7	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	320
35.8	Anordnung nach § 10 Abs. 1	320
35.9	Anordnung nach § 10 Abs. 2	320

35.10	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1	320
35.11	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 2	320
35.12	Anordnung nach § 15	910
<b>36</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen</b>	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	12 bis 2.060
<b>37</b>	<b>Gentechnologie</b>	
37.1	<b>Gentechnikgesetz</b>	
37.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb	
37.1.1.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2	
37.1.1.1.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250.000 Euro betragen	0,5 v. H. dieser Kosten, mindestens 770
37.1.1.1.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen	1.250 zuzüglich 0,4 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.1.1.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500.000 Euro betragen	2.250 zuzüglich 0,3 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.1.1.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2.500.000 Euro betragen	8.250 zuzüglich 0,2 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.1.1.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	710 bis 7.100
37.1.1.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1
37.1.2	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	
37.1.2.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250.000 Euro betragen	0,4 v. H. dieser Kosten, mindestens 590
37.1.2.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als	1.000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden

	500.000 Euro betragen	Kosten
37.1.2.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500.000 Euro, aber bis nicht mehr als 2.500.000 Euro betragen	1.750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2.500.000 Euro betragen	5.750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	590 bis 5.900
37.1.3	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
37.1.4	Genehmigung nach § 8 Abs. 3	
37.1.4.1	für die erste Genehmigung	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2
37.1.4.2	für jede weitere Genehmigung	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen
	Anmerkung zu Nr. 37.1.4: Bei mehreren Genehmigungen ist jede gesondert abzurechnen.	
37.1.5	Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes	
37.1.5.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 4 Satz 1	
37.1.5.1.1	bei ausschließlicher Änderung des Betriebes	140 bis 2.360
37.1.5.1.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
37.1.5.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.5.1
37.1.6	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	
37.1.6.1	für wesentliche Änderungen ohne Investitionskosten	104 bis 2.060

37.1.6.2	für wesentliche Änderungen mit Investitionskosten	
37.1.6.2.1	von nicht mehr als 250.000 Euro	0,4 v. H. dieser Kosten, mindestens 530
37.1.6.2.2	von mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro	1.000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.6.2.3	von mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500.000 Euro	1.750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.6.2.4	von mehr als 2.500.000 Euro	5.750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.7	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand
37.1.8	Prüfung einer Anzeige weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
37.1.9	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2	50 v. H. der Gebühr nach 37.1.1.1
37.1.10	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Anmerkungen zu den Nrn. 37.1.1 bis 37.1.10:	50 v. H. der Gebühr nach 37.1.1.1
	a) Die im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sind in den Gebühren nicht enthalten.	
	b) Investitionskosten sind die Gesamtkosten einer Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung oder Anmeldung errichtet und betrieben werden dürfen, einschließlich Umsatzsteuer.	
37.1.11	Wird im Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren nach § 18 durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr nach den Nrn. 37.1.1.1, 37.1.1.2 und 37.1.4 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um	1.060



37.1.12	Untersagung nach § 12 Abs. 5a Satz 2	88 bis 830
37.1.13	Untersagung nach § 12 Abs. 7	88 bis 830
37.1.14	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3	236 bis 470
37.1.15	Nachträgliche Aufnahme von Auflagen nach § 19 Satz 3	178 bis 4.120
37.1.16	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1	178 bis 2.360
37.1.17	Überwachungsmaßnahmen nach § 25	
37.1.17.1	Überwachungsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	Gebühr nach Nr. 39
37.1.17.2	Entnahme und Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3	72 bis 3.540
37.1.18	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 1	178 bis 4.120
37.1.19	Betriebsuntersagung nach § 26 Abs. 2	178 bis 4.120
37.1.20	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 26 Abs. 3	178 bis 4.120
37.1.21	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3	410
37.1.22	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	70 bis 1.470
37.2	<b>Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)</b>	
37.2.1	Zulassung eines anderen physikalischen Verfahrens nach § 13 Abs. 4 Satz 4	206
37.2.2	Zulassung eines Verfahrens zur chemischen Inaktivierung nach § 13 Abs. 4 Satz 5	206
37.2.3	Anerkennung des Abschlusses einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung nach § 15 Abs. 3	206
37.2.4	Anerkennung einer geeigneten Veranstaltung als Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2	355 bis 3.540
37.2.5	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Beauftragter für die Biologische Sicherheit nach § 16 Abs. 2	206
<b>38</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>39</b>	<b>Gewerbeaufsicht</b>	
	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird und die Überwachungsmaßnahme	

- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,
- ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder
- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient

nach Zeitaufwand,  
mindestens 55

Anmerkung zu Nr. 39:  
Gebühren für behördliche Anordnungen sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.

#### **40 Gewerbeverwaltung, Gewerberecht**

##### **40.1 Gewerbeordnung (ohne Arbeitsschutz)**

40.1.1 Vorübergehende und gelegentliche Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Inland (§ 13a)

40.1.1.1 Eingangsbestätigung für eine Anzeige (§ 13a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 7) nach Zeitaufwand

40.1.1.2 Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikation (§ 13a Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 7) nach Zeitaufwand

40.1.1.3 Unterrichtung über eine Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung (§ 13a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7) nach Zeitaufwand

40.1.2 Gewerbeanzeigen

40.1.2.1 Prüfung der Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2) nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 43\*

Anmerkung zu Nr. 40.1.2.1:  
Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für die Einarbeitung der Daten aus der Anzeige in ein Gewerberegister und für die Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 abgegolten.

40.1.2.2 Beanstandung einer Gewerbeanzeige nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 41\*

40.1.2.3 Zweitausfertigung einer Empfangsbescheinigung nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 22\*

40.1.3 Abmeldung eines Gewerbes von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 117\*

40.1.4 Auskunft aus der Gewerbeanzeige

40.1.4.1 Auskunft über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 2 nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 15

40.1.4.2 Auskunft nach § 14 Abs. 7 über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1 nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 40

Anmerkungen zu Nr. 40.1.4:

a) Für Gruppenauskünfte kann die

Gesamtgebühr bis auf das Dreifache der Gebühr für eine Einzelauskunft reduziert werden.

b) Wird gleichzeitig über mehrere Gewerbetreibende Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

40.1.5	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens391*
40.1.6	Überwachungsmaßnahme nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand,  jedoch höchstens362*
40.1.7	Konzession für Privatkrankenanstalten nach § 30	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens5.900
40.1.8	Erlaubnis zum Veranstalten von Schaustellungen oder für das Zurverfügungstellen von Geschäftsräumen nach § 33a Abs. 1	
40.1.8.1	für eine einmalige Veranstaltung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens246*
40.1.8.2	für mehrere Veranstaltungen oder für einen unbefristeten Zeitraum	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens276*
40.1.9	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit	
40.1.9.1	Erlaubnis nach § 33c Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens1.520
40.1.9.2	Bestätigung nach § 33c Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens76
40.1.9.3	Erlaubnis nach § 33d	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens1.180
40.1.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 33i	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens3.840
40.1.11	Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nach § 34 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens230*
40.1.12	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens1.410
40.1.13	Untersagung der Beschäftigung einer Person mit Bewachungsaufgaben nach § 34a Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens350
40.1.14	Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes nach § 34b Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch

		höchstens437*
40.1.15	Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines besonders sachkundigen Versteigerers nach § 34b Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens540*c
40.1.16	Makler-, Anlageberater-, Bauträger-, Baubetreuergewerbe	
40.1.16.1	Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1	
40.1.16.1.1	Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens506*
40.1.16.1.2	Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a, 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens2.360
40.1.16.2	Zweitausfertigung einer Erlaubnisurkunde (§ 34c)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens75*
40.1.17	Gewerbeuntersagungen	
40.1.17.1	Untersagung der Gewerbeausübung nach § 35 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens1.147*
40.1.17.2	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nach § 35 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens253*
40.1.17.3	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens395*
40.1.18	Gestattung nach § 46 Abs. 3 zum Betreiben eines Gewerbes ohne die nach § 45 befähigte Stellvertreterin oder den nach § 45 befähigten Stellvertreter	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens190*
40.1.19	Erlaubnis zur Stellvertretung einer konzessionierten oder angestellten Person nach § 47	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens154*
40.1.20	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens94*
40.1.21	Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens594*
40.1.22	Reisegewerbe	
40.1.22.1	Reisegewerbekarte (§ 55)	

40.1.22.1.1	Erteilung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens377*
40.1.22.1.2	Ersatzausfertigung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens61*
40.1.22.1.3	Zweitschrift oder beglaubigte Kopie (§ 60c Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens54*
40.1.22.2	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren im Reisegewerbe, gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens65*
40.1.22.3	Ausnahme von dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen nach § 55a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens81*
40.1.22.4	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens186*
40.1.22.5	Prüfung der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 55c). Anmerkung zu Nr. 40.1.22.5: Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für die Aufnahme des Gewerbebetriebs in ein Gewerberegister und für die Erteilung einer Empfangsbescheinigung abgegolten	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens125*
40.1.22.6	Beanstandung einer Anzeige (§ 55c)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens43*
40.1.22.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 55e Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens59*
40.1.22.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 56 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens133*
40.1.22.9	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens289*
40.1.22.10	Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten nach § 59	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens440*
40.1.22.11	Erlaubnis nach § 60a zur Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 oder zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens530
40.1.22.12	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Landeskriminalamt nach § 60a Abs. 2 Satz 3, wenn für das Spiel	
40.1.22.12.1	noch keine Feststellung nach § 5a Satz 2 der Spielverordnung (SpielV) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) getroffen	nach Zeitaufwand,

	worden ist	jedoch höchstens710
40.1.22.12.2	bereits eine Feststellung nach § 5a Satz 2 SpielV getroffen worden ist	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens350
40.1.22.13	Verlängerung oder Widerruf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens178
40.1.22.14	Feststellung nach § 5a Satz 2 SpielV	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens350
40.1.22.15	Änderung oder Ergänzung einer in den Nummern 40.1.22.1.1 bis 40.1.22.14 genannten Amtshandlung oder Leistung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens120*
40.1.22.16	Verhinderung der Ausübung eines Reisegewerbes nach § 60d	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens242*
40.1.22.17	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach § 61a Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes als Reisegewerbe entsprechend gilt	Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.13, 40.1.15, 40.3, 40.4 oder 40.5
40.1.22.18	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Reisegewerbe nach § 61a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens75*
40.1.23	Volksfeste	
40.1.23.1	Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 oder Änderung oder Aufhebung der Festsetzung eines Volksfestes nach § 69b Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens513*
40.1.23.2	Von der Festsetzung des Volksfestes abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1 in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens151*
40.1.24	Messen, Ausstellungen, Märkte	
40.1.24.1	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens438*
40.1.24.2	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand,

		jedoch höchstens450*
40.1.24.3	Festsetzung eines Großmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens377*
40.1.24.4	Festsetzung eines Großmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens385*
40.1.24.5	Festsetzung eines Wochenmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens396*
40.1.24.6	Festsetzung eines Wochenmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens485*
40.1.24.7	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens402*
40.1.24.8	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens450*
40.1.24.9	Von der Festsetzung der Messe, Ausstellung, des Großmarktes, Spezial-, Jahr- oder Wochenmarktes abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 183*
40.1.24.10	Untersagung der Teilnahme als Ausstellerin, Aussteller, Anbieterin oder Anbieter an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen nach § 70a, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens326*
40.1.24.11	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach § 71b Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe entsprechend gilt	Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.13, 40.1.15, 40.3, 40.4 oder 40.5
40.1.24.12	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbe nach § 71b Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens120*

40.2	<p><b>Pfandleiherverordnung in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)</b></p> <p>Verlängerung der Pfandverwertungsfrist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder der Ablieferungsfrist für Überschüsse nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2</p>	<p>nach Zeitaufwand, jedoch höchstens68*</p>
40.3	<p><b>Bewachungsverordnung in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2009 (BGBl. I S. 43)</b></p> <p>Überprüfung von Wachpersonal nach § 9 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>nach Zeitaufwand, jedoch höchstens76</p>
40.4	<p><b>Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBl. I S. 264)</b></p>	
40.4.1	<p>Abkürzung der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>nach Zeitaufwand, jedoch höchstens88*</p>
40.4.2	<p>Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Satz 2</p>	<p>nach Zeitaufwand, jedoch höchstens73*</p>
40.4.3	<p>Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 99*</p>
40.4.4	<p>Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>nach Zeitaufwand, jedoch höchstens84*</p>
40.4.5	<p>Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung einer Versteigerung nach § 9</p>	<p>nach Zeitaufwand, jedoch höchstens215*</p>
40.5	<p><b>Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126)</b></p> <p>Anordnung einer Überprüfung nach § 16 Abs. 2</p>	<p>nach Zeitaufwand, jedoch mindestens108 und höchstens181*</p>
40.6	<p><b>Handwerksordnung</b></p>	
40.6.1	<p>Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a oder § 7b</p>	<p>nach Zeitaufwand, jedoch mindestens50 und höchstens700*</p>
40.6.2	<p>Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 Abs. 1</p>	<p>nach Zeitaufwand, jedoch mindestens50</p>



		und höchstens700*
40.6.3	Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens214
40.6.4	Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes nach § 16 Abs. 9	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens35 und höchstens590*
40.6.5	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens66 und höchstens192
40.7	<b>EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075)</b>	
40.7.1	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens50 und höchstens780*
40.7.2	Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 7 Abs. 2 und Unterrichtung über das Ergebnis nach § 9 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens95 und höchstens850*
40.7.3	Eingangsbestätigung nach § 8 Abs. 3 Satz 1	35
40.8	<b>Gaststättengesetz</b>	
40.8.1	Erlaubnis zur Ausübung des Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens833*
40.8.2	Unterrichtung und Erteilung einer Bescheinigung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens66 und höchstens152*
40.8.3	Erteilung einer Auflage nach § 5 Abs. 1 an eine Gaststättengewerbetreibende oder einen Gaststättengewerbetreibenden, die oder der einer Erlaubnis bedarf	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens833
40.8.4	Anordnung gegenüber einer oder einem Gewerbetreibenden, die oder der ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreibt, nach § 5 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens291*
40.8.5	Zulassung einer Ausnahme für den Ausschank aus Automaten nach § 6 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens167*
40.8.6	Verlängerung der Frist für den Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes nach § 8	nach Zeitaufwand,

	Satz 2	
		jedoch höchstens107*
40.8.7	Stellvertretungserlaubnis nach § 9 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens252*
40.8.8	Vorläufige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens183*
40.8.9	Vorübergehende Gestattung des Betriebs eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand,* jedoch höchstens348
40.8.10	Widerruf der Gaststättenerlaubnis nach § 15 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens1.087*
40.8.11	Widerruf der Stellvertretungserlaubnis nach § 15 Abs. 2 oder 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens564*
40.8.12	Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens501*
40.8.13	Zweitausfertigungen	
40.8.13.1	für eine Gaststättenerlaubnis (§ 2)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens70*
40.8.13.2	für eine Stellvertretungserlaubnis (§ 9)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens70*
40.8.13.3	für eine vorläufige Erlaubnis oder eine vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens70*
<b>41</b>	- gestrichen-	
42	Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	
42.1	<b>Heilpraktikergesetz</b> Erlaubnis nach § 1	280 bis 800
42.2	<b>Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)</b>	

	Rücknahme einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	320 bis 870
<b>43</b>	<b>Heime</b>	
43.1	<b>Heimgesetz</b>	
43.1.1	Prüfung der Anzeige zur Aufnahme des Betriebs eines Heimes nach § 12 Abs. 1	
	je Platz	30
	mindestens	300
43.1.2	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 12 Abs. 3	
43.1.2.1	bei Verlegung des Heimes	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.2.2	bei Änderung der Art, der Anzahl der Heimplätze oder der Verwendung neuer Räume	50 bis 1.000
43.1.2.3	bei Wechsel der Heimleitung	50 bis 1.000
43.1.2.4	bei Wechsel der Pflegedienstleitung	50 bis 1.000
43.1.2.5	bei Wechsel der vertretungsberechtigten Person des Trägers	50 bis 1.000
43.1.2.6	bei Wechsel des Heimträgers	240 bis 1.000
43.1.3	Prüfung der Anzeige nach § 12 Abs. 4	
43.1.3.1	bei vollständiger oder teilweiser Einstellung des Betriebs eines Heimes	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.3.2	bei wesentlichen Änderungen von Vertragsbedingungen	25 bis 600
43.1.4	Erlass von Anordnungen nach § 17	25 bis 600
43.1.5	Untersagung der weiteren Beschäftigung nach § 18 Abs. 1, je Person	280
43.1.6	Einsatz einer kommissarischen Leitung nach § 18 Abs. 2	280
43.1.7	Untersagung des Betriebs eines Heimes	
43.1.7.1	nach § 19 Abs. 1 oder 2	202 bis 2.020
43.1.7.2	nach § 19 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.7.1
43.2	<b>Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896)</b>	
43.2.1	Bestellung einer Heimfürsprecherin oder eines Heimfürsprechers nach § 25	196
43.2.2	Aufhebung der Bestellung nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2	196
43.3	<b>Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)</b>	
43.3.1	Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 1	25 bis 610
43.3.2	Einräumung oder Verlängerung von Fristen	25 bis 610

	nach § 30 Abs. 2	
43.3.3	Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1	25 bis 610
43.4	<b>Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)</b>	
	Erteilung einer Befreiung nach § 21 Abs. 2	25 bis 610
43.5	<b>Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506)</b>	
43.5.1	Zustimmung nach § 5 Abs. 2	25 bis 610
43.5.2	Erteilung einer Befreiung nach § 11 Abs. 1	25 bis 610
<b>44</b>	<b>Immissionsschutz</b>	
44.1	<b>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</b>	
44.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10	
44.1.1.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v.H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1.2
44.1.1.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.1.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten bis 125.000 Euro betragen	2.050
44.1.1.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125.000 Euro bis 250.000 Euro betragen	4.100
44.1.1.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro bis 500.000 Euro betragen	4.100 zuzüglich 0,6 v.H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro bis 25.000.00 Euro betragen	5.600 zuzüglich 0,5 v.H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2.500.000 Euro bis 50.000.000 Euro betragen	15.600 zuzüglich 0,4 v.H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.6	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50.000.000 Euro bis 100.000.000 Euro betragen	205.600 zuzüglich 0,3 v.H. der 50.000.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.7	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100.000.000 Euro betragen	355.600 zuzüglich 0,2 v.H. der 100.000.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im vereinfachten Verfahren nach	

	§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1	
44.1.2.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v.H. der Gebühr nach Nr. 44.1.2.2
44.1.2.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.2.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten bis 125.000 Euro betragen	900
44.1.2.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125.000 Euro bis 250.000 Euro betragen	1.800
44.1.2.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro bis 500.000 Euro betragen	1.800 zuzüglich 0,5 v.H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro bis 2.500.000 Euro betragen	3.050 zuzüglich 0,4 v.H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2.500.000 Euro betragen	11.050 zuzüglich 0,3 v.H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.3	Teilgenehmigung zur Errichtung und/oder zum Betrieb von Anlagen nach § 8	
44.1.3.1	bei Erteilung eines Vorbescheides	
44.1.3.1.1	wenn der Vorbescheid vor dem 25. Juli 1990 beantragt wurde	
44.1.3.1.1.1	für die erste Teilgenehmigung	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.3.2.1
44.1.3.1.1.2	für jede weitere Teilgenehmigung	Gebühr nach Nr. 44.1.3.2.2
44.1.3.1.2	wenn der Vorbescheid ab dem 25. Juli 1990 beantragt wurde	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
44.1.3.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.3.2.1	für die erste Teilerrichtungsgenehmigung	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
44.1.3.2.2	für jede weitere Teilerrichtungsgenehmigung	
44.1.3.2.2.1	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
44.1.3.2.2.2	mit Öffentlichkeitsbeteiligung	40 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, bezogen auf die Kosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung

		errichtet werden dürfen
	mindestens	3.540
44.1.3.3	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist	355 bis 3.540
	Anmerkung zu Nr. 44.1.3: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen.	
44.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a	
44.1.4.1	Zulassung des vorzeitigen Beginns für Neuanlagen nach § 8a Abs. 1	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, 44.1.2 oder 44.1.3
	mindestens	355
44.1.4.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns für die wesentliche Änderung einer Anlage	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
	mindestens	355
44.1.5	Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort von Anlagen nach § 9 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlagen
44.1.6	Fristverlängerung des Vorbescheides nach § 9 Abs. 2	355
44.1.7	Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Anlage nach § 15	
44.1.7.1	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist	355 bis 1.180
44.1.7.2	im Übrigen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
44.1.8	Genehmigung der wesentlichen Änderung von Anlagen nach § 16	
44.1.8.1	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Änderung ist	355 bis 3.540
44.1.8.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
	Anmerkung zu Nr. 44.1.8: Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die Gebühr um 80 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.7 zu vermindern. Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1, 44.1.3 bis 44.1.5 und 44.1.8: Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	

Anmerkung zu den Nrn. 44.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8:

Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) sind, und bei Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 2005) zertifiziert sind, ist die Gebühr um 30 v. H. zu vermindern. Die DIN EN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen; die Normblätter sind beim Deutschen Patent- und Markenamt, München, archivmäßig gesichert hinterlegt.

44.1.9	Nachträgliche Anordnung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 17	355 bis 7.100
44.1.10	Fristverlängerung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3	355 bis 1.410
44.1.11	Anordnung zur Untersagung, Stilllegung oder Beseitigung nach § 20	355 bis 7.100
44.1.12	Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person nach § 20 Abs. 3	162
44.1.13	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2	162 bis 4.120
44.1.14	Anordnung bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 24	355 bis 3.540
44.1.15	Untersagung der Errichtung oder des Betriebes einer Anlage nach § 25	355 bis 3.540
44.1.16	Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Satz 1	
44.1.16.1	Bekanntgabe einer Stelle mit Hauptsitz in Niedersachsen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.020 und höchstens 10.200*
44.1.16.2	Bekanntgabe einer Stelle, die in einem anderen Land bekannt gegeben worden ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 130*
44.1.17	Anordnung der Ermittlung von Emissionen und Immissionen nach § 26 oder 28	146 bis 3.540
44.1.18	Anordnung der kontinuierlichen Ermittlung von bestimmten Emissionen und Immissionen nach § 29	146 bis 3.540

44.1.19	Anordnung einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29a	146 bis 2.060
44.1.20	Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 29a	nach Zeitaufwand,  jedoch mindestens 130 und höchstens 2.270*
44.1.21	Anordnung der Mitteilung und/oder Übermittlung von Auskünften über ermittelte Emissionen und Immissionen nach § 31	206 bis 1.410
44.1.22	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3 mindestens	1 v. H. der Entschädigungssumme  146
44.1.23	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung oder einer anderen Stelle nach § 52 Abs. 2 und 3 (außer Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3), soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei sind, bei	
44.1.23.1	Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen und für die eine Sicherheitsanalyse zu erstellen ist	
44.1.23.1.1	Abnahmeprüfung (eintägig)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und höchstens 3.540
44.1.23.1.2	Abnahmeprüfung (mehrtägig)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.410 und höchstens 7.400
44.1.23.1.3	Sonstige Überwachungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und höchstens 3.540
44.1.23.2	sonstigen Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen	
44.1.23.2.1	Abnahmeprüfung (eintägig)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 220 und höchstens 2.360
44.1.23.2.2	Abnahmeprüfung (mehrtägig)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.410 und höchstens 5.900
44.1.23.2.3	Sonstige Überwachungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 220 und höchstens 2.360
44.1.23.3	sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen	
44.1.23.3.1	Abnahmeprüfung (eintägig)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146 und höchstens 1.470



44.1.23.3.2	Abnahmeprüfung (mehrtägig)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens710 und höchstens3.540
44.1.23.3.3	Sonstige Überwachungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens470 und höchstens1.146
	Anmerkung zu den Nrn. 44.1.23.1.3, 44.1.23.2.3 und 44.1.23.3.3: Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle Auflagen und Anordnungen erfüllt und Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.	
44.1.23.4	nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	Gebühr nach Nr. 39
44.1.24	Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3	52 bis 710
44.1.25	Anordnung zur erstmaligen Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten nach § 53 Abs. 2	206
44.1.26	Anordnung zur Bestellung eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2	206
44.1.27	Anordnung zur Bestellung von Störfallbeauftragten nach § 58a Abs. 2	206
44.2	<b>Benzinbleigesetz</b>	
	Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 Abs. 3	106 bis 500
44.3	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	
44.3.1	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 9	25 bis 150
	Anmerkung zu Nr. 44.3.1: Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn es sich bei der Anzeige nicht auch um eine Anzeige nach § 15 BImSchG handelt.	
44.3.2	Genehmigung von CO <sub>2</sub> - Überwachungsmethoden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang 2 Teil I nach Maßgabe der Entscheidung 2007/589/EG der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen im Sinne der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Monitoring- Leitlinien) (ABl. EU Nr. L 229 S. 1)	60 bis 1.200
44.3.3	Bekanntgabe einer sachverständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens1.100

		und höchstens 1.400*
44.3.4	Bekanntmachung einer sachverständigen Stelle nach § 5 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 65*
	Anmerkung zu Nr. 44.3.4: Gebühren sind nicht zu erheben, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes durch die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt bekannt gemacht wurde.	
44.3.5	Überprüfung eines Emissionsberichts oder eines Berichts über die Prüfung durch eine sachverständige Stelle nach § 5 Abs. 4	100 bis 800
44.4	<b>Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV - vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)</b>	
44.4.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 13 Abs. 3	130 bis 560
44.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 22	70 bis 710
44.5	<b>Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen - 2. BImSchV - vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)</b>	
44.5.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 12 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 206 und höchstens 410*
	Anmerkung zu Nr. 44.4.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	
44.5.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 17	44 bis 710
44.6	<b>Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)</b>	
	Verlängerung einer Versuchsgenehmigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	355
44.7	<b>Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV - vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331; 2002 I S. 615)</b>	

44.7.1	Anordnung nach § 2	206
44.7.2	Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten nach § 4	206
44.7.3	Gestattung der Bestellung von nicht betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten nach § 5 Abs. 1	206
44.7.4	Gestattung der Bestellung eines nicht betriebsangehörigen Störfallbeauftragten nach § 5 Abs. 2	355
44.7.5	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6	206
44.7.6	Anerkennung von Lehrgängen nach § 7 Nr. 2	355 bis 2.060
44.7.7	Anerkennung der Fachkunde nach § 8 Abs. 1	206
44.7.8	Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 8 Abs. 2	206
44.8	<b>Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV - vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)</b>	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 6	88 bis 830
44.9	<b>Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung von Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV - vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849)</b>	
	Bewilligung nach § 16 Abs. 1	70 bis 710
44.10	<b>Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV - in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289)</b>	
44.10.1	Festlegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2	146
44.10.2	Erteilung von abweichenden Regelungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	72
44.10.3	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2	72
44.10.4	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 6	265
44.10	<b>- aufgehoben -</b>	
44.11	<b>Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen - 13. BImSchV - vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)</b>	
44.11.1	Zulassung eines anderen Wertes nach § 8 Abs. 3 Satz 2	200 bis 5.000
44.11.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 14 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 410

und höchstens 2.360\*

Anmerkung zu Nr. 44.11.2:

Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.

44.11.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 21	200 bis 5.000
44.12	<b>Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV - in der Fassung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633)</b>	
44.12.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 7 Satz 1	355 bis 3.540
44.12.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Abs. 2 und 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und höchstens 2.060*
	Anmerkung zu Nr. 44.12.2:	
	Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	
44.12.3	Entscheidung über einen Verzicht auf kontinuierliche Messung nach § 11 Abs. 2	62 bis 310
44.12.4	Zulassung von Einzelmessungen nach § 11 Abs. 6	62 bis 310
44.12.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 19	310 bis 6.150
44.13	<b>Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV - vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75), geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956)</b>	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 3	70 bis 710
44.14	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV - vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247)</b>	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 11	70 bis 710
44.15	<b>Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV - vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566)</b>	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 7	70 bis 710

44.16	<b>Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966)</b>	
44.16.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1	70 bis 710
44.16.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2	70 bis 710
44.16.3	Anordnung einer Fristverkürzung nach § 10 Abs. 2	70 bis 710
44.16.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 3	70 bis 710
44.17	<b>Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV - vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)</b>	
44.17.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 340 und höchstens 1.300*
	Anmerkung zu Nr. 44.17.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	
44.17.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12	130 bis 1.300
44.18	<b>Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV - vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317)</b>	
44.18.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 Abs. 3 und 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und höchstens 2.060*
	Anmerkung zu Nr. 44.18.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	
44.18.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 16	70 bis 710
44.19	<b>Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV - vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)</b>	
44.19.1	Annahme einer verbindlichen Erklärung nach § 5 Abs. 7 Satz 3	70 bis 710
44.19.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 11	70 bis 710
44.19.3	Fristverlängerung zur Umsetzung eines Reduzierungsplanes nach Anhang IV Buchst. A Satz 3	50 bis 500
44.19.4	Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI	nach Zeitaufwand,

Nr. 2.1		jedoch mindestens355 und höchstens2.060*
	Anmerkung zu Nr. 44.19.4: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	
44.20	<b>Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)</b>	
44.20.1	Überprüfung der Konformitätserklärung (§ 4)	100
44.20.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2	25 bis 1.000
44.21	<b>Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511)</b>	
44.21.1	Vorschreiben von kleineren Werten für die Schornsteinhöhenbestimmung in nach § 44 Abs. 2 BImSchG festgesetzten Untersuchungsgebieten nach Nr. 5.5.3 Abs. 3 Satz 1	88 bis 830
44.21.2	Bekanntgabe einer Stelle nach den Nrn. 5.3.3.4 Abs. 2 und 5.3.3.6 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens355 und höchstens2.060*
44.21.3	Zulassung einer Stelle zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Trockenlegung in Kältegeräte-Verwertungsanlagen nach den Nrn. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Buchst. d	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens130 und höchstens1.830*
44.21.4	Zulassung einer Stelle zur Prüfung der Dichtigkeit von Kältegeräte- Verwertungsanlagen und zur Prüfung der Dokumentation der Eigenüberwachung nach Nrn. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Buchst. f	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens130 und höchstens1.830*
	Anmerkung zu den Nrn. 44.21.2, 44.21.3 und 44.21.4: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt.	
44.22	Rücknahme und Widerruf einer Ausnahmegenehmigung	82 bis 410
<b>45</b>	<b>Jugendschutzgesetz</b> Ausnahmebewilligungen nach § 5	25 bis 50

<b>46</b>	<b>- aufgehoben -</b>		
<b>47</b>	<b>Kirchenaustrittsgesetz</b>		
	Aufnahme der Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der erstmaligen Bescheinigung nach § 4 Abs. 1	25	
<b>48</b>	<b>Krankenpflegeberufe und andere als ärztliche Heilberufe</b>		
48.1	<b>Altenpflegegesetz</b>		
48.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1		
48.1.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.1.1.2	im Übrigen		53
48.1.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.1.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens212	
48.1.4	Bescheinigung nach § 10 Abs. 4		53
48.2	<b>Diätassistentengesetz</b>		
48.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.2.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.2.1.2	im Übrigen		53
48.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.2.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens2.000	
48.2.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens212	
48.2.5	Bescheinigung nach § 8a Abs. 4		53
48.3	<b>Ergotherapeutengesetz</b>		
48.3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.3.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.3.1.2	im Übrigen		53
48.3.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106	

		und höchstens1.060	
48.3.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens212	
48.3.4	Bescheinigung nach § 5a Abs. 4		53
48.4	<b>Gesetz über den Beruf des Logopäden</b>		
48.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.4.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.4.1.2	im Übrigen		53
48.4.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.4.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens2.000	
48.4.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens212	
48.4.5	Bescheinigung nach § 5a Abs. 4		53
48.5	<b>Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten</b>		
48.5.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.5.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.5.1.2	im Übrigen		53
48.5.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.5.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7a Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens212	
48.6	<b>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin</b>		
48.6.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.6.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.6.1.2	im Übrigen		53
48.6.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	



48.6.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens2.000	
48.6.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens212	
48.6.5	Bescheinigung nach § 10a Abs. 4		53
48.7	<b>Hebammengesetz</b>		
48.7.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.7.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.7.1.2	im Übrigen		53
48.7.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.7.3	Staatliche Anerkennung einer Hebammenschule (§ 6 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens2.000	
48.7.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 22 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens212	
48.7.5	Bescheinigung nach § 22 Abs. 4		53
48.8	<b>Krankenpflegegesetz</b>		
48.8.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.8.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.8.1.2	im Übrigen		53
48.8.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.8.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens2.000	
48.8.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 19 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens212	
48.8.5	Bescheinigung nach § 19 Abs. 5		53
48.9	<b>Masseur- und Physiotherapeutengesetz</b>		
48.9.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.9.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	

48.9.1.2	im Übrigen		53
48.9.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.9.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens2.000	
48.9.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7), Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung		55
48.9.5	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 13a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens212	
48.9.6	Bescheinigung nach § 13a Abs. 4		53
48.10	<b>Orthoptistengesetz</b>		
48.10.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.10.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.10.1.2	im Übrigen		53
48.10.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.10.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens2.000	
48.10.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens212	
48.10.5	Bescheinigung nach § 8a Abs. 4		53
48.11	<b>Podologengesetz</b>		
48.11.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.11.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.11.1.2	im Übrigen		53
48.11.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.11.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens2.000	
48.11.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106	

		und höchstens212	
48.11.5	Bescheinigung nach § 7a Abs. 4		53
48.12	<b>Rettungsassistentengesetz</b>		
48.12.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.12.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens81 und höchstens182	
48.12.1.2	im Übrigen, auch in den Fällen des § 13		38
48.12.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis		82
48.12.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens2.000	
48.12.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7), Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung		55
48.13	<b>Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz</b>		
48.13.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1		
48.13.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.13.1.2	im Übrigen		53
48.13.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.13.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 2		
48.13.3.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 9)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.13.3.2	im Übrigen		53
48.13.4	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens1.060	
48.13.5	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte (§ 12)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens2.000	
48.13.6	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 14 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens106 und höchstens212	
48.13.7	Bescheinigung nach § 15		53
48.14	<b>Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 7. Dezember 1993</b>		

**(Nds. GVBl. S. 591), geändert durch  
Verordnung vom 10. Dezember 2004 (Nds.  
GVBl. S. 586)**

48.14.1	Anerkennung einer Ausbildungsstätte (§ 3 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch  mindestens214 und höchstens1.060	
48.14.2	Feststellung der Eignung eines Krankenhauses als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)		25
48.14.3	Feststellung der Eignung einer Rettungswache als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)		
48.14.3.1	wenn die Rettungswache zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt ist (§ 7 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes)		25
48.14.3.2	im Übrigen		31
48.14.4	Prüfung (§ 5 Abs. 1)		38
49	<b>Krankheitserreger, Infektionshygiene, Schutz vor übertragbaren Krankheiten</b>		
49.1	<b>Infektionsschutzgesetz</b>		
49.1.1	Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr durch eine übertragbare Krankheit nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens57 und höchstens420	
49.1.2	Anordnung einer Maßnahme bei Gefahr im Verzuge nach § 16 Abs. 7 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch  mindestens57 und höchstens420	
49.1.3	Anordnung einer Maßnahme zur Bekämpfung einer Gefahr durch Gesundheitsschädlinge nach § 17 Abs. 2		155
49.1.4	Untersuchung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder Tuberkulose nach § 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens20 und höchstens105	
49.1.5	Behandlung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder Tuberkulose nach § 19 Abs. 1 Satz 2		78
49.1.6	Eintragung in den Impfausweis nach § 22 Abs. 1 Satz 3		17
49.1.7	Verbot oder Beschränkung einer Ansammlung oder Schließung einer Badeanstalt oder Gemeinschaftseinrichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 108 und höchstens 400	

49.1.8	Tätigkeitsverbot	
49.1.8.1	Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31	78
49.1.8.2	Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit einer Untersagung, je angefangener halber Stunde und eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten	35
49.1.9	Zustimmung für eine Ausscheiderin oder einen Ausscheider zum Betreten einer Gemeinschaftseinrichtung, zum Benutzen einer Einrichtung einer Gemeinschaftseinrichtung oder zur Teilnahme an einer Veranstaltung einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 Abs. 2	35
49.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 7 von einem Verbot nach § 34 Abs. 1	35
49.1.11	Anordnung zur Bekanntgabe des Verdachts oder des Auftretens einer Erkrankung nach § 34 Abs. 8	35
49.1.12	Infektionshygienische Überwachung einer Einrichtung oder eines Gewerbes nach § 36 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens43 und höchstens760
49.1.13	Maßnahme in Bezug auf Schwimm- und Badebeckenwasser nach § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 2.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens53 und höchstens210
	Anmerkung zu Nr. 49.1.13: Für die laboratoriumsdiagnostische Untersuchung von Wasserproben auf mikrobiologische und hygienisch-chemische Parameter sind Gebühren nach Nr. 97.5 zu erheben	
49.1.14	Infektionshygienische Überwachung einer Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nach § 41 Abs. 1 Satz 2	110
49.1.15	Belehrung und Bescheinigung nach § 43 Abs. 1	26
49.1.16	Beauftragung einer Ärztin oder eines Arztes (§ 43 Abs. 1 Satz 1)	60*
49.1.17	Tätigkeiten mit Krankheitserregern	
49.1.17.1	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens75 und höchstens600*
49.1.17.2	Freistellung von der Erlaubnispflicht für	55*

	Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 3	
49.1.17.3	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 4	55*
49.1.17.4	Rücknahme oder Widerruf der nach § 44 erteilten Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens75 und höchstens600*
49.1.17.5	Entgegennahme einer Anzeige über Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 1	11*
49.1.17.6	Zustimmung zur Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 2	55*
49.1.17.7	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens75 und höchstens600*
49.1.17.8	Entgegennahme einer Veränderungsanzeige über eine Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 50	11*
49.1.17.9	Maßnahme im Rahmen der Aufsicht über Erlaubnisinhaber nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens75 und höchstens600*
	Anmerkung zu den Nrn. 49.1.17.5 und 49.1.17.8: Für erforderliche Ortsbesichtigungen zur Prüfung von entgegengenommenen Anzeigen sind Gebühren nach der Nummer 49.1.17.9 zu erheben.	
49.2	<b>Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2011 (BGBl. I S. 748)</b>	
49.2.1	Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen	
49.2.1.1	Anordnung zur Sicherstellung der Wasserversorgung nach § 9 Abs. 2	45
49.2.1.2	Anordnung zur Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 9 Abs. 3	45
49.2.1.3	Abweichende Zulassung von Grenzwerten	
49.2.1.3.1	Anordnung von Abhilfemaßnahmen zur Wiederherstellung der Wasserqualität nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens80 und höchstens110

49.2.1.3.2	Erste Zulassung einer Abweichung von einem in § 6 Abs. 2 und Anlage 2 bestimmten Grenzwert nach § 9 Abs. 6 bei einer Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Nr. 2 Buchst. b oder c	Gebühr nach Nr. 49.2.1.3.1	
49.2.1.3.3	Erste Zulassung einer Abweichung von einem in § 6 Abs. 2 und Anlage 2 bestimmten Grenzwert nach § 9 Abs. 6 bei einer Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Nr. 2 Buchst. a		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 130
49.2.1.3.4	Zweite Zulassung einer Abweichung von einem in § 6 Abs. 2 und Anlage 2 bestimmten Grenzwert nach § 9 Abs. 7		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160 und höchstens 200
49.2.1.3.5	Dritte Zulassung einer Abweichung von einem in § 6 Abs. 2 und Anlage 2 bestimmten Grenzwert nach § 9 Abs. 8 Satz 2 bei einer Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Nr. 2 Buchst. b oder c	Gebühr nach Nr. 49.2.1.3.4	
49.2.1.3.6	Erste oder zweite Zulassung einer Abweichung von einem in § 7 bestimmten Indikatorgrenzwert nach § 9 Abs. 6 oder 7 in Verbindung mit Abs. 9	Gebühr nach Nr. 49.2.1.3.3	
49.2.1.3.7	Dritte Zulassung einer Abweichung von einem in § 7 bestimmten Indikatorgrenzwert nach § 9 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 9	Gebühr nach Nr. 49.2.1.3.4	
49.2.2	Zulassung einer besonderen Abweichung für einen Lebensmittelbetrieb nach § 10 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 49.2.1.3.1	
49.2.3	Entgegennahme und Prüfung der Anzeige einer Unternehmerin, eines Unternehmers, einer sonstigen Inhaberin oder eines sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Nr. 2 Buchst. a nach § 13 Abs. 1		22
49.2.4	Anordnung einer Untersuchung in einer Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 3 Nr. 2 Buchst. c nach § 14 Abs. 6	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1	
49.2.5	Überprüfung einer niedergelassenen Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 5		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 350*
49.2.6	Maßnahmepläne nach § 16 Abs. 6		
49.2.6.1	Zustimmung zu einem Maßnahmeplan nach § 16 Abs. 6 Satz 3		nach Zeitaufwand,

		jedoch mindestens45 und höchstens230	
49.2.6.2	Zustimmung zu einer Änderung des Maßnahmeplans		30
49.2.7	Maßnahme zur Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach den §§ 18 und 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens65 und höchstens1.800	
49.2.8	Bestellung einer Stelle für die Entnahme und Untersuchung von Wasserproben im Rahmen der Überwachung durch das Gesundheitsamt (§ 19 Abs. 2 Satz 1)		100*
49.2.9	Anordnung an die Unternehmerin, den Unternehmer, die sonstige Inhaberin oder den sonstigen Inhaber nach § 20 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1	
49.2.10	Bestimmung einer Unternehmerin, eines Unternehmers, einer sonstigen Inhaberin oder eines sonstigen Inhabers nach § 20 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1	
49.2.11	Anordnung in Bezug auf die Hausinstallation nach § 20 Abs. 3	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1	
	Anmerkung zu den Nrn. 49.2.1, 49.2.2, 49.2.4, 49.2.6, 49.2.9 bis 49.2.11: Für erforderliche Ortsbesichtigungen sind Gebühren nach der Nummer 49.2.7 zu erheben. Anmerkung zu Nr. 49.2: Für die laboratoriumsdiagnostische Untersuchung von Wasserproben auf mikrobiologische, physikalische, chemische und physikalisch-chemische Parameter sind Gebühren nach den Nrn. 97.3 und 97.5 zu erheben.		
49.3	<b>Badegewässerverordnung vom 10. April 2008 (Nds. GVBl. S. 105)</b>		
49.3.1	Überwachung eines Badegewässers nach § 3 Abs. 2 einschließlich einer Sichtkontrolle, je Überwachungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens67 und höchstens221	
49.3.2	Anordnung eines dauerhaften Badeverbots oder Abraten vom Baden auf Dauer nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens88	



		und höchstens410
49.3.3	Anordnung eines Badeverbots nach § 7 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens88 und höchstens410
49.3.4	Anordnung eines Badeverbots oder Abraten vom Baden als Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1, des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens88 und höchstens410
49.3.5	Maßnahmen der Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens67 und höchstens221
<b>50</b>	<b>Kurorte</b> <b>Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), geändert durch Verordnung vom 23. April 2009 (Nds. GVBl. S. 152)</b> Staatliche Anerkennung einer Gemeinde als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort nach § 1	206 bis 4.120
<b>51</b>	<b>Ladenöffnung</b> <b>(Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten)</b>	
51.1	Anerkennung als Ausflugsort (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b)	106 bis 1.500
51.2	Genehmigung nach § 5 Abs. 1	76 bis 770
51.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 4	17 bis 236
<b>52</b>	<b>Landeskassen</b> Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung Anmerkungen zu Nr. 52: a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Landeskasse für die	22

Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

<b>53</b>	<b>Landwirtschaft</b>		
53.1	Auskünfte aus Altakten, Rezessen und Karten der Agrarstrukturverwaltung	25 bis 1.410	
53.2	<b>Landestreuhandsteile für Agrarförderung (LTS-Agrar)</b>		
	Abwicklung und Auszahlung von Zuschüssen durch die LTS-Agrar im Auftrag des Landes	bis zu 5 v. H. des Betrages	
	höchstens	710	
	Anmerkung zu Nr. 53.2: Die Festsetzung des Vomhundertsatzes erfolgt je Förderungsmaßnahme durch Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.		
<b>54</b>	<b>Lebensmittelchemiker (Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung "Lebensmittelchemiker")</b>		
54.1	Ausstellung der Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Lebensmittelchemiker" nach § 4	78	
54.2	Entziehung der Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 1	52 bis 158	
54.3	Rücknahme und Widerruf einer nach § 4 erteilten Genehmigung (§ 5 Abs. 2)	52 bis 158	
	Anmerkung zu den Nrn. 54.2 und 54.3: Bei der Ausschöpfung der Gebührenrahmen ist ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.		
<b>55</b>	<b>Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, auch in Bezug auf Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, ausgenommen Lebensmittel tierischer Herkunft</b>		
55.1	<b>Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch</b>		
55.1.1	Anordnung oder Maßnahme nach § 39 Abs. 2 oder 5		nach Zeitaufwand
55.1.2	Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von nach § 43 amtlich zurückgelassenen Proben		
55.1.2.1	Erstzulassung einer Lebensmittelchemikerin, eines Lebensmittelchemikers, einer Tierärztin oder eines Tierarztes		370
55.1.2.2	Erstzulassung von Personen mit anderem		nach Zeitaufwand, jedoch

Hochschulstudium

mindestens370  
und höchstens790

- 55.1.3 Ausstellung einer Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln nach § 2 Abs. 2 sowie von kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten nach § 57 Abs. 1, jeweils in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)
- 55.1.3.1 für die erste Bescheinigung 52
- 55.1.3.2 für jede weitere Bescheinigung im Rahmen eines Antrags 26
- 55.1.4 Amtliche Beobachtung bei Ausnahmen nach § 68 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 nach Zeitaufwand
- 55.1.5 Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens52 und höchstens260
- 55.1.6 Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens52 und höchstens260
- 55.2 **Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG (ABl. EU Nr. L 194 S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 799/2011 vom 9. August 2011 (ABl. EU Nr. L 205 S. 15)**
- 55.2.1 Kontrolle an den benannten Eingangsorten nach Zeitaufwand

	nach Artikel 8 Abs. 1		
55.2.2	Ausstellen eines gemeinsamen Dokuments für die Einfuhr nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 1	nach Zeitaufwand	
55.2.3	Erteilung einer Genehmigung zur Weiterbeförderung einer Sendung nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 3	nach Zeitaufwand	
55.3	<b>Diätverordnung in der Fassung vom 28. April 2005 (BGBl. I S. 1161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1306)</b> Genehmigung nach § 11 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens52 und höchstens530	
55.4	<b>Kosmetik-Verordnung in der Fassung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2193)</b> Zuteilung einer Registriernummer nach § 5a Abs. 5		210
55.5	<b>Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2762)</b>		
55.5.1	Amtliche Anerkennung nach § 3 Abs. 1 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens630 und höchstens1.830	
55.5.2	Widerruf oder Rücknahme einer nach § 3 Abs. 1 oder 3 erteilten oder einer nach § 20 als vorläufig geltenden amtlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch  mindestens630 und höchstens1.830	
55.5.3	Nutzungsgenehmigung nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens390 und höchstens920	
55.5.4	Amtliche Überwachung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Nutzungsgenehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens126 und höchstens310	
55.6	<b>Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung vom 30. Juni 2003</b>		

	<b>(BGBl. I S. 1255), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 519)</b>	
	Erteilung einer Prüfungsnummer nach § 5 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens52 und höchstens260
55.7	<b>Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 2011 (BGBl. I S. 530)</b>	
	Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens52 und höchstens530
55.8	<b>Lebensmittelspezialitätengesetz</b> Überwachungsmaßnahme (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens31 und höchstens310
55.9	<b>Markengesetz</b> Überwachungsmaßnahme (§ 134)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens31 und höchstens310
55.10	<b>Weingesetz</b> Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer (§ 19 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens52 und höchstens260
55.11	<b>Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1514)</b>	
55.11.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens52 und höchstens530
55.11.2	Erlaubnis nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch

		mindestens26 und höchstens158
55.11.3	Genehmigung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens26 und höchstens106
55.11.4	Erklärung nach § 32 Abs. 1 Satz 2	52
55.12	<b>Vorläufiges Tabakgesetz</b>	
55.12.1	Amtliche Beobachtung (§ 37 Abs. 2)	nach Zeitaufwand
55.12.2	Ausstellung einer Bescheinigung über die Glaubhaftmachung nach § 50 Abs. 1 Satz 2	
55.12.2.1	für die erste Bescheinigung	52
55.12.2.2	für jede weitere Bescheinigung im Rahmen eines Antrags	26
<b>56</b>	<b>Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen)</b>	
56.1	Leichenschau nach § 3 Abs. 1 oder zweite Leichenschau vor der Einäscherung (§ 12 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens45 und höchstens460*
56.2	Gewährung der Einsichtnahme in oder Erteilung von Auskunft aus einer Todesbescheinigung nach § 6 Abs. 4	
56.2.1	durch Einsichtnahme	40
56.2.2	durch Übersendung einer Ablichtung	21
56.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 Satz 3	40
	bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	nach Zeitaufwand
56.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 6	
56.4.1	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 4	Gebühr nach Nr. 56.3
56.4.2	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 5	40
56.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 6 Satz 2	130
56.6	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 7 Abs. 6 Satz 3	40
56.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 4	60*
56.8	Veranlassen der Bestattung durch die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1	35 bis 1.410
56.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1	40

	Satz 2	
56.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	40
56.11	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes für die Durchführung der zweiten Leichenschau (§ 12 Abs. 2)	40
56.12	Einsichtnahme in Eintragungen des Krematoriums (§ 12 Abs. 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens45 und höchstens250*
56.13	Festlegung einer abweichenden Mindestruhezeit für einen Friedhof oder Teile davon nach § 14 Nr. 1 oder 2 bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	160  nach Zeitaufwand
56.14	Zulassung einer Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit im Einzelfall nach § 14 Nr. 3	Gebühr nach Nr. 56.3
56.15	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung nach § 15	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens45 und höchstens250*
56.16	Gestattung weiterer Bestattungen und Urnenbeisetzungen	
56.16.1	nach § 19 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 56.13
56.16.2	nach § 19 Abs. 1 Satz 3	Gebühr nach Nr. 56.3
<b>57</b>	<b>Glücksspiel Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG), Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)</b>	
57.1	Erlaubnisse	
57.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung von Glücksspielen (§ 4 Abs. 1 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGLüSpG)	
57.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis	
57.1.1.1.1	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt nicht mehr als 500.000 Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,2 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 500
57.1.1.1.2	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,085 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 2.000 und höchstens 25.000
57.1.1.1.3	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 50 Millionen Euro, aber	0,07 v. H. des jährlichen Spielkapitals,

	nicht mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	jedoch höchstens 50.000
57.1.1.1.4	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,06 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch höchstens 150.000
57.1.1.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.1.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals	wie Nummer 57.1.1.1 bezogen auf den Erhöhungsbetrag
57.1.1.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10.000
57.1.1.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15.000
57.1.1.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15.000
57.1.2	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages (§ 4 Abs. 1 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGlüSpG)	
57.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 250
57.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.2.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch mindestens 250
57.1.2.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5.000
57.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5.000
57.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 5.000
57.1.3	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Sonderauslosung, einer Zusatzlotterie oder einer Zusatzausspielung (§ 4 Abs. 1 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGlüSpG), wenn die Erlaubnis gesondert erteilt wird	
57.1.3.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Wertes der ausgelobten Gewinne, jedoch mindestens 250



57.1.3.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.3.2.1	bei Erhöhung des Wertes der ausgelobten Gewinne je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch mindestens 1.000
57.1.3.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10.000
57.1.3.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10.000
57.1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10.000
	Anmerkungen zu den Nrn. 57.1.1 bis 57.1.3:	
	a) Das Spielkapital ist die Summe der Einsätze oder der Gesamtverkaufspreis der zur Ausgabe vorgesehenen Lose ohne die Bearbeitungsgebühren und andere Entgelte, die für die Annahme eines Spielvertrags zu entrichten sind. Werden die Lose in mehr als einem Jahr ausgegeben, so gilt der Ausgabezeitraum als ein Jahr.	
	b) Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr auf ein Drittel.	
57.1.4	Erlaubnis für die anderweitige wirtschaftliche Betätigung oder die Gründung eines Tochterunternehmens (§ 3 Abs. 3 Satz 1 NGLüSpG)	
57.1.4.1	Erteilung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10.000
57.1.4.2	Änderung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10.000
57.1.4.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15.000
57.1.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15.000
57.1.5	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch eine Annahmestelle (§ 3 Abs. 4 NGLüSpG)	
57.1.5.1	Erteilung einer Erlaubnis	
57.1.5.1.1	aufgrund eines Sammelantrags	50
57.1.5.1.2	im Übrigen	75

57.1.5.2	Änderung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500
57.1.5.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2.000
57.1.5.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2.000
57.1.6	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch eine Lottereeinnehmerin oder einen Lottereeinnehmer (§ 3 Abs. 4 NGLüSpG)	
57.1.6.1	Erteilung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 10.000
57.1.6.2	Änderung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 5.000
57.1.6.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10.000
57.1.6.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10.000
	Anmerkung zu Nr. 57.1.6: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Erlaubnis einem Veranstalter nach § 3 Abs. 1 NGLüSpG erteilt ist.	
57.1.7	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch gewerbliche Spielvermittlung (§ 3 Abs. 4 NGLüSpG)	
57.1.7.1	Erteilung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 100.000
57.1.7.2	Änderung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 50.000
57.1.7.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15.000
57.1.7.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15.000
57.1.8	Nachträgliche Beschränkungen und Auflagen	
57.1.8.1	Erteilung einer nachträglichen Beschränkung oder Auflage (§ 4 Abs. 6 Satz 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5.000
57.1.8.2	Änderung einer nachträglich erteilten	nach Zeitaufwand,

	Beschränkung oder Auflage	jedoch mindestens 125 und höchstens 5.000
57.1.8.3	Rücknahme oder Widerruf einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5.000
57.2	Spielbedingungen	
57.2.1	Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10.000
57.2.2	Versagung der Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10.000
57.2.3	Rücknahme oder Widerruf einer Zustimmung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10.000
57.3	Allgemein erlaubte Veranstaltungen (§ 11 NGLüSpG)	
57.3.1	Erteilung einer Auflage (§ 12 Abs. 1 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5.000
57.3.2	Änderung einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5.000
57.3.3	Rücknahme oder Widerruf einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5.000
57.3.4	Untersagung (§ 12 Abs. 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 5.000
57.4	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel (§ 15 Abs. 6, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 oder § 20 Abs. 5 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2.000
57.5	Sonstige Maßnahmen	
57.5.1	Untersagung der Veranstaltung oder Vermittlung unerlaubter öffentlicher Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15.000
57.5.2	Untersagung der Werbung für unerlaubte öffentliche Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15.000
57.5.3	Untersagung der unerlaubten Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen (§ 22 Abs. 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15.000
57.5.4	Sonstige Amtshandlungen der Glücksspielaufsicht (§ 22 Abs. 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 10.000

Anmerkung zu Nr. 57:  
Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen,  
so ist der nach § 1 Abs. 4 Satz 5 zu  
berechnende Zeitaufwand je angefangene  
Stunde zugrunde zu legen.

<b>58</b>	- gestrichen -	
<b>59</b>	- gestrichen -	
<b>60</b>	<b>Mehrstimmrechtsaktien</b>	
	Ausnahmebewilligung zur Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes	0,001 v. H. des Nennbetrages der Aktien
	mindestens	236
<b>61</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>62</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>63</b>	<b>Meldewesen</b> <b>(Niedersächsisches Meldegesetz)</b>	
63.1	Besondere Meldebescheinigung nach § 27 Abs. 1	4,80
	Anmerkung zu Nr. 63.1: Auskünfte über die zur eigenen Person gespeicherten Daten sind kostenfrei.	
63.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 1	
63.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,80
63.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8 bis 12
63.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 33 Abs. 2	
63.3.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8
63.3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	12 bis 17
	Anmerkungen zu den Nrn. 63.2 und 63.3: a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden. b) Auskünfte oder Bescheinigungen, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.	
63.4	Gruppenauskünfte	
63.4.1	Gruppenauskunft nach § 33 Abs. 3	14,80 bis 35,70 zuzüglich 0,001 bis 0,03 Euro für jede registrierte Einwohnerin und jeden registrierten Einwohner sowie zuzüglich 0,03 bis

		0,115 Euro für jede ausgewählte Einwohnerin und jeden ausgewählten Einwohner
63.4.2	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 1, 2 und 4, je Einwohnerin und Einwohner	0,05 bis 0,20
63.4.3	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3, je Jubiläumsfall	4,50 bis 8
63.5	Einrichtung oder Verlängerung einer Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3	kostenfrei
<b>64</b>	<b>Naturschutz</b>	
64.1	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b>	
64.1.1	Zulassung einer Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 43 Abs. 7	35 bis 710
64.1.2	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 43 Abs. 8	35 bis 2.060
64.1.3	Beschlagnahme und Einziehung nach § 49	70 bis 1.410
64.1.4	Kontrollen (§ 50) über die Einhaltung der nationalen und internationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Betrieben, die mit besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten handeln oder diese be- oder verarbeiten	29 bis 590
64.1.5	Gewährung einer Befreiung nach § 62	70 bis 7.100
64.1.6	- aufgehoben -	
64.1.7	- aufgehoben -	
64.2	<b>Niedersächsisches Naturschutzgesetz</b>	
64.2.1	Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 oder Ersatzmaßnahmen nach § 12	50 bis 3.540
64.2.2	Gutachtliche Stellungnahme nach § 14	100 bis 3.540
64.2.3	Genehmigung zum Bodenabbau nach § 17 nach der Abbaumenge (wirtschaftlich verwertbares Abbaugut und Abraum) oder beim Torfabbau nach der Abbaufäche	
64.2.3.1	bis 100.000 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> mindestens	0,0143 je m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> 613
64.2.3.2	über 100.000 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> bis 500.000 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> mindestens	0,0123 je m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> 1.430
64.2.3.3	über 500.000 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> bis 1.000.000 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> mindestens	0,0107 je m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> 6.150
64.2.3.4	über 1.000.000 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> bis 2.000.000 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> mindestens	0,0082 je m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> 10.700
64.2.3.5	über 2.000.000 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> bis 5.000.000 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>	0,0059 je m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>

	mindestens	16.400
64.2.3.6	über 5.000.000 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>	0,0056 je m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>
	mindestens	29.500
	Anmerkungen zu Nr. 64.2.3:	
	a)	
	Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
	b)	
	Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.3.1.	
64.2.4	Verlängerung und/oder Änderung einer Genehmigung zum Bodenabbau (ohne Erhöhung der Abbaumenge)	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 64.2.3
	mindestens	206
64.2.5	Erforderliche Kontrollen während des Abbaus und nach dem Abbau	70 bis 710
	Anmerkung zu Nr. 64.2.5: Bei vor dem 1. September 1993 genehmigtem Bodenabbau sind die Gebühren für Kontrollen während des Abbaus und nach dem Abbau mit der Genehmigungsgebühr bereits abgegolten.	
64.2.6	Vorbescheid nach § 20 Satz 1	355 bis 7.100
64.2.7	Fristverlängerung des Vorbescheides nach § 20 Satz 4	35 bis 355
64.2.8	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, ein besonders geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen, nach § 28a Abs. 5	70 bis 1.410
64.2.9	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, besonders geschütztes Feuchtgrünland zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen, nach § 28b Abs. 4	70 bis 1.410
64.2.10	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, Wallhecken zu beseitigen oder beeinträchtigende Handlungen vorzunehmen, nach § 33 Abs. 4	70 bis 1.410
64.2.11	Genehmigung der Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen nach § 33a Abs. 1	70 bis 1.410
	Anmerkungen zu den Nrn. 64.2.8 bis 64.2.11:	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt,	

	so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.3.1.	
64.2.12	Zulassung einer Ausnahme von den Verboten zum Allgemeinen Biotopschutz nach § 37 Abs. 5	70 bis 1.410
64.2.13	Anordnung nach § 41 Abs. 2	70 bis 710
64.2.14	Genehmigung zum Aussetzen oder Aussiedeln gebietsfremder Tiere und Pflanzen nach § 44	70 bis 710
64.2.15	Genehmigung von Zoos nach § 45 Anmerkungen zu Nr. 64.2.15: a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1. b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.3.1. c) Mit der Gebühr nach Nr. 64.2.14 ist auch die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG abgegolten.	
64.2.16	Überwachung von Zoos durch Prüfung oder Besichtigung nach § 45b Abs. 1	50 bis 2.000
64.2.17	Anordnung der Schließung eines Zoos nach § 45b Abs. 3 Satz 1 oder § 45b Abs. 4 Satz 3 oder 4	50 bis 10.000
64.2.18	Anordnung von Maßnahmen nach § 45b Abs. 3 Satz 2 oder § 45b Abs. 4 Satz 1	50 bis 10.000
64.2.19	Widerruf der Genehmigung nach § 45b Abs. 4 Satz 4	50 bis 10.000
64.2.20	Genehmigung von Tiergehegen nach § 45c Abs. 2	50 bis 3.540
64.2.21	Kontrollen während des Betriebs und nach der Einstellung des Betriebs von Tiergehegen	25 bis 1.500
64.2.22	Genehmigung zum Führen von geschützten Bezeichnungen nach § 47 Abs. 2	58 bis 1.770
64.2.23	Gewährung einer Befreiung nach § 53	70 bis 7.100
64.2.24	Anerkennung eines Vereins nach § 60 Abs. 1	
64.2.24.1	wenn die Anerkennung bereits einmal versagt,	310

	zurückgenommen oder widerrufen wurde	
64.2.24.2	im Übrigen	470
64.2.25	Maßnahmen nach § 63	
64.2.25.1	Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder sonstiger Maßnahmen	70 bis 1.180
64.2.25.2	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)	
64.2.25.2.1	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln in Verbindung mit den §§ 65, 70 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.4
64.2.25.2.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
64.2.25.2.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	
64.2.25.2.3.1	für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1
64.2.25.2.3.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1.500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2
64.2.25.2.3.3	für Zwangsgelder von mehr als 1.500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3
64.2.25.2.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	Gebühr nach Nr. 26.3
64.2.26	Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 63 angeordneten Maßnahmen	35 bis 3.540
64.2.27	Ausnahmen, Zustimmungen, Einvernehmensherstellungen, Erlaubnisse oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen aufgrund einer naturschutzrechtlichen Verordnung oder im Einzelfall nach § 32 Anmerkungen zu Nr. 64.2.27: a) Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Zustimmungen, Einvernehmensherstellungen und Erlaubnisse, soweit sie Handlungen aufgrund von Freistellungskatalogen betreffen. b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nr. 64.2.23 zu erheben.	35 bis 1.410
64.3	<b>Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896)</b>	
64.3.1	Zulassung einer Ausnahme für Pilze nach § 2 Abs. 1 oder für Weinbergschnecken nach § 2	52 bis 360



	Abs. 2	
64.3.2	Zulassung einer Ausnahme von verbotenen Handlungen oder Verfahren nach § 4 Abs. 3	25 bis 360
64.3.3	Zulassung einer Ausnahme in Bezug auf das Führen eines Aufnahme- oder Auslieferungsbuchs nach § 6 Abs. 1 Satz 4	35 bis 720
64.3.4	Zulassung einer Ausnahme für andere Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung nach § 7 Abs. 3	25 bis 52
64.3.5	Zulassung des Absehens von den als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethoden nach § 13 Abs. 1 Satz 5	25 bis 52
64.3.6	Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 9	25 bis 52
64.3.7	Zulassung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2	25 bis 52
64.3.8	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25 bis 52
64.4	<b>Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1)</b>	
	Ausgabe von Etiketten an registrierte wissenschaftliche Einrichtungen nach Artikel 7 Nr. 4 je Etikett	1
64.5	<b>Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EU Nr. L 166 S. 1)</b>	
64.5.1	Erteilung einer Bescheinigung zur Vorlage beim Bundesamt für Naturschutz für Ausfuhrzwecke nach Artikel 47	15
64.5.2	Erteilung einer Bescheinigung zu Vermarktungszwecken nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. a, b oder d	31
64.5.3	Erteilung einer Bescheinigung zu Vermarktungszwecken für gezüchtete Exemplare nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. c	15
64.5.4	Erteilung einer Bescheinigung zu Transportzwecken nach Artikel 49	15
64.5.5	Erteilung einer Sammelbescheinigung zu Vermarktungszwecken für zugelassene	30 bis 3.000

	wissenschaftliche Einrichtungen nach Artikel 60	
64.5.6	Erteilung einer Blankobescheinigung zu Vermarktungszwecken für zugelassene Züchter nach Artikel 63 Abs. 1	25
64.5.7	Erteilung einer Blankobescheinigung zu Vermarktungszwecken für ermächtigte Präparatoren nach Artikel 63 Abs. 2	31
64.6	Gesetz über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)"	
64.6.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	
64.6.1.1	für die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen ausschließlich gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	70 bis 1.410
64.6.1.2	für die Durchführung gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	80 bis 3.060
64.6.2	Gewährung einer Befreiung nach § 9	70 bis 7.100
64.7	Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"	
64.7.1	Zustimmung zur Jagd auf Wasserfederwild nach § 8 Abs. 2	35
64.7.2	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des § 6 Abs. 1 Satz 1 nach § 12 Abs. 2	70 bis 1.410
64.7.3	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des § 6 Abs. 2 Nr. 2 nach § 12 Abs. 3 Satz 2	70 bis 1.410
64.7.4	Zulassung einer Ausnahme von den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 nach § 13 Abs. 2	70 bis 1.410
64.7.5	Zulassung des Fahrens oder Abstellens von Kraftfahrzeugen nach § 14 Abs. 1 Satz 4	70 bis 1.410
64.7.6	Zulassung einer Ausnahme vom Betretensverbot während der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel nach § 14 Abs. 2 Satz 3	70 bis 1.410
64.7.7	Zulassung einer lärmintensiven Veranstaltung nach § 15 Abs. 3	70 bis 1.410
64.7.8	Gewährung einer Befreiung nach § 17	70 bis 7.100
64.7.9	Zulassung der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung nach § 21 Abs. 1	100 bis 1.410
64.7.10	Zulassung des Betretens der Insel Memmert nach Nr. I/13 der Anlage 1	70 bis 1.410
64.7.11	Zulassung des Betretens der Insel Mellum nach Nr. I/39 der Anlage 1	70 bis 1.410
64.8	Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalau"	

64.8.1	Zulassung einer Ausnahme für die Wiedererrichtung einer Anlage oder für die Erneuerung einer Straße oder eines Weges nach § 11 Abs. 3 Nr. 1	35 bis 1.410
64.8.2	Zulassung einer Ausnahme für eine Maßnahme der Gewässerunterhaltung nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a	25 bis 710
64.8.3	Zulassung einer Ausnahme für die Durchführung einer Grundräumung nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b	35 bis 1.410
64.8.4	Zulassung einer Ausnahme für die Durchführung einer sportlichen, kulturellen oder gewerblichen Veranstaltung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1	25 bis 1.410
64.8.5	Zulassung einer Ausnahme für die Durchführung von Maßnahmen Dritter nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2	25 bis 1.410
64.8.6	Erteilung einer Gestattung zum Befahren nach § 12 Abs. 6	25 bis 710
64.8.7	Erteilung einer Zulassung für die Durchführung einer Maßnahme zur Erneuerung von Dränungen nach § 13 Abs. 3	35 bis 1.410
64.8.8	Erteilung einer Ausnahme für die Vornahme einer ersten Mahd vor dem 16. Juni nach § 13 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit der abweichenden Regelung nach Anlage 7 Teilraum C-59 Buchst. d	25 bis 710
64.8.9	Zulassung einer Maßnahme zur Grünlanderneuerung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1	35 bis 1.410
64.8.10	Zulassung einer Maßnahme zur Düngung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2	25 bis 710
64.8.11	Erteilung einer Ausnahme vom Verbot der Anwendung chemischer Mittel nach § 14 Abs. 3 Satz 2	25 bis 1.410
64.8.12	Erteilung einer Zulassung zum Anlegen einer Kirsung, einer Wildfütterung oder eines Wildackers nach § 15 Abs. 2 Satz 2	25 bis 710
64.8.13	Genehmigung einer Ausnahme für eine Besatzmaßnahme nach § 16 Abs. 4	25 bis 710
64.8.14	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, ein besonders geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen, nach § 17 Abs. 3	70 bis 1.410
	Anmerkungen zu Nr. 64.8.14:	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag	

nach Nr. 112.1.

b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.3.1.

64.8.15	Gewährung einer Befreiung nach § 25 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 des Niedersächsisches Naturschutzgesetzes	70 bis 7.100
64.8.16	Ausnahmen, Zustimmungen, Einvernehmensherstellungen, Erlaubnisse oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen aufgrund einer nach § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 oder § 10 Abs. 3 Satz 1 erlassenen oder nach § 41 Abs. 1 Satz 2 fortgeltenden Verordnung Anmerkungen zu Nr. 64.8.16: a) Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Zustimmungen, Einvernehmensherstellungen und Erlaubnisse, soweit sie Handlungen aufgrund von Freistellungskatalogen betreffen. b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nr. 64.8.15 zu erheben.	35 bis 1.410
64.9	Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 17. März 2000 über die Genehmigungspflicht für Führungen auf den Wattflächen (ABl. Bez.-Reg. Weser-Ems S. 324), geändert durch Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 4. Juni 2002 (ABl. Bez.-Reg. Weser-Ems S. 720)	
64.9.1	Genehmigung für Führungen auf den Wattflächen nach § 1 Abs. 2 je Strecke oder Wattfläche	50 bis 100
64.9.2	Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung nach § 2 Abs. 6	150 bis 400
<b>65</b>	<b>Staatliche Akkreditierungsstelle Hannover (AKS)</b>	
65.1	Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen, die Inspektions- sowie Zertifizierungsaufgaben wahrnehmen, naturwissenschaftliche und labordiagnostische Untersuchungstechniken anwenden sowie sachverständige Beurteilungen abgeben Systemgebühren (jährlich) für Konformitätsbewertungsstellen	

65.1.1	mit bis zu 30 Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 580 und höchstens 950
65.1.2	je weitere 50 Beschäftigte zusätzlich	275
65.2	Maßnahmen aus besonderem Anlass und sonstige Leistungen der AKS	nach Zeitaufwand
65.3	Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen (je Tag)	
65.3.1	zur Sachverständigenqualifikation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 280 und höchstens 560
65.3.2	zu Fachthemen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 400

Anmerkung zu Nr. 65:  
Die Aufwendungen für die nach den Europäischen Normenserien EN 45 000 und EN ISO/IEC 17 000 in angemessenem Umfang vorgeschriebenen Begutachtungen durch Sachverständige sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.

**66 Nottestamente  
(Bürgerliches Gesetzbuch)**  
Aufnahme eines Nottestaments nach § 2249 durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei einem Verkehrswert des Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden)

66.1	bis 5.000 Euro	25 bis 46
66.2	über 5.000 Euro	54 bis 152
66.3	über 50.000 Euro	170 bis 940

**67** - gestrichen -

**68 Ökologischer Landbau**  
(Verordnung [EWG] Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vom 24. Juni 1991, ABl. EG Nr. L 198 S. 1, geändert durch Verordnung Nr. 780/2006 der Kommission vom 24. Mai 2006, ABl. EG Nr. L 137 S. 9)

68.1	Durchführung der Aufgaben nach Artikel 9	176 bis 1.770
------	--	---------------

	Abs. 6 Buchst. a und b	
68.2	Feststellung einer Unregelmäßigkeit und nachfolgende Anordnung nach Artikel 9 Abs. 9 Buchst. a	50 bis 1.000
68.3	Feststellung eines offenkundigen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung und nachfolgende Untersagung nach Artikel 9 Abs. 9 Buchst. b	50 bis 1.000
<b>69</b>	<b>Preisangelegenheiten</b> <b>(Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953, BAnz. Nr. 244 S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, BGBl. I S. 2785)</b>	
69.1	Beteiligung an der Feststellung und Festsetzung des Selbstkostenpreises nach § 10 Abs. 3 und 4	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises
69.2	Verfügung über die Voraussetzungen zur Vereinbarung eines Selbstkostenpreises nach § 5 Abs. 2	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises
<b>70</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>71</b>	<b>Raumordnung</b> <b>(Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung - NROG -)</b>	
71.1	Beratung und Unterrichtung eines Vorhabenträgers über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 13	
71.1.1	Grund betrag	525
71.1.2	für jedes weitere Beratungsgespräch zuzüglich	420
71.2	Durchführung einer Antragskonferenz nach § 14 Abs. 1	
71.2.1	für Vorhaben im Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde	4.270
71.2.2	für Vorhaben, die über das Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgehen	6.405
	je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates zuzüglich	855
71.2.3	bei erheblicher Komplexität des Verfahrens zuzüglich zu den Nummern 71.2.1 oder 71.2.2 Anmerkung zu Nr. 71.2: Werden die Vorbereitungen zur Durchführung einer Antragskonferenz eingestellt, so sind 30 v. H. der Gebühr nach Nr. 71.2.1 oder	2.135 bis 12.810

	Nr. 71.2.2 zu erheben. Ein Zuschlag nach Nr. 71.2.3 für geleisteten Aufwand ist im vollen Umfang zu berücksichtigen.	
71.3	Durchführung des Raumordnungsverfahrens nach § 15 (einschließlich der landesplanerischen Feststellung nach § 16 Abs. 2)	
71.3.1	für Vorhaben im Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde	10.770
71.3.2	für Vorhaben, die über das Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgehen	16.155
	je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates zuzüglich	3.230
71.3.3	bei erheblicher Komplexität des Verfahrens zuzüglich zu Nummer 71.3.1 oder 71.3.2	7.180 bis 64.620
	Anmerkung zu Nr. 71.3: Wird das Raumordnungsverfahren eingestellt, so sind 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 71.3.1 oder 71.3.2 zu erheben. Ein Zuschlag nach Nr. 71.3.3 für geleisteten Aufwand ist im vollen Umfang zu berücksichtigen.	
71.4	Durchführung des Raumordnungsverfahrens nach § 17 (einschließlich der landesplanerischen Feststellung nach § 16 Abs. 2)	
71.4.1	für Vorhaben im Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde	7.000
71.4.2	für Vorhaben, die über das Zuständigkeitsgebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgehen	10.500
	je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates zuzüglich	1.400
	Anmerkung zu Nr. 71.4: Wird das Raumordnungsverfahren eingestellt, so sind 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 71.4 zu erheben.	
71.5	Durchführung einer Ortsbesichtigung anlässlich einer Antragskonferenz nach § 14 Abs. 1, auch sofern die Vorbereitungen zur Durchführung eingestellt werden, eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 oder nach § 17, auch wenn das Raumordnungsverfahren eingestellt wird, je Ortsbesichtigung zuzüglich	690
71.6	Durchführung eines Erörterungstermins	

	anlässlich eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 oder nach § 17, auch wenn das Raumordnungsverfahren eingestellt wird, je Erörterungstermin zuzüglich	5.140
	Anmerkungen zu Nr. 71: a) Die Aufwendungen der Landesplanungsbehörde für die Erstellung von Gutachten durch Dritte nach § 21 NROG sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben. b) Soweit die Tarifnummer einen Gebührenrahmen vorgibt, ist bei dessen Ausschöpfung ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.	
72	- gestrichen -	
73	<b>Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften</b> Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919	140 bis 710
74	<b>Rettungsdienst (Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz)</b>	
74.1	Genehmigung von Luftfahrzeugen zum Zwecke des qualifizierten Krankentransports (§§ 19, 29 Abs. 3), je Luftfahrzeug	880
74.2	Genehmigung von Krankentransportfahrzeugen gebührenfrei (§§ 19, 22) Anmerkung zu Nr. 74: Die Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.	
75	<b>Rückforderung zu Unrecht gewährter Zuwendungen oder Geldleistungen</b> Rückforderung von Zuwendungen oder Geldleistungen mindestens höchstens Anmerkungen zu Nr. 75: a) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden	10 v. H. der Rückforderungssumme 30 1.460



muss,  
 bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder  
 cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, sofern der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.  
 b) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.

<b>76</b>	<b>Schornstiefegerwesen</b>	
76.1	<b>Schornstiefeger-Handwerksgesetz</b>	
76.1.1	Verfügung von Sicherungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde (§ 17 Abs. 2 Satz 4)	118 bis 590
76.1.2	Zweitbescheid durch die zuständige Behörde (§ 25 Abs. 2)	35 bis 136
76.1.3	Ersatzvornahme	
76.1.3.1	Ausführung der im Zweitbescheid festgesetzten Schornstiefegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme (§ 26)	70 bis 340
76.1.3.2	Ausführung verweigerter Schornstiefegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in anderen als von Nummer 76.1.3.1 erfassten Fällen	70 bis 340
76.2	<b>Schornstiefegergesetz</b>	
76.2.1	Bestellung als Bezirkschornstiefegermeisterin oder als Bezirksschornstiefegermeister nach § 5 Abs. 1 Satz 2	305
76.2.2	Rücknahme oder Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 1 oder 2	136
76.2.3	Aufhebung der Bestellung nach § 11 Abs. 5	35
76.2.4	Anordnung zur Beschäftigung einer Gesellin oder eines Gesellen (§ 15 Abs. 1 oder 2)	35
76.2.5	Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 20 Satz 2 oder § 28 Satz 3	70
76.2.6	Leistungsbescheid über rückständige Gebühren und Auslagen (§ 25 Abs. 4 Satz 4)	35 bis 136
76.2.7	Überprüfung des Kehrbezirks nach § 26 Abs. 2 Satz 1, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden	118 bis 295
76.2.8	Anforderung von Aufzeichnungen nach § 26 Abs. 2 Satz 4 aus begründetem Anlass	35

76.2.9	Verhängung einer Aufsichtsmaßnahme nach § 27 Abs. 1	136
76.2.10	Einstweilige Untersagung der Berufsausübung nach § 28 Satz 1	35
76.3	<b>Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1077)</b>	
76.3.1	Anordnung bei Überschreitung der nach § 1 Abs. 2 geregelten Grenzwerte (§ 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)	118 bis 590
76.3.2	Anordnung zusätzlicher Kehrunge n oder Überprüfungen (§ 1 Abs. 5)	35 bis 136
76.3.3	Abweichende Regelungen (§ 1 Abs. 6)	35 bis 136
<b>77</b>	<b>Schulverwaltung</b>	
77.1	<b>Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)</b>	
77.1.1	Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens3.000
77.1.2	Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens100 und höchstens1.000
77.1.3	Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer besonderen pädagogischen Bedeutung im Sinne des § 149 Abs. 1  außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens300 und höchstens2.000
77.1.4	Genehmigung zum Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden  Bezeichnung nach § 153 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens50 und höchstens100
77.1.5	Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 158 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens250 und höchstens2.000*
77.1.6	Feststellung des Ruhens der Schulpflicht nach § 160	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens150 und höchstens200

77.1.7	Anerkennung einer Ergänzungsschule nach § 161	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350 und höchstens 2.000*
77.1.8	Genehmigung der Schulleitung nach § 167 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 140
77.1.9	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 177 NSchG in Verbindung mit § 69 Nds. SOG je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	Gebühr nach Nr. 26.3
77.2	Genehmigung von Schulbüchern	
77.2.1	Genehmigung eines Schulbuchs	
77.2.1.1	aufgrund einfacher Prüfung oder eines Gutachtens	106
77.2.1.2	aufgrund von zwei oder mehr Gutachten für jedes weitere Gutachten	35
77.3	Bereitstellung eines Internatsplatzes in einem Internatsgymnasium, monatlich	330 bis 620
77.4	Benutzung von Räumen, Anlagen und Geräten staatlicher Schulen für nichtschulische Zwecke	
77.4.1	Benutzung eines Sportplatzes pauschal je Gruppe und Stunde	20
77.4.2.1	Benutzung von Sportstätten und Lehrschwimmbädern durch Schulen pauschal je Klasse oder Gruppe und Stunde	15 bis 20
77.4.2.2	Benutzung von Sportstätten und Lehrschwimmbädern durch Vereine/Institutionen je Benutzer und Stunde	1 bis 2
77.4.3	Benutzung von Räumen, Anlagen und Geräten, die nicht unter die Nummern 77.4.1 bis 77.4.2.2 fallen, je Tag	7 bis 56
77.5	Besuch von Ergänzungsausbildungsangeboten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen an öffentlichen Fachschulen unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 4 NSchG	
77.5.1	bei Vollzeitunterricht monatlich	60
77.5.2	bei Teilzeitunterricht monatlich	29
77.6	<b>Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243)</b>	
77.6.1	Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 19 oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und	10 bis 200

	Fernlehrgangsteilnehmer nach § 20	
77.6.2	Prüfung für die Zertifizierung besonderer Leistungen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens nach § 32	40 bis 154
<b>78</b>	<b>Sozialgesetzbuch</b>	
78.1	Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Ärztinnen, Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser nach § 121a des Fünften Buchs	235
78.2	Besichtigung im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Nr. 78.1	
78.2.1	bis zur Dauer von zwei Stunden	218
78.2.2	je weitere angefangene Stunde	70
	Anmerkung zu Nr. 78.2: Mit der Gebühr sind die Reisekosten abgegolten.	
<b>79</b>	<b>Sperrzeit</b> (Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 16. November 2008, Nds. GVBl. S. 357, und Verordnungen der Gemeinden und Landkreise über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten) Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe	
79.1	für einen Tag	20 bis 60
79.2	für mehrere Tage	70 bis 200
79.3	für einen Monat	210 bis 400
79.4	für zwei bis fünf Monate	420 bis 915
79.5	für sechs Monate bis zu einem Jahr	575 bis 2.270
<b>80</b>	<b>Spielbanken</b>	
80.1	<b>Niedersächsisches Spielbankengesetz</b>	
80.1.1	Zulassung einer Spielbank nach § 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 6.000 und höchstens 18.000
80.1.2	Änderung einer Spielbankzulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers nach § 2 Abs. 3	
80.1.2.1	hinsichtlich der örtlichen oder räumlichen Unterbringung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 800 und höchstens 5.000
80.1.2.2	hinsichtlich des Spielangebots	
80.1.2.2.1	Zulassung eines Spiels	nach Zeitaufwand,

		jedoch mindestens400 und höchstens2.000
80.1.2.2.2	andere Änderungen (z. B. Veränderung der Aufstellung der Spieltische, des Automatenbestands, der Öffnungszeiten)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens300 und höchstens3.000
80.1.3	Erteilung nachträglicher Auflagen oder Änderung von Auflagen zur Spielbankzulassung (§ 2 Abs. 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens300 und höchstens10.000
80.1.4	Genehmigung oder Zustimmung aufgrund von Auflagen oder Anordnungen	
80.1.4.1	betreffend die Auswahl des Spielbankpersonals	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens300 und höchstens1.000
80.1.4.2	betreffend die Sicherheitsvorkehrungen in der Spielbank oder die Beschaffenheit der Spielgeräte	
80.1.4.2.1	wenn nur die Änderung der Grundprogrammierung oder ein Austausch von Programmbausteinen geprüft wird	400
80.1.4.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens400 und höchstens4.000
80.1.5	Prüfung einer Anzeige aufgrund von Auflagen oder Anordnungen oder nachfolgende Beanstandungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens80 und höchstens1.000
80.1.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens4.000 und höchstens10.000
80.1.7	Widerruf einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens1.000 und höchstens6.000
80.1.8	Zustimmung zur zeitweisen Nichtdurchführung des Spielbetriebs (§ 2 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens300 und höchstens1.000

80.1.9	Zustimmung nach § 2 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens5.000
80.1.10	Versagen einer Zustimmung nach § 2 Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch  mindestens500 und höchstens5.000
80.1.11	Ablehnung eines Antrags nach § 3 Abs. 3 Satz 1	600
80.1.12	Aufsichtsrechtliche Anordnungen und Maßnahmen nach § 10 Abs. 2	
80.1.12.1	vollständige oder teilweise Untersagung der Durchführung des Spielbetriebs	nach Zeitaufwand, jedoch  mindestens300 und höchstens4.000
80.1.12.2	sonstige Anordnung oder Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens200 und höchstens3.000
80.1.12.3	Prüfung, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder die Prüfung eine behördliche Anordnung zur Folge hat	nach Zeitaufwand
80.1.13	Abnahme aufgrund einer Anordnung einschließlich Fertigung eines Abnahmeprotokolls	nach Zeitaufwand
80.2	<b>Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 13. April 1992 (Nds. GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 193)</b>	
80.2.1	Genehmigung von Spielregeln	
80.2.1.1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens200 und höchstens2.000
80.2.1.2	nachträgliche Nebenbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens100 und höchstens1.000
80.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens500 und höchstens2.000
80.2.3	Zustimmung nach § 6 Abs. 1 Satz 4	

80.3 **Sonstiges**  
Sonstige, auf Veranlassung des  
Zulassungsinhabers vorgenommene  
Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die  
nicht in den Nrn. 80.1 und 80.2 bestimmt sind nach Zeitaufwand

Anmerkung zu Nr. 80:

Wird an einem Sonnabend, einem Sonntag,  
einem Feiertag oder an einem der übrigen  
Wochentage zwischen 18.00 und 8.00 Uhr eine  
Amtshandlung vorgenommen oder eine  
sonstige Leistung bewirkt, so sind die in § 1  
Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung genannten  
Beträge um 25 vom Hundert zu erhöhen.

**81 Landesarchiv**  
**Benutzungsordnung für das**  
**Niedersächsische Landesarchiv vom**  
**23. Juni 2008 (Nds. MBl. S. 674)**

- 81.1 Zulassung zur Benutzung durch persönliche  
Einsichtnahme im Landesarchiv nach  
Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3
- 81.1.1 für einen Tag 10
- 81.1.2 für fünf Tage 30
- 81.2 Schriftliche Auskünfte nach Nummer 7 oder  
andere entsprechende Leistungen  
je angefangene Viertelstunde der aufgewandten 16  
Arbeitszeit
- 81.3 Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme  
in einem anderen Archiv nach Nummer 5 oder  
im Rahmen einer Ausleihe nach Nummer 6
- 81.3.1 je Archivalieneinheit 30
- 81.3.2 zusätzlich für konservatorische Maßnahmen,  
je angefangene Viertelstunde der aufgewandten 11  
Arbeitszeit
- 81.4 Führungen von Besuchergruppen,  
je Teilnehmerin oder Teilnehmer 3

**82 Niedersächsisches Landesamt für Statistik**  
Schriftliche oder fernmündliche Auskunft

- 82.1 für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde 25
- 82.2 je weitere angefangene Viertelstunde 12,50
- 82.3 bei Einsatz von Großrechnerprogrammen  
zusätzlich  
je angefangene Minute Rechenzeit 8 bis 58

Anmerkungen zu Nr. 82:

a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die  
Erarbeitung der Auskunft weniger als eine  
Viertelstunde erfordert.

b) Bei Auskünften zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

### **83**

#### **Stiftungen**

83.1	Bürgerliches Gesetzbuch	
83.1.1	Anerkennung nach § 80	250 bis 1.200
83.1.2	Maßnahme nach § 87	50 bis 1.000
83.2	Niedersächsisches Stiftungsgesetz	
83.2.1	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3	
83.2.1.1	einer Satzungsänderung	50 bis 1.000
83.2.1.2	der Zusammenlegung von Stiftungen	50 bis 1.000
83.2.1.3	der Aufhebung einer Stiftung	50 bis 1.000
83.2.2	Maßnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 2	50 bis 1.000
83.2.3	Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung einer Stiftung	50 bis 200
83.2.4	Maßnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	100 bis 1.000
83.2.5	Vertretungsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	35 bis 350
83.2.6	Anforderung von nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen bei Überschreitung der Frist nach § 11 Abs. 3	25
83.2.7	Prüfung der nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen	50 bis 750
83.2.8	Maßnahme nach den §§ 12 bis 16	50 bis 750

Anmerkung zu Nr. 83:  
Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 51 Satz 1 der Abgabenordnung dient, oder wenn die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer solchen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.

### **84**

#### **Strahlenschutz**

84.1	<b>Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618)</b>	
84.1.1	Genehmigung des Umgangs mit umschlossenen radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1	
84.1.1.1	mit einer Aktivität bis zum $10^3$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	295
84.1.1.2	mit einer Aktivität bis zum $10^{*5*}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	295 bis 530



84.1.1.3	mit einer Aktivität bis zum $10^{*7*}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	530 bis 740
84.1.1.4	mit einer Aktivität bis zum $10^{*9*}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	740 bis 2.360
84.1.1.5	mit einer Aktivität bis zum $10^{11}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	2.360 bis 11.200
84.1.1.6	mit einer Aktivität über dem $10^{11}$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	11.200 bis 35.350
84.1.2	Genehmigung des Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1	
84.1.2.1	mit einer Aktivität bis zum $10^3$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	440
84.1.2.2	mit einer Aktivität bis zum $10^5$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	440 bis 650
84.1.2.3	mit einer Aktivität bis zum $10^7$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	650 bis 1.120
84.1.2.4	mit einer Aktivität bis zum $10^9$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	1.120 bis 11.800
84.1.2.5	mit einer Aktivität über dem $10^9$ fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	nach Zeitaufwand
84.1.3	Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 in Anlagen nach § 7 Abs. 1 oder 3 des Atomgesetzes, wenn neben der atomrechtlichen Genehmigung auch eine strahlenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu den Nrn. 84.1.1.1 bis 84.1.3:	
	a) Die Gebührensätze gelten auch für die Genehmigung der Zwischenlagerung radioaktiver Stoffe einschließlich radioaktiver Abfälle.	
	b) Bei mehreren umschlossenen oder mehreren offenen radioaktiven Stoffen mit unterschiedlichen Freigrenzen ist die Gebühr als Summe der Quotienten von Einzelaktivität des jeweiligen radioaktiven Stoffes und dessen Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 zu ermitteln.	
	c) Gilt die Genehmigung gleichzeitig für mehrere umschlossene und offene radioaktive Stoffe, so sind die Gebühren gesondert für umschlossene und offene radioaktive Stoffe entsprechend der Anmerkung in Buchstabe b zu ermitteln. Die Gesamtgebühr ist als Summe beider Einzelgebühren zu berechnen.	
84.1.4	Änderung, Ergänzung oder Nachtrag zu Genehmigungen nach § 7 Abs. 1	118 bis 880
84.1.5	Genehmigung der Errichtung einer Anlage	0,2 v. H. der

	nach § 11 Abs. 1	Errichtungskosten
	mindestens	740
	höchstens	35.350
84.1.6	Betriebsgenehmigungen	
84.1.6.1	Betriebsgenehmigung nach § 11 Abs. 2	650 bis 12.850
84.1.6.2	Befristete Betriebsgenehmigung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 5	192 bis 1.280
84.1.7	Untersagung des Betriebes nach § 12 Abs. 2	310
84.1.8	Genehmigung der Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Abs. 1	192 bis 1.030
84.1.9	Genehmigung der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe oder kernbrennstoffhaltiger Abfälle nach § 16 Abs. 1	
84.1.9.1	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>3</sup> fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	295
84.1.9.2	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>5</sup> fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	295 bis 440
84.1.9.3	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>7</sup> fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	440 bis 880
84.1.9.4	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>9</sup> fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	880 bis 2.240
84.1.9.5	mit einer Aktivität bis zum 10 <sup>15</sup> fachen der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2	2.240 bis 6.500
84.1.9.6	Änderung, Ergänzung oder Nachtrag zu Genehmigungen nach § 16 Abs. 1	118 bis 355
	Anmerkungen zu den Nrn. 84.1.9.1 bis 84.1.9.6:	
	Bei mehreren radioaktiven Stoffen mit unterschiedlichen Freigrenzen ist die Gebühr als Summe der Quotienten von Einzelaktivität des jeweiligen radioaktiven Stoffes und dessen Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 zu ermitteln.	
84.1.10	Freigabe	
84.1.10.1	Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	
84.1.10.1.1	für Anlagen nach § 7 Abs. 1 oder 3 des Atomgesetzes	nach Zeitaufwand
84.1.10.1.2	im Übrigen	100 bis 2.500
	Anmerkung zu Nr. 84.1.10.1.2:	
	Gilt die Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 für mehrere Stoffe oder wird die Freigabe eines Stoffes oder mehrerer Stoffe nach verschiedenen Spalten der Anlage III Tabelle 1 genehmigt, so ist die Gesamtgebühr die Summe der Einzelgebühren.	

84.1.10.2	<p>Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3</p> <p>Anmerkung zu den Nrn. 84.1.2.5, 84.1.3, 84.1.10.1 und 84.1.10.2:</p> <p>Bei Vornahme der Amtshandlung durch die oberste Landesbehörde sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde anzusetzen</p> <p>a) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Beschäftigte</p> <p>b) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Beschäftigte</p> <p>Anmerkung zu den Nrn. 84.1.3, 84.1.10.1 und 84.1.10.2:</p> <p>Die Gebühr ist nur zu erheben, soweit nicht nach § 21 des Atomgesetzes und der Kostenverordnung zum Atomgesetz Kosten erhoben werden.</p> <p>Anmerkung zu den Nrn. 84.1.9.1 bis 84.1.9.7: Gilt die Genehmigung für die Freigabe nach § 29 Abs. 2 für mehrere Stoffe, so ist die Gesamtgebühr als Summe der Einzelgebühren zu berechnen.</p>	<p>nach Zeitaufwand</p> <p>19 Euro</p> <p>22 Euro.</p>
84.1.11	<p>Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz</p>	
84.1.11.1	<p>Anerkennung von Kursen (§ 30 Abs. 1 Satz 1)</p>	50 bis 1.000
84.1.11.2	<p>Erweiterung der Anerkennung von Kursen (§ 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2)</p>	50
84.1.11.3	<p>Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 3</p>	50 bis 500
84.1.11.4	<p>Anerkennung von Kursen oder anderen Fortbildungsmaßnahmen (§ 30 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2)</p>	50 bis 500
84.1.11.5	<p>Entzug der Fachkunde, Feststellung über nicht ausreichende Kenntnisse oder Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung der Fachkunde oder zum Erwerb ausreichender Kenntnisse nach § 30 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2</p>	50 bis 500
84.1.11.6	<p>Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 30 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4</p>	50 bis 250

	Satz 2	
84.1.12	Strahlenschutzbereiche	
84.1.12.1	Bestimmung von weiteren Strahlenschutzbereichen nach § 36 Abs. 3	176
84.1.12.2	Gestattung einer Ausnahme von Strahlenschutzbereichen nach § 36 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 2	146 bis 740
84.1.13	Gestattung einer Ausnahme von der Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 1 Satz 3	146
84.1.14	Registrierung von Strahlenpässen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 oder § 95 Abs. 3	
84.1.14.1	bei gleichzeitiger Registrierung von einem bis fünf Stück	35
84.1.14.2	jede weitere Registrierung je Stück	3,50
84.1.15	Anerkennung von Aufzeichnungen über eine Strahlenexposition nach § 40 Abs. 2 Satz 3	50 bis 500
84.1.16	Anordnung von Messungen nach § 40 Abs. 5	295
84.1.17	Bestimmung der Art der Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 2	220
84.1.18	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3	100
84.1.19	Bestimmung einer Messstelle nach § 41 Abs. 1 Satz 4	5.000 bis 10.000
84.1.20	Anordnung eines anderen Personendosismessverfahrens nach § 41 Abs. 3	295
84.1.21	Fristverlängerung für die Einreichung von Dosimetern nach § 41 Abs. 4	146 bis 295
84.1.22	Anordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 4 oder § 44 Abs. 3 Satz 3	50 bis 510
84.1.23	Gestattung des Tätigwerdens von 16- bis 18- jährigen Personen nach § 45 Abs. 2	118
84.1.24	Festlegung von Aktivitätsabgaben und Aktivitätskonzentrationen nach § 47 Abs. 2 bis 5	440 bis 7.400
84.1.25	Befreiung von der Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 2	50 bis 510
84.1.26	Anordnung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 oder § 48 Abs. 3	50 bis 510
84.1.27	Bestimmung der Messstelle nach § 48 Abs. 2 Satz 2	50 bis 510
84.1.28	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 55 Abs. 1 Satz 3	50 bis 510
84.1.29	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren nach § 55 Abs. 3	202

84.1.30	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 56	50 bis 510
84.1.31	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Weiterbeschäftigung als beruflich strahlenexponierte Person nach § 57 Satz 2	50 bis 510
84.1.32	Zulassung besonderer Strahlenexpositionen nach § 58 Abs. 1	355
84.1.33	Verkürzung der Untersuchungsfristen nach § 60 Abs. 3	220
84.1.34	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 60 Abs. 4	355
84.1.35	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung nach § 62 Abs. 1	220
84.1.36	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 63 Abs. 2	295
84.1.37	Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Abs. 1	355
84.1.38	Anordnung einer Prüfung nach § 66 Abs. 4	295
84.1.39	Bestimmung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen nach § 66 Abs. 1	
84.1.39.1	Erstbestimmung	710 bis 7.100
84.1.39.2	Nachträgliche Benennung zusätzlicher sachverständiger Personen, je Person	340
84.1.39.3	Bestätigung von Sachverständigen, je Person	296
84.1.40	Verlängerung der Überprüfungsfrist nach § 66 Abs. 3	355
84.1.41	Befreiung von der Buchführungs- und Anzeigepflicht nach § 70 Abs. 5	146
84.1.42	Zustimmung zu einem elektronischen Buchführungssystem nach § 73 Abs. 2 Satz 2, jedoch nicht bei Anlagen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes	50 bis 250
84.1.43	Anordnung über die Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle nach § 74 Abs. 1	50 bis 510
84.1.44	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle nach § 76 Abs. 5, jedoch nicht bei radioaktiven Abfällen von Anlagen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes	100 bis 2.500
84.1.45	Anordnung oder Genehmigung einer Ausnahme von der Ablieferungspflicht im Einzelfall oder für einzelne Abfallarten nach § 77 Satz 1, jedoch nicht bei radioaktiven Abfällen von Anlagen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes	100 bis 2.500
84.1.46	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83	

	Abs. 1	
84.1.46.1	für Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
84.1.46.1.1	unter Anwendung eines Gerätes zur Erstellung ausschließlich planarer Szintigramme	550
84.1.46.1.2	unter Anwendung einer Gammakamera mit einem Detektorkopf	
84.1.46.1.2.1	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen	650
84.1.46.1.2.2	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder durch einen in das Gerät integrierten Computertomographen	750
84.1.46.1.3	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf für den ersten Detektorkopf	Gebühr nach den Nrn. 84.1.46.1.2.1 oder 84.1.46.1.2.2
	für jeden weiteren Detektorkopf	50
84.1.46.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)	850
84.1.46.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)	950
84.1.46.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrloches oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters, je überprüfetes Gerät	350
84.1.46.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
84.1.46.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie, je angewandtem Behandlungsverfahren	300
84.1.46.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	550
84.1.46.3	für die Anwendung in der Teletherapie	
84.1.46.3.1	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie	
84.1.46.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	2.500
84.1.46.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die	500

	Hochvolt-Radiotherapie	
84.1.46.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten	Gebühr nach Nr. 84.1.46.3.1 zuzüglich 300
84.1.46.4	für die Anwendung in der Brachytherapie	2.500
	Anmerkung zu Nr. 84.1.46.4: Die Gebühr reduziert sich auf 500 Euro, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der Brachytherapie zusätzlich zur Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.	
84.1.47	Nachforderung bei unvollständigen Unterlagen (§ 83 Abs. 4) oder Aufzeichnungen (§ 83 Abs. 5) für jedes geprüfte Gerät	50
84.1.48	Entlassung von Rückständen aus der Überwachung nach § 98 Abs. 1 Satz 1	100 bis 2.500
84.1.49	Anordnung von Schutzmaßnahmen oder zur Beseitigung von Rückständen nach § 99 Satz 2	50 bis 510
84.1.50	Anordnung von Strahlenschutzmaßnahmen nach § 102	50 bis 510
84.1.51	Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen oder der Aktivierung nach § 106 Abs. 1	100 bis 1.000
84.1.52	Anordnung von Maßnahmen nach § 113	440
84.1.53	Gestattung einer Ausnahme von Strahlenschutzvorschriften nach § 114	295 bis 590
84.2	<b>Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604)</b>	
84.2.1	Röntgeneinrichtungen	
84.2.1.1	Betriebsgenehmigung	
84.2.1.1.1	Betriebsgenehmigung nach § 3 Abs. 1	295 bis 1.470
84.2.1.1.2	Betriebsgenehmigung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4	
84.2.1.1.2.1	beschränkt auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst	3.000 bis 5.000
84.2.1.1.2.2	über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus	Gebühr nach Nr. 84.2.1.1.2.1 zuzüglich 230
84.2.1.2	Genehmigung von Änderungen nach § 3 Abs. 1	146 bis 410
84.2.1.3	Verlängerung der Betriebsgenehmigung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 4	300 bis 750
84.2.1.4	Entscheidung über eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3	140 bis 710
84.2.1.5	Untersagung des Betriebs nach § 4 Abs. 6	355

84.2.1.6	Bestimmung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen nach § 4a Abs. 1	
84.2.1.6.1	Erstbestimmung	710 bis 7.100
84.2.1.6.2	Nachträgliche Benennung zusätzlicher sachverständiger Personen, je Person	355
84.2.2	Störstrahler	
84.2.2.1	Betriebsgenehmigung nach § 5 Abs. 1	295 bis 1.470
84.2.2.2	Änderung, Ergänzung oder Nachtrag zu Betriebsgenehmigungen nach § 5 Abs. 1	118 bis 355
84.2.2.3	Anordnung einer Prüfung von Störstrahlern nach § 5 Abs. 7	295
84.2.3	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 oder 2	355
84.2.4	Ablehnung von Personen als Strahlenschutzbeauftragte nach § 14 Abs. 1	295
84.2.5	Anordnung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 15a Satz 1	200
84.2.6	Festlegung von Abweichungen nach § 16 Abs. 3 Satz 6, Abs. 4 Satz 4	220
84.2.7	Prüfung zur Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach § 17a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16	
84.2.7.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit (Durchleuchtungsgerät)	250
84.2.7.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit ausgenommen universell eingesetzter C- und U-Bogen-Geräte	
84.2.7.2.1	mit analogem Bildempfänger	300
84.2.7.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	350
84.2.7.2.3	mit digitalem Bildempfänger	350
84.2.7.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400
84.2.7.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit oder eines universell eingesetzten C- oder U-Bogen-Gerätes	
84.2.7.3.1	mit analogem Bildempfänger	400
84.2.7.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit	450



	Durchleuchtungseinrichtung	
84.2.7.3.3	mit digitalem Bildempfänger	450
84.2.7.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500
84.2.7.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten	
	für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen	Gebühr nach Nr. 84.2.7.3
	für jedes weitere Anwendungsgerät	75
84.2.7.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
84.2.7.5.1	mit analogem Bildempfänger	400
84.2.7.5.2	mit digitalem Bildempfänger	450
84.2.7.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen	500
	Anmerkung zu den Nrn. 84.2.7.1 bis 84.2.7.6: Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 200 Euro.	
84.2.8	Prüfung zur Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17	400
84.2.9	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 sowie Unterlagen nach § 17a Abs. 4	
84.2.9.1	Nachforderung bei unvollständigen Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens50 und höchstens300
84.2.9.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens50 und höchstens300
84.2.10	Festlegung von Abweichungen nach § 17 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 4	220
84.2.11	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	
84.2.11.1	Anerkennung von Kursen (§ 18a Abs. 1 Satz 1)	50 bis 1.000
84.2.11.2	Erweiterung der Anerkennung von Kursen	50

	(§ 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2)	
84.2.11.3	Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 18a Abs. 1 Satz 3	50 bis 500
84.2.11.4	Anerkennung von Kursen oder anderen Fortbildungsmaßnahmen (§ 18a Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2)	50 bis 500
84.2.11.5	Entzug der Fachkunde, Feststellung über nicht ausreichende Kenntnisse oder Erteilung von Auflagen zur Fortgeltung der Fachkunde oder zum Erwerb ausreichender Kenntnisse nach § 18a Abs. 2 Satz 4 auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	50 bis 500
84.2.11.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 18a Abs. 2 Satz 5 auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	50 bis 250
84.2.12	Anordnung weiterer Kontroll- und Überwachungsbereiche nach § 19 Abs. 4	176
84.2.13	Gestattung des Betriebs außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	295
84.2.14	Anordnung nach § 20 Abs. 4	200
84.2.15	Gestattung weiterer Personen im Strahlenschutzbereich nach § 22	146
84.2.16	Anordnung der Hinterlegung nach § 28 Abs. 3 Satz 4	118
84.2.17	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 31a Abs. 1 Satz 2	50 bis 510
84.2.18	Festlegung eines Dosisgrenzwertes oder mehrerer Dosisgrenzwerte für Auszubildende und Studierende zwischen 16 und 18 Jahren nach § 31a Abs. 3 Satz 3	202
84.2.19	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 31b Satz 2	50 bis 510
84.2.20	Zulassung von Ausnahmen nach § 31c Satz 2	200
84.2.21	Anordnungen nach § 33 Abs. 1, Abs. 1, 2 oder 5	295
84.2.22	Zulassung von Ausnahmen nach § 33 Abs. 6 Satz 1	200 bis 500
84.2.23	Zulassung einer Ausnahme nach § 35 Abs. 1 Satz 2	146
84.2.24	Registrierung von Strahlenpässen nach § 35 Abs. 2 Satz 1	
84.2.24.1	bei gleichzeitiger Registrierung von einem bis fünf Stück	35
84.2.24.2	jede weitere Registrierung je Stück	3,50
84.2.25	Bestimmung einer Messstelle nach § 35 Abs. 4	5.000 bis 10.000

	Satz 2	
84.2.26	Gestattung und Anordnung von abweichenden Zeitabständen nach § 35 Abs. 7	146 bis 295
84.2.27	Anordnungen nach § 35 Abs. 8 Nrn. 1 und 3	220
84.2.28	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Abs. 8 Nr. 2	100
84.2.29	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 37 Abs. 3	220
84.2.30	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 37 Abs. 4 und 5	220
84.2.31	Entscheidung über eine ärztliche Entscheidung nach § 39 Abs. 1	220
84.2.232	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 40 Abs. 2	295
84.2.33	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1	220
84.2.34	Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 11	200
84.3	<b>Atomgesetz</b>	
84.3.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 19, die weder eine Anlage nach § 7 noch eine Tätigkeit nach § 4, 6 oder 9 betrifft	Gebühr nach Nr. 39
84.3.2	Aufsichtsmaßnahme anderer Stellen nach § 19, nach Zeitaufwand die weder eine Anlage nach § 7 noch eine Tätigkeit nach § 4, 6 oder 9 betrifft	
	Anmerkungen zu Nr. 84.3.2:	
	a) Bei Vornahme der Amtshandlung durch die oberste Landesbehörde sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde anzusetzen	
	aa) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Beschäftigte	19 Euro,
	bb) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro.
	b) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Aufsichtsmaßnahmen	
	• behördliche Anordnungen zur Folge haben, ein Revisionschreiben zur Folge haben, dessen	

- Maßgaben Grundlage für behördliche Anordnungen sein können, oder
- der Erfüllung von behördlichen Auflagen oder Anordnungen dienen.

c) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.

<b>85</b>	<b>Tierzuchtgesetz</b>	
85.1	Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3	100 bis 3.000
85.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 2	100 bis 3.000
85.3	Genehmigung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 6	100 bis 3.000
85.4	Durchführung von Leistungsprüfungen bei Pferden durch das Landgestüt nach § 28 Abs. 1 Satz 3, je Tier	200 bis 360
<b>86</b>	<b>Titel, Orden, Ehrenzeichen</b>	
86.1	<b>Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>	
86.1.1	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 9 Abs. 1	25
86.1.2	Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb ohne Vorlegung eines Besitznachweises nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25
86.2	<b>Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247)</b>	
86.2.1	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a	25
86.2.2	Ausstellung eines Berechtigungsausweises nach § 13 Abs. 1	29
<b>87</b>	<b>-gestrichen-</b>	
<b>88</b>	<b>Umwelthaftungsgesetz</b>	
88.1	Auskunft gegenüber dem Geschädigten nach § 9	35 bis 212
88.2	Auskunft gegenüber dem Inhaber der Anlage nach § 10	70 bis 355
88.3	Anordnung der Deckungsvorsorge nach § 19 Abs. 1 Satz 2	140 bis 1.410
88.4	Untersagung des Betriebes der Anlagen nach § 19 Abs. 4	140 bis 3.540
<b>89</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>90</b>	<b>Vereine (Bürgerliches Gesetzbuch)</b>	
90.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen	250 bis 1.200

	Verein nach § 22	
90.2	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Abs. 2	50 bis 1.000
90.3	Sonstige Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung eines Vereins	35 bis 250
90.4	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43	70 bis 1.200
90.5	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins	35 bis 350
<b>91</b>	<b>Verkehrswesen</b>	
91.1	<b>Personenbeförderungsgesetz (außer Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und Gelegenheitsverkehr)</b>	
91.1.1	Genehmigung oder Übertragung einer Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung einer Straßenbahn oder eines Obusses nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	70 bis 3.420
91.1.2	Erweiterung oder Änderung der Genehmigung	32 bis 400
91.1.3	Genehmigung von Abweichungen nach § 2 Abs. 7	70 bis 2.100
91.1.4	Änderung der Genehmigungsurkunde nach § 17	25
91.1.5	Einziehung oder Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde nach § 17 Abs. 5	40 bis 160
91.1.6	Entbindung von der Aufrechterhaltung eines Straßenbahn- oder Obusbetriebes nach § 21 Abs. 4	25 bis 206
91.1.7	Planfeststellung einer Straßenbahn- oder Obuslinie nach den §§ 28 und 41 Abs. 1 nach dem Anlage- und Betriebskapital und den Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	
91.1.7.1	bei einem Kapital oder bei Kosten bis zu 1.000.000 Euro	0,2 v. H. des Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	2.320
91.1.7.2	bei einem Kapital oder bei Kosten über 1.000.000 Euro bis 2.500.000 Euro	2.320 zuzüglich 0,1 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	2.900
91.1.7.3	bei einem Kapital oder bei Kosten über 2.500.000 Euro bis 5.000.000 Euro	4.060 zuzüglich 0,05 v. H. des 2.500.000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	4.060
91.1.7.4	bei einem Kapital oder bei Kosten über 5.000.000 Euro	5.510 zuzüglich 0,025 v. H. des 5.000.000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten

	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	5.800
91.1.8	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach § 28 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	100 bis 1.400
91.1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 28, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	140 bis 600
91.1.10	Gestattung von Vorarbeiten nach § 32 Abs. 1 und § 41 Abs. 1	70 bis 212
91.1.11	Zustimmung zur Betriebseröffnung einschließlich Abnahme nach den §§ 37 und 41 Abs. 1	70 bis 700
91.1.12	Genehmigung zu Beförderungsentgelten oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	40 bis 2.400
91.1.13	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	32 bis 160
91.1.14	Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung nach § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 3	25 bis 160
91.2	Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554)	
91.2.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 200
91.2.2	Prüferentschädigung (schriftliche Prüfung gemäß § 13 und mündliche Prüfung gemäß § 14)	300 bis 500
91.3	<b>Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 52a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)</b>	
91.3.1	Anordnungen und andere Maßnahmen bei Pflichtverletzung nach § 5 Abs. 5	100 bis 200
91.3.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6	100 bis 500
91.3.3	Bestätigung des Betriebsleiters nach § 9	100 bis 300
91.3.4	Festsetzung der geltenden Streckenhöchstgeschwindigkeiten nach § 50	100 bis 500
91.3.5	Festsetzung anderer Inspektionsfristen nach § 57 Abs. 5	100 bis 300
91.3.6	Gestattung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse nach § 58 Abs. 3	200 bis 400
91.3.7	Erteilung einer Zustimmung nach § 60 Abs. 3 und 8	100 bis 5.000

91.3.8	Fristverlängerung eines Zustimmungsbescheides nach § 60 Abs. 9 Satz 2	100
91.3.9	Entscheidung über die Beeinträchtigung der Betriebssicherheit durch sonstige Anlagen nach § 60 Abs. 10 Satz 2	100 bis 200
91.3.10	Abnahme von Betriebsanlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1	100 bis 5.000
91.3.11	Abnahme von Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1 Satz 1	100 bis 500
91.3.12	Entscheidung über die Beeinträchtigung der Betriebssicherheit durch Änderungen an Betriebsanlagen und Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1 Satz 2	100 bis 200
91.4	<b>Bundesfernstraßengesetz</b>	
91.4.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8	200
91.4.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 9 Abs. 5	32 bis 500
91.4.3	Zulassung von Ausnahmen vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 8	40 bis 500
91.5	<b>Niedersächsisches Straßengesetz</b>	
91.5.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18	200
91.5.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5	32 bis 500
91.5.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7	40 bis 500
91.6	<b>Eisenbahnkreuzungsgesetz</b>	
91.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2	136 bis 1.360
91.6.2	Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren nach § 6 einschließlich der Einleitung des Kreuzungsrechtsverfahrens	136 bis 1.360
91.7	Allgemeines Eisenbahngesetz	
91.7.1	Maßnahme nach § 5a Abs. 2	100 bis 1.530
91.7.2	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2	400 bis 6.000
91.7.3	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	
91.7.3.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	
91.7.3.1.1	bei Baukosten bis 1.000.000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten
91.7.3.1.2	bei Baukosten von mehr als 1.000.000 Euro bis 2.500.000 Euro	1.400 zuzüglich 0,05 v. H. der 1.000.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.3.1.3	bei Baukosten von mehr als 2.500.000 Euro	2.400 zuzüglich 0,015 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.3.2	bei Übernahme	400 bis 6.000

91.7.4	erneute Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	250 bis 3.000
91.7.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1	100 bis 3.000
91.7.6	Erlaubnis nach § 7f	
91.7.6.1	bei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen	
91.7.6.1.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	0,05 v. H. der Baukosten mindestens 400
91.7.6.1.2	bei Übernahme	400 bis 3.000
91.7.6.2	bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen	400 bis 3.000
91.7.7	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 Abs. 1e	100 bis 1.000
91.7.8	Verlangen der Benennung einer Beauftragten oder eines Beauftragten nach § 9a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	25
91.7.9	Verbot von Vertragsbestimmungen nach § 9a Abs. 2	50
91.7.10	Genehmigung von Befreiungen nach § 9a Abs. 5	50 bis 500
91.7.11	Genehmigung nach § 11	150 bis 1.500
91.7.12	Genehmigung von Beförderungsbedingungen nach § 12 Abs. 3	100 bis 700
91.7.13	Entscheidung nach § 13 Abs. 2	100 bis 1.000
91.7.14	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach den §§ 18, 18b	
91.7.14.1	bei Baukosten bis 1.000.000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten mindestens 400
91.7.14.2	bei Baukosten von mehr als 1.000.000 Euro bis 2.500.000 Euro	1.400 zuzüglich 0,05 v. H. der 1.000.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.14.3	bei Baukosten von mehr als 2.500.000 Euro	2.400 zuzüglich 0,015 v.H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.15	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung (§§ 18 und 18b Nr. 4)	100 bis 1.400
91.7.16	Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 18c Nr. 1	140 bis 600
91.7.17	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1	140 bis 360
91.7.18	Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23	400 bis 6.000
91.8	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)	
91.8.1	Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 2 Abs. 1	200
91.8.2	Versagung der Bestätigung nach § 2 Abs. 4	100
91.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1	



91.8.3.1	bei gleichzeitiger Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters	50
91.8.3.2	ohne gleichzeitige Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters	100
91.9	Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)	
91.9.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 250
91.9.2	Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21	25
91.9.3	Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22	50
	Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder.	
91.10	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen	
91.10.1	Eisenbahnen	
91.10.1.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	100 bis 1.000
91.10.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1	
91.10.1.2.1	wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat	75 bis 1.000
91.10.1.2.2	im Übrigen einschließlich einer Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	150 bis 4.000
91.10.1.3	Bestätigung nach § 6 Abs. 3	150
91.10.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 4	150
91.10.1.5	Erlaubnis zur Personenbeförderung nach § 7	75 bis 200
91.10.2	Seilbahnen	
91.10.2.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 17	96 bis 600
91.10.2.2	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1	410 bis 3.000
91.10.2.3	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 3	100 bis 1.400
91.10.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1	100 bis 750
91.10.2.5	Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 1	253 bis 2.000
91.10.2.6	Widerruf einer nach § 15 Abs. 1 erteilten Betriebsgenehmigung, auch nach § 15 Abs. 2	157 bis 300
91.10.2.7	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	96 bis 500

91.10.2.8	Anerkennung als sachverständige Stelle (§ 16 Abs. 1 Satz 3)	140 bis 2.000
91.10.2.9	Bestätigung der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3	96 bis 600
91.10.2.10	Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4	96 bis 600
91.10.2.11	Anerkennung als sachverständige Stelle (§ 20 Abs. 1 Satz 1)	140 bis 2.000
91.10.2.12	Anordnung einer Nachuntersuchung nach § 20 Abs. 1 Satz 5	96 bis 600
91.10.2.13	Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1	96 bis 600
91.10.2.14	Bestimmung einer Stelle als anerkannte Bewertungsstelle nach § 24 Abs. 1	140 bis 2.000
91.10.2.15	Bestimmung der sachverständigen Stelle zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach § 24 Abs. 2 Satz 2	140 bis 2.000
91.10.2.16	Anordnungen und Maßnahmen nach § 25 Abs. 2	
91.10.2.16.1	Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1	96 bis 2.000
91.10.2.16.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 65, 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.4
91.10.2.16.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.1
91.10.2.16.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	
91.10.2.16.4.1	für Zwangsgelder von 5 bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1
91.10.2.16.4.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1.500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2
91.10.2.16.4.3	für Zwangsgelder von mehr als 1.500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3
91.10.2.16.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	
	je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	Gebühr nach Nr. 26.3
91.11	Technische Eisenbahnaufsicht	
91.11.1	Prüfung von Ausführungsunterlagen für den Bau von Bahnanlagen einschließlich der technischen Abnahme nach Bauausführung	
91.11.1.1	bei Baukosten bis 250.000 Euro	0,2 v. H. der Baukosten

		mindestens 250
91.11.1.2	bei Baukosten von mehr als 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro	900 zuzüglich 0,1 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.1.3	bei Baukosten von mehr als 1.000.000 Euro bis 2.500.000 Euro	1.800 zuzüglich 0,05 v. H. der 1.000.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.1.4	bei Baukosten von mehr als 2.500.000 Euro	2.800 zuzüglich 0,015 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.2	Abnahme (Genehmigung) nach § 32 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467), einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.2.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.2.1.1	bis 300 kW	265
91.11.2.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.2.1.3	über 700 kW	1.125
91.11.2.2	für Wagen und Nebenfahrzeuge	
91.11.2.3	für Schienenkräne	
91.11.2.4	für Drehscheiben, Schiebebühnen, Rangieranlagen, Gleiswaagen, Gleisbremsen, Wagenkippanlagen und sonstige maschinentechnische Anlagen	
91.11.2.5	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.3	Abnahme (Genehmigung) eines Fahrzeugs nach Bauartänderung nach § 32 EBO einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.3.1	bei Ausrüstung mit Funkfernsteuerung	153 bis 410
91.11.3.2	im Übrigen	275
91.11.3.3	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.4	Genehmigung nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen vom 14. Dezember 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 756) in der jeweils geltenden Fassung - im Folgenden: Nds. BOA -	
91.11.4.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.4.1.1	bis 300 kW	265
91.11.4.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.4.1.3	über 700 kW	1.125
91.11.4.2	für Schienenkräne	
91.11.5	Abnahme (Genehmigung) nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nds. BOA	163 bis 1.125

91.12	Sonstige Eisenbahnaufsicht	
91.12.1	Prüfung einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter und die Stellvertretung, für die örtliche Betriebsleiterin oder für den örtlichen Betriebsleiter oder für die Betriebsleiterin oder für den Betriebsleiter einer Anschlussbahn und die Stellvertretung	82
91.12.2	Prüfung und Anerkennung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen oder Prüfung und Bestätigung einer Prüferin oder eines Prüfers	204
91.12.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung oder Bestätigung nach Nr. 91.12.2	102
91.12.4	Prüfung von Eisenbahnbediensteten	102 bis 2.040
91.12.5	Genehmigung von Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Ver- oder Entsorgungsleitungen oder von Eisenbahnstrecken mit Fernmeldeleitungen, je Kreuzung eines Bahnkörpers	153
91.12.6	Genehmigung der Verlegung einer Eisenbahnstrecke nicht kreuzenden Versorgungs-, Versorgungs- oder Fernmeldeleitung auf Eisenbahngelände	153
91.12.7	Anordnung von Abweichungen nach § 2 Abs. 1 Nds. BOA oder Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 EBO)	153 bis 3.060
91.12.8	Bestimmung nach § 1 Abs. 2 Nds. BOA	30
91.12.9	Festlegung der Umgrenzung des lichten Raumes nach § 8 Abs. 2 Nds. BOA	100
91.12.10	Genehmigung von Kreuzungen nach § 10 Nds. BOA oder Bestimmung über den Kreuzungsbetrieb nach § 12 EBO	50 bis 200
91.12.11	Bestimmung nach § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 oder § 15 Abs. 1 Nds. BOA	25 bis 100
91.12.12	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA	160 bis 3.100
91.12.13	Abnahme nach § 24 Abs. 2 Nds. BOA oder Zulassung nach § 24 Abs. 3 Nds. BOA	50 bis 500
91.12.14	Anordnung einer Bewachung nach § 26 Abs. 5 Nds. BOA	160 bis 3.100
91.12.15	Bestimmung der Anzahl der zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA oder Festsetzung der Anzahl der ohne bediente Bremsen zu bewegenden Wagenachsen oder der in Gruppen mit mehr Achsen zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 2 Nds. BOA	25

91.12.16	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 [BGBl. I S. 269], zuletzt geändert durch Artikel 500 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 [BGBl. I S. 2407] - ESBO)	50 bis 500
91.12.17	Genehmigung von Brems tafeln oder von Bremswegberechnungen nach § 35 Abs. 3 EBO oder § 35 Abs. 3 ESBO	100
91.12.18	Genehmigung von Benutzungsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nds. BOA	50
91.13	Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz	
91.13.1	Genehmigung eines Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	200 bis 3.000
91.13.2	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	70 bis 500
91.13.3	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 6 Satz 2	100
91.13.4	Anerkennung einer Einrichtung als Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 8	500
91.13.5	Anerkennung einer Schulungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 Satz 1	500
91.13.6	Untersagung der Abfertigung von Schiffen nach § 15 Abs. 1	100 bis 700
91.13.7	Untersagung des Einlaufens oder Anordnung der Ausweisung aus dem Hafen nach § 15 Abs. 2	100 bis 700
91.13.8	Maßnahmen nach § 15 Abs. 3	100 bis 700
91.14	<b>Besondere Hafenordnung für den Hafen Emden vom 22. Februar 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 9 vom 3. März 2000, S. 202)</b>	
91.14.1	Befähigungszeugnisse für Hafenschiffahrt	
91.14.1.1	Erteilung eines Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 2 Satz 1	25
91.14.1.2	Zweitausfertigung (Ersatzausfertigung) des Befähigungszeugnisses	25
91.14.1.3	Prüfung zur Erteilung des Befähigungszeugnisses (§ 1 Abs. 2 Buchst. d)	36
91.14.1.4	Entzug des Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 3	36
91.14.2	Erlaubnis zum Verkehr mit Hafenfahrzeugen nach § 2 Abs. 1	52
91.14.3	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht nach § 3 Abs. 2	52 bis 206
91.14.4	Zulassung von Nichttankfahrzeugen zum Verkehr im Ölhafen nach § 8 Abs. 3	25 bis 118

91.15	<b>Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe vom 26. November 2009 (Nds. GVBl. S. 450)</b>	
91.15.1	Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1	100 bis 300
91.15.2	Ersatzausfertigung des Gemeinschaftszeugnisses nach § 3 Abs. 8 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	50
91.15.3	Änderung des Gemeinschaftszeugnisses (§ 3 Abs. 9 Satz 2)	50
91.15.4	Verlängerung der Befristung eines Gemeinschaftszeugnisses (§ 4 Abs. 2)	50 bis 150
91.16	<b>Niedersächsische Hafensordnung vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 223)</b>	
91.16.1	Zulassung zum Führen eines Schiffes innerhalb eines Hafens nach § 3 Abs. 4	100 bis 350
91.16.2	Erlaubnis zum Einlaufen oder zur Benutzung eines Liegeplatzes nach § 7 Abs. 1 Satz 1	75 bis 1.000
91.16.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 7 Satz 1 von den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 6 oder von der Verpflichtung nach § 8 Abs. 5	40 bis 250
91.16.4	Zuweisung eines Liegeplatzes nach § 9 Abs. 1	40 bis 250
91.16.5	Anordnung der Bewachung eines Schiffes nach § 9 Abs. 2 Satz 2	40 bis 100
91.16.6	Anordnung, unzureichende Festmachereinrichtungen nicht einzusetzen oder beschädigte Leinen und Drähte auszutauschen nach § 10 Abs. 1 Satz 2	40 bis 100
91.16.7	Genehmigung zur Betätigung von Antriebsanlagen oder Manövrierhilfen nach § 11	40 bis 250
91.16.8	Weisung in Bezug auf die Beseitigung eines gesunkenen Schiffes oder anderen Gegenstandes nach § 12 Abs. 2	250 bis 1.000
91.16.9	Erlaubnis für Heißarbeiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1	40 bis 350
91.16.10	Erlaubnis für eine Veranstaltung im Hafen nach § 15	40 bis 1.000
91.16.11	Anordnung oder Verbot nach § 17	40 bis 250
91.16.12	Zulassung einer Ausnahme von den Meldepflichten nach § 19 Abs. 4	40 bis 250
91.16.13	Untersagung oder Anordnung nach § 20	40 bis 1.000
91.17	<b>Gesetz über den Bau und den Betrieb von Verkehrsanlagen zur Erprobung von</b>	

	<b>Techniken für den spurgeführten Verkehr</b>	
91.17.1	Planfeststellung einer Versuchsanlage nach § 12 Abs. 1	56 bis 2.800
91.17.2	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 1.400
91.17.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses nach § 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 700
91.17.4	Genehmigung einer Betriebsvorschrift nach § 12 Abs. 4	500 bis 6.000
91.18	<b>Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen vom 5. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 32)</b>	
	Anordnung der Entnahme einer Probe und Untersuchung der Probe (§ 4 Satz 3 Nr. 2)	52 bis 410
<b>92</b>	<b>Vermessungswesen</b>	
92.1	Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
92.1.1	Bestellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 mit Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz nach § 5 Abs. 2 Satz 1	340
92.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes nach § 5 Abs. 2 Satz 2	170
92.1.3	Genehmigung des Zusammenschlusses zu einer Bürogemeinschaft nach § 7 Abs. 1 Satz 4	170
92.1.4	Genehmigung des Einsatzes einer Hilfskraft nach § 7 Abs. 1 Satz 4	82
92.1.5	Bestellung einer Vertretung nach § 9 Abs. 1	82
92.1.6	Zulassung einer gegenseitigen Vertretung als ständige Vertretung nach § 9 Abs. 3	82
92.1.7	Gestattung des Weiterführens der Amtsbezeichnung nach § 10 Abs. 3 Satz 2	82
92.1.8	Amtsenthebung nach § 11	340
92.1.9	Vorläufige Amtsenthebung nach § 12 Abs. 1	340
92.1.10	Bestellung einer Person zur Abwicklung des Amtes nach § 13 Abs. 1	340
92.1.11	Aufsicht nach § 14 Abs. 1	
92.1.11.1	Turnusmäßige Prüfung der Amtsführung einer bestellten Person	460
92.1.11.1.1	für jede weitere bestellte Person einer Bürogemeinschaft	240
	Anmerkung zu Nr. 92.1.11.1: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang	

	mit der Maßnahme anfallenden Reisekosten abgedeckt.	
92.1.11.2	Anlassbezogene Prüfung der Amtsführung Anmerkung zu Nr. 92.1.11.2: Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	nach Zeitaufwand    39 Euro,  32 Euro,  24 Euro.
92.2	Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen	
92.2.1	Turnusmäßige fachaufsichtliche Prüfung einer anderen behördlichen Vermessungsstelle (§ 6 Abs. 3) Anmerkung zu Nr. 92.2.1: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Reisekosten abgedeckt.	370
92.2.2	Anlassbezogene fachaufsichtliche Prüfung einer anderen behördlichen Vermessungsstelle (§ 6 Abs. 3)	Gebühr nach Nr. 92.1.11.2
93	<b>Verpflichtungsgesetz</b> Aufnahme der Niederschrift nach § 1 Abs. 3 über die Verpflichtung von Personen außerhalb eines Anerkennungs- oder Zulassungsverfahrens	
93.1	nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, je Person mindestens	6 17
93.2	nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, je Person mindestens	12 29
94	<b>Versicherungsunternehmen</b>	
94.1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	35 bis 355
94.2	Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen	35 bis 355
94.3	Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmen	35 bis 355



Anmerkung zu den Nrn. 94.1 bis 94.3:  
 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind  
 die öffentlich-rechtlichen  
 Versicherungsunternehmen und die  
 unselbständigen öffentlich-rechtlichen  
 Versicherungseinrichtungen.

<b>95</b>	<b>Waldangelegenheiten</b>	
95.1	<b>Bundeswaldgesetz</b>	
95.1.1	Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 Abs. 1	125 bis 310
95.1.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 19	125 bis 310
95.1.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 20	125 bis 1.000
95.1.4	Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach § 34 Abs. 1 Nr. 1	25 bis 70
95.1.5	Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften nach § 34 Abs. 1 Nr. 2	14 bis 70
95.1.6	Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung nach § 38 Abs. 1	125 bis 620
95.1.7	Zulassung des Beitritts einzelner Grundbesitzer nach § 38 Abs. 2	30 bis 125
95.2	<b>Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes vom 8. September 1975 (Nds. GVBl. S. 310), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 473)</b>	
95.2.1	Durchführung des Gründungsverfahrens	125 bis 620
95.2.2	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	35 bis 190
95.2.3	Genehmigung des Ausscheidens eines Grundstücks nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	35 bis 95
95.2.4	Genehmigung der Auflösung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	35 bis 125
95.3	<b>Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung</b>	
95.3.1	Genehmigung zur Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten nach § 8 Abs. 1	75 bis 310
95.3.2	Verlangen der Wieder-, Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung nach § 8 Abs. 8	75 bis 310
95.3.3	Genehmigung der Erstaufforstung nach § 9 Abs. 1	gebührenfrei
95.3.4	Verlangen der Beseitigung des Aufwuchses nach § 9 Abs. 5	30 bis 125
95.3.5	Untersagung des Kahlschlages nach § 12 Abs. 3	25 bis 100

95.3.6	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 11 Abs. 1 nach § 14	40 bis 200
95.3.7	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 4 nach § 14	40 bis 200
95.3.8	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 5 nach § 14	40 bis 200
95.3.9	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 1 nach § 14	40 bis 200
95.3.10	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 2 nach § 14	40 bis 200
95.3.11	Erteilung eines Kennzeichens für Pferde aufgrund einer Verordnung nach § 26 Abs. 2	15 bis 50
95.3.12	Genehmigung von Verboten und Sperren nach § 31 Abs. 3	105
95.3.13	Anordnung nach § 31 Abs. 4	90 bis 180
95.4	<b>Forstvermehrungsgutgesetz</b>	
95.4.1.1	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorien 'Quellengesichert' oder 'Ausgewählt' nach § 4 Abs. 2 und 4 je Zulassungseinheit (Registernummer)	50
95.4.1.2	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorien 'Qualifiziert' oder 'Geprüft' nach § 4 Abs. 2 und 4 je Zulassungseinheit (Registernummer)	150
95.4.1.3	Zulassung (Nrn. 95.4.1.1 und 95.4.1.2) von Amts wegen nach § 4 Abs. 4	gebührenfrei
95.4.2	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2	10 bis 50
95.4.3	Ausstellung eines Exportdokuments in Drittstaaten nach § 16 Abs. 2	10 bis 50
95.4.4	Durchführung von weiteren amtlichen Kontrollen anderer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Abs. 7	100
95.4.5	Gestattung der Ernte von Zierzapfen außerhalb der genehmigten Zeiten nach § 7 Abs. 4	30
95.4.6	Betriebsanmeldungen, Untersagungen	
95.4.6.1	Betriebsanmeldungen nach § 17 Abs. 1	100 bis 600
95.4.6.2	Untersagung der Fortführung eines Betriebes nach § 17 Abs. 4	500
95.4.6.3	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Betriebes nach § 17 Abs. 4	125 bis 250
95.5	<b>Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 20. März 1987 (Nds. GVBl. S. 61), geändert durch § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 527)</b>	

Genehmigung zur Ernte von Zierzapfen nach § 3 Abs. 2 35

96

**Wasserrecht  
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG - und  
Niedersächsisches Wassergesetz - NWG -  
sowie Verordnungen aufgrund dieser  
Gesetze)**

96.1

Erlaubnis im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 NWG, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 NWG), Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG), gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) und Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 WHG)

96.1.1

Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 WHG nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe

96.1.1.1

bei einem Wert, der nicht mehr als 50.000 Euro beträgt 2 v. H. des Wertes, jedoch

mindestens 590

96.1.1.2

bei einem Wert, der mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt

1.000 zuzüglich 0,3 v. H. des 50.000 Euro

übersteigenden Wertes

96.1.1.3

bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt

1.750 zuzüglich 0,2 v. H. des 300.000 Euro

übersteigenden Wertes

96.1.1.4

bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt

3.150 zuzüglich 0,1 v. H. des 1.000.000 Euro

übersteigenden Wertes

96.1.2

Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht und Anlagen zur Fischhaltung)

je angefangene 1.000 m<sup>3</sup> Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutagegefördert oder zutagegeleitet werden dürfen

0,59, insgesamt jedoch

mindestens 590

und höchstens 41.250

Anmerkung zu Nr. 96.1.2:

Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache Jahresleistung der Entnahme, Ableitung,

	Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	
96.1.3	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 WHG zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW installierter Leistung.	59, insgesamt jedoch  mindestens1.060 und höchstens59.000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.3: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG abgegolten	
96.1.4	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch  mindestens400 und höchstens20.000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.4: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG abgegolten.	
96.1.5	Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Abs. 3 WHG) nach dem Wert der Anlage	
96.1.5.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50.000 Euro beträgt	2 v. H. des Wertes, jedoch  mindestens570
96.1.5.2	bei einem Wert, der mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt	1.000 zuzüglich 0,33 v. H. des 50.000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.5.3	bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt	1.825 zuzüglich 0,22 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.5.4	bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt	3.365 zuzüglich 0,12 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.6	Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Abs. 3 WHG)	Gebühr nach Nr. 96.1.5, bezogen auf die Kosten der Änderung

96.1.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17, auch in Verbindung mit § 60 Abs. 3 WHG)	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 158
96.1.8	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis oder einer gehobenen Erlaubnis	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4
96.1.9	Nachträgliche Entscheidung (§ 14 Abs. 5 oder 6 WHG)	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4
96.1.10	Widerruf der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 18 WHG) oder Widerruf alter Rechte oder alter Befugnisse (§ 20 Abs. 2 WHG)	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4
96.2	Erlaubnis, die nicht im förmlichen Verfahren erteilt wird (§ 8 Abs. 1 WHG), und Plangenehmigung einer Talsperre oder eines Wasserspeichers (§ 53 Abs. 1 Satz 2 NWG), einer anderen Stauanlage oder eines anderen Wasserspeichers (§ 56 NWG), Genehmigung einer Anlage in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer, einer Aufschüttung oder einer Abgrabung (§ 57 Abs. 1 NWG), Plangenehmigung eines Gewässerausbaus oder eines Deich-, Damm- oder Küstenschutzbaus (§ 68 Abs. 2 WHG), Genehmigung oder Zulassung eines Vorhabens oder einer Maßnahme in einem Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 3 oder 4 WHG),	
96.2.1	Genehmigung, Zulassung oder Plangenehmigung - mit Ausnahme von Plangenehmigungen nach § 68 Abs. 2 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist - oder Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 WHG nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe	
96.2.1.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50.000 Euro beträgt	1 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 185
96.2.1.2	bei einem Wert, der mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt	500 zuzüglich 0,2 v. H. des 50.000 Euro übersteigenden Wertes

96.2.1.3	bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr 1.000.000 Euro beträgt	1.000 zuzüglich 0,15 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
96.2.1.4	bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt	2.050 zuzüglich 0,1 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes
96.2.2	Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	Gebühr nach Nr. 64.2.3 bezogen auf die Gesamtabbaumenge
96.2.3	Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht und Anlagen zur Fischhaltung) je angefangene 1.000 m <sup>3</sup> Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen	0,262, insgesamt jedoch mindestens 180 und höchstens 18.300
	Anmerkung zu Nr. 96.2.3: Wird die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	
96.2.4	Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 WHG zum Betrieb einer Wasserkraftanlage	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.3
	Anmerkung zu Nr. 96.2.4: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG abgegolten.	
96.2.5	Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 10.000
	Anmerkung zu Nr. 96.2.5: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG	

	abgegolten.	
96.2.6	Änderung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG	
96.2.6.1	hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis eingeleitet, abgeleitet oder entnommen werden darf	Gebühr nach Nr. 96.2.3
96.2.6.2	im Übrigen	78 bis 5.250
96.2.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG, auch in Verbindung mit § 69 Abs. 2 WHG; § 17 WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG, auch in Verbindung mit § 56 NWG)	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 158
96.2.8	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.1, 96.2.2, 96.2.3, 96.2.4 oder 96.2.5, jedoch mindestens 78
96.2.9	Widerruf einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.1, 96.2.3, 96.2.4 oder 96.2.5
96.2.10	Einleitung in öffentliche und private Abwasseranlagen	
96.2.10.1	Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage (§§ 58 oder 59 WHG)	126 bis 2.620
96.2.10.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.10.1, jedoch mindestens 78
96.2.10.3	Widerruf der Genehmigung	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.10.1

Anmerkungen zu den Nrn. 96.1 und 96.2:

- a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.

	b) Wird eine Vorprüfung nach § 3a in Verbindung mit § 3c, § 3e oder § 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	
96.3	Festlegung des Ausgleichs nach § 22 WHG	Gebühr nach Nr. 96.1 oder 96.2
96.4	Wasserschutzgebiete Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3 WHG	40 bis 4.120
96.5	Heilquellen	
96.5.1	Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Abs. 2 WHG)	1.770
96.5.2	Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, in Verbindung mit § 53 Abs. 5 WHG)	40 bis 4.120
96.6	Maßnahme der Gewässeraufsicht (§§ 100 und 101, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 3 Satz 2 WHG oder § 98 Abs. 2 NWG) Anmerkungen zu Nr. 96.6:	nach Zeitaufwand
	a) Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen sind Gebühren nach der Verordnung über Gebühren der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.	
	b) Die im Rahmen des Kernreaktorfernüberwachungssystems für Emissionen auf dem Abwasserpfad entstehenden Aufwendungen des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind als Auslagen zu erheben.	
	c) Die Gebühr wird auch für Maßnahmen erhoben, die bereits ab dem 1. Januar 2011 getroffen wurden.	
96.7	Entschädigung (§ 98 WHG, auch in Verbindung mit den §§ 123 und 124 Abs. 2 NWG)	
96.7.1	Herbeiführen einer gütlichen Einigung der Beteiligten (§ 98 Abs. 2 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 123 NWG)	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.7.2
96.7.2	Festsetzung einer Entschädigung (§ 98 Abs. 2 Satz 2 WHG, auch in Verbindung mit § 123 NWG)	Gebühr nach § 3 des Gerichtskostengesetzes
96.8	Stauanlagen	



96.8.1	Setzen, Versetzen, Berichtigten oder Erneuern von Staumarken (§ 45 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2 NWG)	118 bis 3.540
96.8.2	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder zur Beseitigung einer Stauanlage (§ 48 NWG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens <sup>23</sup> und höchstens <sup>830</sup>
96.8.3	Maßnahme der Aufsicht über Stauanlagen (§ 55 NWG)	176 bis 2.940
96.9	Planfeststellungsverfahren	
96.9.1	Planfeststellung nach § 53 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1, nach § 56 Abs. 2 NWG oder nach § 68 Abs. 1 WHG - mit Ausnahme der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist - nach dem Wert der Anlage	
96.9.1.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50.000 Euro beträgt	2 v. H. des Wertes, jedoch mindestens <sup>570</sup>
96.9.1.2	bei einem Wert, der mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt	1.000 zuzüglich 0,33 v. H. des 50.000 Euro übersteigenden Wertes
96.9.1.3	bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt	1.825 zuzüglich 0,22 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
96.9.1.4	bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt	3.365 zuzüglich 0,12 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes
96.9.2	Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	das 1,8-fache der Gebühr nach Nr. 64.2.3 bezogen auf die Gesamtabbaumenge

Anmerkung zu Nr. 96.9.2:  
 In Bezug auf die Bodenabbaugenehmigung  
 nach dem Niedersächsischen  
 Ausführungsgesetz zum  
 Bundesnaturschutzgesetz ist § 1 Abs. 6 dieser  
 Verordnung nicht anzuwenden.

Anmerkungen zu den Nrn. 96.9.1 und 96.9.2:

a) Wird in dem Verfahren eine  
 Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt,  
 so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag  
 nach Nr. 112.1.

b) Wird eine Vorprüfung nach § 3a in  
 Verbindung mit § 3c, § 3e oder § 3f des  
 Gesetzes über die  
 Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt  
 und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht  
 sich die Gebühr um einen Zuschlag nach  
 Nr. 112.2.1.1.

96.9.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG, auch in Verbindung mit § 56 NWG)	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 158
96.9.4	Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.9.1 oder 96.9.2
96.9.5	Festsetzung eines Kostenanteils nach § 114 Satz 2 NWG, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens, nach dem Streitwert	
	für den Wert, der nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.	3 v. H.
	für den Wert, der mehr als 2.500 Euro beträgt	1 v. H.
96.10	Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG	88 bis 830
96.11	Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers nach § 34 Abs. 2 WHG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 500
96.12	Anordnung der Einstellung oder Beseitigung der Erschließung nach § 49 Abs. 3 WHG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 200
96.13	Verpflichtung zur Duldung (§ 92 oder 93 WHG oder § 122 NWG) oder Verpflichtung zur Gestattung (§ 94 WHG) nach dem Wert des	

	durch die Verpflichtung erzielten Vorteils	
96.13.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 300.000 Euro beträgt	0,04 v. H. des Wertes, jedoch mindestens <sup>41</sup>
96.13.2	bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt	120 zuzüglich 0,01 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
96.13.3	bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt	190 zuzüglich 0,004 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes, jedoch höchstens 1.180
96.14	Behördliche Entscheidung zur Gewässerunterhaltung (§ 42 WHG, § 79 NWG) nach dem 25-fachen Jahreswert der Unterhaltungskosten oder der Kostenbeteiligung	
96.14.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 300.000 Euro beträgt	0,04 v. H. des Wertes, jedoch mindestens <sup>24</sup>
96.14.2	bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt	20 zuzüglich 0,01 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
96.14.3	bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt	190 zuzüglich 0,004 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes, jedoch höchstens 1.180
96.15	Beglaubigter Auszug aus dem Wasserbuch (§ 120 Abs. 5 Satz 2 NWG)	Gebühr nach Nr. 13.1
96.16	Anlagen für wassergefährdende Stoffe	
96.16.1	Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 WHG)	46 bis 3.240
96.16.2	<b>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)</b>	
96.16.2.1	Anordnung des Abschlusses eines Überwachungsvertrages (§ 1 Abs. 2 Satz 2)	25 bis 176
96.16.2.2	Auferlegung von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens (§ 1 Abs. 3)	25 bis 158

96.16.3	<b>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 549), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 41)</b>	
96.16.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens62 und höchstens1.860
96.16.3.2	Prüfung einer Anzeige (§ 7)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens25 und höchstens300
96.16.3.3	Zulassung einer Organisation nach § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens1.770 und höchstens8.250*
96.16.3.4	Anordnung einer besonderen Prüfung, Bestimmung einer kürzeren Prüffrist oder Vorschreiben einer Überprüfung nach § 17 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch  mindestens31 und höchstens186
96.16.3.5	Befreiung von der Prüfpflicht nach § 17 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens31 und höchstens186
96.16.3.6	Prüfung eines Nachweises über eine umweltgerechte Verwertung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften (Nr. 1.1 Satz 4 des Anhangs 1 zu § 1 Nr. 1) und Ausstellen einer Bescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens54 und höchstens108
96.17	Abwasserbeseitigung	
96.17.1	Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und deren Übertragung (§ 96 Abs. 8 NWG)	40 bis 410
96.17.2	Anordnung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Selbstüberwachung (§ 100 Abs. 3 NWG)	23 bis 236
96.18	Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Gewässerschutzbeauftragter (§ 64 Abs. 2 WHG),	23 bis 236
96.19	Regelung, Beschränkung oder Verbot des Gemeindegebrauchs durch Verfügung nach	25 bis 470

	§ 34 NWG oder durch Verfügung auf der Grundlage einer Verordnung nach § 34 NWG	
96.20	Gewässeraufsicht, Zwangsmittel	
96.20.1	Anordnung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG	25 bis 3.600
96.20.2	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit den §§ 65 und 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)	Gebühr nach Nr. 26.4
96.20.3	Ausführung einer Ersatzvornahme nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
96.20.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	
96.20.4.1	für Zwangsgelder, die mindestens 5 Euro, aber nicht mehr als 250 Euro betragen	Gebühr nach Nr. 26.2.1
96.20.4.2	für Zwangsgelder, die mehr als 250 Euro, aber nicht mehr als 1.500 Euro betragen	Gebühr nach Nr. 26.2.2
96.20.4.3	für Zwangsgelder, die mehr als 1.500 Euro betragen	Gebühr nach Nr. 26.2.3
96.20.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 69 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.3
96.21	<b>Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181)</b>	
96.21.1	Erstmalige Anerkennung als Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung	
96.21.1.1	unter Berücksichtigung einer Akkreditierung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 und höchstens 2.960*
96.21.1.2	mit Kompetenzprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.820 und höchstens 13.690*
96.21.2	erneute Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 70 v. H. der Gebühren nach Nr. 96.21.1.1

		oder 96.21.1.2*
96.21.3	Überwachungsmaßnahmen	
96.21.3.1	turnusmäßiges Probenahme- oder Laboraudit	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 und höchstens 2.220
96.21.3.2	turnusmäßiger Ringversuch je Teilnehmer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 104 und höchstens 1.570
96.21.3.3	sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand
<b>97</b>	<b>Wasser- und Abfalluntersuchungen</b> (außerhalb der Anwendungsbereiche der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 22. Dezember 1998, Nds. GVBl. S. 724, sowie der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6. Dezember 2001, Nds. GVBl. S. 736, in den jeweils geltenden Fassungen)	
97.1	Chemische und physikalische Untersuchungen im Rahmen regelmäßiger Serienbestimmungen, je Einzelbestimmung innerhalb von Gesamtuntersuchungen	4,60 bis 82
97.2	Infrarotspektrofotometrische, gaschromatographische, massenspektrometrische, dünnschichtchromatographische, hochleistungsflüssigkeitschromatographische, fluoreszenzspektroskopische oder röntgenfluoreszenzspektroskopische Untersuchungen, je Probe	58 bis 590
97.3	Chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser Anmerkung zu Nr. 97.3: Bei Untersuchungen von Eigenversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser zum privaten Gebrauch entnommen wird, kann die Gebühr auf 100 bis 200 Euro ermäßigt werden.	590 bis 1.180
97.4	Chemische und physikalische Einzelbestimmungen außerhalb regelmäßig anfallender Serienbestimmungen	nach der Gebührenordnung für die amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeuntersuchung vom 30. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 34)

97.5	Mikrobiologische und hygienisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser, Schwimm- und Badebeckenwasser sowie Badegewässern	
97.5.1	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen einschließlich Keimzahlbestimmung und kleine hygienisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser (Ausführungsbestimmungen zu § 13 Nr. 2 der Trinkwasserverordnung, Runderlass des Sozialministeriums vom 11. November 1991, Nds. MBl. 1992 S. 4, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. Juli 1999, Nds. MBl. S. 440) und von Schwimm- und Badebeckenwasser	11 bis 168
97.5.2	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen in Badegewässern	27 bis 58
97.5.3	Weitere mikrobiologische Keimnachweise in Wasser, je nach Aufwand	6 bis 118
97.6	Radiochemische Untersuchungen, je Einzelbestimmung	70 bis 1.770
97.7	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung; Untersuchung von Abfällen je nach Untersuchungsumfang	58 bis 4.120
97.8	Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die Nrn. 97.1 bis 97.7 fallen, je angefangene Stunde	
	durch eine Naturwissenschaftlerin oder einen Naturwissenschaftler, eine Ingenieurwissenschaftlerin oder einen Ingenieurwissenschaftler	74
	durch eine Chemieingenieurin oder einen Chemieingenieur, eine Biologieingenieurin oder einen Biologieingenieur, eine Bauingenieurin oder einen Bauingenieur	54
	durch eine Chemotechnikerin oder einen Chemotechniker, eine Laborantin oder einen Laboranten, eine Bautechnikerin oder einen Bautechniker	40
<b>98</b>	<b>Wohnungswesen</b>	
98.1	<b>Zweites Wohnungsbaugesetz</b>	
98.1.1	Überwachung der Eignung und Zuverlässigkeit der nach § 37 zugelassenen Betreuungsunternehmen	29 bis 118
98.1.2	Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung nach den §§ 82, 83 einschließlich Ortsbesichtigung	

98.1.2.1	Miet-, Genossenschafts-, Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen, je Wohnung	40 bis 82
98.1.2.2	Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen, je Wohnung	40 bis 100
98.1.3	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung für eine mit nicht öffentlichen Mitteln nach § 88a, 88d oder 88e geförderte Wohnung	17 bis 40
98.1.4	Genehmigung einer Ausnahme von der Belegungsbindung für eine mit nicht öffentlichen Mitteln nach § 88a, 88d oder 88e geförderte Wohnung	17 bis 1.360
98.2	<b>Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau</b> Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 6 Abs. 1	18
98.3	<b>Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) und Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)</b>	
98.3.1	Genehmigung für die Überlassung einer Wohnung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 WoBindG	25 bis 40
98.3.2	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (so genannter B-Schein)	
98.3.2.1	nach § 5 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoFG oder nach § 27 Abs. 3 Sätze 1 und 2 WoFG	18
98.3.2.2	nach § 5 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 4 WoFG oder nach § 27 Abs. 3 Satz 4 WoFG	17 bis 40
98.3.3	Genehmigung zur Selbstnutzung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 WoFG oder nach § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 WoFG	25 bis 1.610
98.3.4	Genehmigung zum Leerstehenlassen nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 WoFG oder nach § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 WoFG je Wohnung	25 bis 1.610
98.3.5	Freistellung nach § 7 Abs. 1 WoBindG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 WoFG oder nach § 30 Abs. 1 WoFG je Wohnung	17 bis 1.610
98.3.6	Genehmigung zum Übergang von der	25 bis 82



	Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3 WoBindG	
98.3.7	Genehmigung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen nach § 9 Abs. 6 WoBindG	25 bis 40
98.3.8	Genehmigung zur Zweckentfremdung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 WoFG oder nach § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 WoFG je Wohnung	25 bis 1.610
98.3.9	Genehmigung einer baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 WoFG oder nach § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 WoFG je Wohnung	25 bis 1.610
98.3.10	Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG	18
98.3.11	Freistellung von der Zweckbindung nach § 22 Abs. 3 Buchst. b WoBindG	25
98.4	<b>Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)</b> Genehmigung zum Übergang von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 15 Abs. 1	25 bis 82
98.5	<b>Reichsheimstättengesetz in Verbindung mit Artikel 6 § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes</b> Zulassung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 2	17 bis 82
98.6	<b>Wohnungseigentumsgesetz</b>	
98.6.1	Erteilung eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1	50 bis 400
98.6.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2, je Wohnung	50 bis 250
<b>99</b>	<b>-gestrichen-</b>	
<b>100</b>	<b>Jagdrecht</b>	
100.1	<b>Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)</b>	
100.1.1	Festlegung eines Jägernotweges (§ 2 Abs. 4 Satz 2 NJagdG)	25 bis 104
100.1.2	Jagdbezirke und Hegegemeinschaften	
100.1.2.1	Abrundung eines Jagdbezirks vom Amts wegen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 NJagdG)	52 bis 260

100.1.2.2	Beanstandung eines Abrundungsvertrages (§ 7 Abs. 2 Satz 2 NJagdG)	52 bis 260
100.1.2.3	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken (§ 9 Abs. 2 NJagdG)	25 bis 128
100.1.2.4	Erteilung einer Erlaubnis für beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NJagdG)	25 bis 52
100.1.2.5	Erteilung einer Erlaubnis für eine beschränkte Jagdausübung in einem Naturschutzgebiet (§ 9 Abs. 4 Satz 3 NJagdG)	25 bis 52
100.1.2.6	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG)	25 bis 128
100.1.2.7	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd (§ 10 Abs. 2 NJagdG)	25 bis 128
100.1.2.8	Wiederherstellung eines Eigenjagdbezirks (§ 11 Satz 2 NJagdG)	52 bis 260
100.1.2.9	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NJagdG)	52 bis 154
100.1.2.10	Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (§ 8 Abs. 2 BJagdG)	52 bis 206
100.1.2.11	Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (§ 8 Abs. 3 BJagdG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NJagdG)	52 bis 206
100.1.2.12	Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke (§ 14 Satz 2 NJagdG)	52 bis 206
100.1.2.13	Genehmigung einer Satzung einer Jagdgenossenschaft oder Prüfung einer entsprechenden Anzeige (§ 16 Abs. 2 Satz 3 NJagdG)	25 bis 52
100.1.2.14	Anerkennung einer Hegegemeinschaft (§ 17 Abs. 1 Satz 1 NJagdG)	40
100.1.3	Jagdpacht	
100.1.3.1	Zulassung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit (§ 11 Abs. 5 Satz 2 BJagdG)	50
100.1.3.2	Prüfung oder Beanstandung eines Jagdpachtvertrages (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BJagdG)	15 bis 25
100.1.4	Jagdscheine	
100.1.4.1	Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen	
100.1.4.1.1	Tagesjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	10
100.1.4.1.2	Jahresjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	
100.1.4.1.2.1	für ein Jagdjahr	30
100.1.4.1.2.2	für drei Jagdjahre	70

Anmerkung zu den Nummern 100.1.4.1.2.1 und 100.1.4.1.2.2:

Die Gebühr ermäßigt sich für

- a) Forstbeamtinnen und Forstbeamte im öffentlichen Dienst,
  - b) Angestellte im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten,
  - c) Angestellte im privaten Forstdienst, denen die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat,
  - d) Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung - einschließlich des vorgeschalteten fachbezogenen Hochschulstudiums - zur Erlangung der beamtenrechtlichen Befähigung für eine Forstlaufbahn befinden,
  - e) Personen, die sich in der Ausbildung nach der Revierjäger-Ausbildungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 554) befinden oder die nach Abschluss der Ausbildung in dem Beruf tätig sind,
  - f) Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren Vertreterinnen und Vertreter,
  - g) bestätigte hauptberufliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,
  - h) die für Jagdfragen zuständigen Bediensteten der Jagdbehörden,
  - i) die zur Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft gehörenden Personen
- für ein Jagdjahr auf 7,50 Euro,  
für drei Jagdjahre auf 17,50 Euro.

100.1.4.1.3	Jahresjugendjagdschein (§ 16 Abs. 1 BJagdG)	15
100.1.4.1.4	Jahresfalknerjagdschein (§ 15 Abs. 7 BJagdG)	
100.1.4.1.4.1	für ein Jagdjahr	15
	sofern gleichzeitig ein Jahresjagdschein oder Jahresjugendjagdschein ausgestellt wird	7,50
100.1.4.1.4.2	für drei Jagdjahre	35
	sofern gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt wird	17,50
100.1.4.2	Zweitschrift eines Jagdscheins	15
100.1.4.3	Versagung eines Jagdscheins (§ 17 Abs. 1 BJagdG)	25 bis 104
100.1.4.4	Versagung eines Jagdscheins (§ 17 Abs. 2 BJagdG)	25 bis 104
100.1.4.5	Einziehung eines Jagdscheins (§ 18 Abs. 1 BJagdG)	25 bis 104

100.1.5	Jagdbeschränkungen, Pflichten bei der Jagdausübung und Beunruhigen von Wild	
100.1.5.1	Gestattung der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln (§ 24 Abs. 4 Satz 1 NJagdG)	30
100.1.5.2	Erlaubnis zum Erlegen von Rot- und Damwild zur Nachtzeit (§ 24 Abs. 5 Nr. 1 NJagdG)	25
100.1.5.3	Erlaubnis zum Schießen von Wild von Kraftfahrzeugen aus (§ 24 Abs. 5 Nr. 2 NJagdG)	25
100.1.5.4	Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG)	104
100.1.5.5	Bestätigung oder Festsetzung eines Abschussplans (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 3 NJagdG)	25 bis 51
100.1.5.6	Festsetzung eines Abschussplans (§ 25 Abs. 3 NJagdG)	51 bis 127
100.1.5.7	Aufhebung von Schonzeiten (§ 26 Abs. 4 NJagdG)	25 bis 77
100.1.5.8	Erlaubnis zum Erlegen von Wild in der Schonzeit zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 26 Abs. 5 Nr. 1 NJagdG)	25 bis 77
100.1.5.9	Erlaubnis zum Lebendfang von Wild in der Schonzeit (§ 26 Abs. 5 Nr. 2 NJagdG)	25 bis 77
100.1.5.10	Erlaubnis zum Ausnehmen von Gelegen des Federwildes zu wissenschaftlichen Zwecken oder für Zwecke der Aufzucht (§ 26 Abs. 5 Nr. 3 NJagdG)	25 bis 77
100.1.5.11	Erlaubnis zum Fangen von Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 26 Abs. 5 Nr. 4 NJagdG)	25 bis 76
100.1.5.12	Genehmigung der Jagdbehörde im Einzelfall für das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke aus den in Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 79/409/EWG genannten Gründen und nach den in Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben (§ 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG)	51 bis 127
100.1.5.13	Bestätigung als Schweißhundführerin oder Schweißhundführer (§ 28 Satz 1 NJagdG)	10 bis 25
100.1.6	Jagdschutz	
100.1.6.1	Bestätigung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und Ausstellung eines Dienstausweises (§ 25 Abs. 1 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 NJagdG)	30
100.1.6.2	Verlängerung eines Dienstausweises für	10

	Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher	
100.1.7	Wildschadensverhütung	
100.1.7.1	Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes (§ 27 Abs. 1 BJagdG)	25 bis 104
100.1.7.2	Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes (§ 27 Abs. 2 BJagdG)	25 bis 104
100.1.7.3	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tiere (§ 28 Abs. 3 BJagdG)	25 bis 128
100.1.7.4	Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild (§ 31 Abs. 2 Satz 1 NJagdG)	25 bis 128
100.1.7.5	Genehmigung einer Fütterung (§ 32 Abs. 3 Satz 1 NJagdG)	25 bis 128
100.1.7.6	Genehmigung einer Schaufütterung (§ 32 Abs. 3 Satz 2 NJagdG)	25 bis 128
100.1.7.7	Zulassung von Ausnahmen von den Fütterungs- und Bejagungsregelungen (§ 32 Abs. 5 NJagdG)	25 bis 128
100.1.7.8	Widerruf der Genehmigung eines Jagdgeheges (§ 42 Abs. 3 NJagdG)	104 bis 260
100.2	<b>Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955)</b>	
100.2.1	Zulassung von Ausnahmen von Inbesitznahme und Verkehrsverboten nach § 2 Abs. 5	28 bis 140
100.2.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4	28 bis 140
100.3	Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281)	
100.3.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung	180
100.3.2	Zulassung zur und Durchführung der Eingeschränkten Jägerprüfung	130
100.3.3	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung	105
	Anmerkung zu Nr. 100: Soweit die Tarifnummer einen Gebührenrahmen vorgibt, ist bei dessen Ausschöpfung ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.	
<b>101</b>	<b>Telekommunikationsgesetz</b>	
	Schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und zur Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3	200
<b>102</b>	<b>Psychotherapeutengesetz</b>	

102.1	Approbation nach § 2 Abs. 1	134
102.2	Approbation nach § 2 Abs. 2 Satz 5	236
102.3	Approbation nach § 2 Abs. 3	305
102.4	Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung oder Aufhebung der Approbation nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3 Sätze 1 oder 2	134 bis 560
102.5	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 4	102 bis 236
102.6	Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis nach § 4 Abs. 1	
102.6.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	102
102.6.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	134
102.6.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	270
102.7	Widerruf einer Erlaubnis nach § 4	39 bis 84
102.8	Ersatzapprobation	84 bis 124
102.9	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	84
102.10	Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 6	280 bis 1.680
102.11	Approbation nach § 12	134 bis 540
<b>103</b>	<b>Milch- und Margarinegesetz</b>	
103.1	Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens nach § 4	
103.1.1	für Molkereien	104 bis 1.050
103.1.2	für Großhändler	68 bis 340
103.1.3	für Einzelhändler	39 bis 178
103.2	Stellvertretererlaubnis nach § 5	39 bis 178
103.3	Erlaubnis zur Weiterführung des milchwirtschaftlichen Unternehmens nach § 6	39 bis 178
<b>104</b>	<b>- aufgehoben -</b>	
<b>105</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
105.1	<b>Personenstandsgesetz</b>	
105.1.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2, oder § 13 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	25
105.1.2	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Mitteilung nach § 13 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Satz	
105.1.2.1	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80
105.1.2.2	im Übrigen	40
105.1.3	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39)	40
	Anmerkung zu Nr. 105.1.3: Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Deutsche oder einen Deutschen ist gebührenfrei, wenn dies durch eine	

	zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist und das in dieser Vereinbarung vorgesehene Beschaffungsverfahren für das Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt wird.	
105.1.4	Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)	
105.1.4.1	bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§ 12, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)	25
105.1.4.2	außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung im Fall des § 13 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	80
105.1.5	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland nach § 34 Abs. 1	65
105.1.6	Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person nach § 34 Abs. 2	65
105.1.7	Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland nach § 35	65
105.1.8	Beurkundung nach § 36 Abs. 1	
105.1.8.1	einer Geburt im Ausland	50
105.1.8.2	eines Sterbefalls im Ausland	30
105.1.9	Namensführung	
105.1.9.1	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 oder von Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1	25
105.1.9.2	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach § 43 Abs. 1 Satz 1	25
105.1.9.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Abs. 1	25
105.1.10	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1, oder nach § 77 Abs. 3, jeweils durch das nach § 55 Abs. 2 Satz 1 zuständige Standesamt	10
105.1.11	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62 durch ein anderes Standesamt (§ 55 Abs. 2 Satz 2) mit Beglaubigung nach § 56 Abs. 4 Satz 2	10
	Anmerkung zu Nrn. 105.1.10 und 105.1.11: Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar	

	beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.	
105.1.12	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Personenstandsregistereintrag nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	7
105.1.13	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Eintrag eines Personenstandsbuchs nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1	7
105.1.14	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung einer Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	15
105.1.15	Suchen eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden	20 bis 60
	Anmerkung zu Nrn. 105.1.15: Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.	
105.2	<b>Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263)</b>	
105.2.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 46	10
	Anmerkung zu Nr. 105.2.1: Die Erstaussfertigung einer Bescheinigung ist gebührenfrei, wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung erteilt wird.	
105.2.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 48 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 1	10
105.2.3	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch nach § 49	10
105.2.4	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52	10
105.2.5	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 70 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	10
	Anmerkung zu Nrn. 105.2.2, 105.2.3 und 105.2.5: Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.	
105.3	<b>Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Öster-reich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die</b>	



**Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen  
(BGBl. II 1981 S. 1050)**

	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Österreich nach den Artikeln 10 und 11	40
105.4	<b>Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1988 S. 126)</b>	
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Schweiz nach den Artikeln 8 und 9	40
105.5	<b>Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1983 S. 698)</b>	
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Luxemburg nach den Artikeln 9 und 10	40
<b>106</b>	<b>Bodenschutz</b>	
106.1	<b>Bundes-Bodenschutzgesetz</b>	
106.1.1	Anordnung zur Entsiegelung nach § 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens51 und höchstens511
106.1.2	Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens102 und höchstens255
106.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens102 und höchstens1.530
106.1.4	Anordnung nach § 10 Abs. 1	
106.1.4.1	zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens306 und höchstens30.600
106.1.4.2	zur Durchführung einer sonstigen Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch

		mindestens51 und höchstens613
106.1.5	Anordnung von Sanierungsuntersuchungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens102 und höchstens1.530
106.1.6	Anordnung zur Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens122 und höchstens613
106.1.7	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1	0,5 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens1.220 und höchstens17.800
106.1.8	Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens3.060 und höchstens30.600
106.1.9	Maßnahme im Rahmen der Überwachung nach § 15 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens61 und höchstens3.060
106.1.10	Anordnung nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens61 und höchstens3.060
106.1.11	Anordnung nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens153 und höchstens766
106.1.12	Festsetzung eines Wertausgleichs (§ 25 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens102 und höchstens511
106.2	<b>Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Verordnung vom 29. April 2010 (Nds. GVBl. S. 183)</b>	
	Maßnahme im Rahmen der Überprüfung nach § 12 Abs. 1 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung in Bezug auf eine Anerkennung nach § 10 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung (§ 12 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens87 und höchstens900

<b>107</b>	Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)	
107.1	Untersagung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2)	140 bis 990
107.2	Sperrung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4)	355 bis 2.470
107.3	Sonstige Maßnahmen nach § 59 Abs. 3 Satz 1	35 bis 140
<b>108</b>	<b>Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)</b>	
108.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 11	
108.1.1	Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten sowie von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter auf der Straße je angefangener Begleitkilometer und Fahrzeug	4,50
	mindestens je Einsatz	80
	Anmerkung zu Nr. 108.1.1: Die Mindesteinsatzgebühr wird auch erhoben, wenn ein Antrag innerhalb von 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin zurückgenommen oder der Transport nicht durchgeführt wird.	
108.1.2	Begleitung von Transporten auf dem Wasser je angefangene halbe Stunde Fahrzeit	
108.1.2.1	mit Wasserschutzpolizeiboot bis einschließlich 220 kW	45
108.1.2.2	mit Wasserschutzpolizeiboot über 220 kW	130
108.1.3	Ungerechtfertigtes Alarmieren der Polizei	
108.1.3.1	durch eine Person	
108.1.3.1.1	je angefangene halbe Stunde einer oder eines jeden mit dem Fahrzeug eingesetzten Bediensteten der Polizei	27
108.1.3.1.2	je gefahrenen Kilometer mit einem Kraftfahrzeug	0,70
	mindestens	17,50
108.1.3.2	durch eine Überfall- oder Einbruchmeldeanlage	
108.1.3.2.1	mit Fahrzeugeinsatz	125
	für jedes eingesetzte Fahrzeug	
108.1.3.2.2	ohne Fahrzeugeinsatz	53
	je eingesetzter und eingesetzten Bediensteten	
	Anmerkung zu Nr. 108.1.3: Eine Alarmierung ist ungerechtfertigt, wenn a) in den Fällen der Nr. 108.1.3.1 die für die Alarmierung verantwortliche Person hätte	

	erkennen können, dass keine Gründe für ein polizeiliches Einschreiten vorlagen; wird lediglich das Auslösen einer Alarmanlage mitgeteilt, so richtet sich die Gebühr nach 108.1.3.2;	
	b) in den Fällen der Nr. 108.1.3.2 die Polizei keinen Grund für ein polizeiliches Einschreiten feststellt, es sei denn, die oder der Verfügungsberechtigte weist Tatsachen nach, die die Annahme rechtfertigen, dass die Alarmauslösung berechtigt war.	
108.1.4	Amtshandlungen infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage oder Straftat je angefangene halbe Stunde einer oder eines jeden eingesetzten Bediensteten	27 höchstens 10.000
108.1.5	Beförderung von Personen sowie Transport von Tieren und Sachen mit Fahrzeugen der Polizei	
108.1.5.1	je angefangene halbe Stunde einer oder eines jeden mit dem Fahrzeug eingesetzten Bediensteten der Polizei	27
108.1.5.2	je gefahrenen Kilometer mit einem Kraftfahrzeug mindestens	0,70 17,50
108.1.6	je angefangene halbe Stunde Fahrzeit	
108.1.6.1	mit Wasserschutzpolizeiboot bis einschließlich 220 kW	45
108.1.6.2	mit Wasserschutzpolizeiboot über 220 kW	130
108.1.7	sonstige Maßnahmen von Verwaltungsbehörden	15 bis 2.265
108.2	Gewahrsamnahme nach § 18	
108.2.1	Beförderung einer in Gewahrsam zu nehmenden Person mit einem Polizeifahrzeug	45
108.2.2	Unterbringung im Polizeigewahrsam je angefangener Tag (24 Stunden)	25
108.2.3	Reinigung wegen außergewöhnlicher Verschmutzung	
108.2.3.1	eines Dienstraumes	30
108.2.3.2	eines Dienstfahrzeuges	55
108.3	Sicherstellung einschließlich Verwahrung einer Sache nach den §§ 26, 27	
108.3.1	eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeuges	45 bis 165
108.3.2	eines sonstigen Gegenstandes	20 bis 165
	Anmerkung zu Nr. 108.3:	
	a) Die mit der Sicherstellung und Verwahrung	

entstehenden Aufwendungen oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten. Sie fallen dem nach § 6 oder 7 Verantwortlichen zur Last (§ 29 Abs. 3).

b) Wird ein verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestelltes Kraftfahrzeug im Rahmen einer Sicherstellung abgeschleppt, so ist für die entsprechende Anordnung eine Gebühr nach Nr. 108.5.1 nicht gesondert zu erheben.

108.4	Verwertung oder Vernichtung einer sichergestellten Sache nach § 28	20 bis 135
108.5	Anordnung einer Ersatzvornahme nach § 66	
108.5.1	Abschleppen eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeuges	45 bis 165
108.5.2	im Übrigen	15 bis 2.265
	Anmerkung zu Nr. 108.5: Die mit der Ausführung der Handlung (Ersatzvornahme) entstehenden Aufwendungen oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten; sie gehen zulasten der betroffenen Person (§ 66 Abs. 1 Satz 1).	
108.6	Maßnahmen von Verwaltungsbehörden auf der Grundlage einer Verordnung zur Gefahrenabwehr (§ 55 f.)	15 bis 2.265
<b>109</b>	<b>Rindfleischetikettierung</b>	
109.1	<b>Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Kommission vom 25. August 2000, ABl. EG Nr. L 216 S. 8</b>	
	Nachkontrollen aufgrund eines Vermarktungsverbot nach Artikel 9	25 bis 200
109.2	<b>Rindfleischetikettierungsgesetz</b>	
	Anlassbezogene Kontrollen nach § 4 und § 4a bei Verdachts-, Beschwerde- und/oder Beanstandungsfällen	25 bis 200
<b>110</b>	<b>Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung, Änderung, Rücknahme, Widerruf, Widerspruch und Beschwerde)</b>	
110.1	Ablehnung eines Antrags	
	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr

	mindestens	12, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
110.2	Änderung einer Amtshandlung Nachträgliche Änderung einer Amtshandlung höchstens	nach Zeitaufwand bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Änderung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12
110.3	Rücknahme einer Amtshandlung Rücknahme einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
110.3.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist höchstens	nach Zeitaufwand  bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12
110.3.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist Anmerkung zu Nr. 110.3: a) Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten. b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen (soweit nicht für einen Verwaltungszweig besondere Stundensätze vorgesehen sind) für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.	12 bis 1.750  35 Euro, 27 Euro, 22 Euro,
110.4	Zurücknahme eines Antrags Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	

110.4.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Antrags entstandenen Zeitaufwand
110.4.2	in anderen Fällen	bis zu 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
110.5	Widerruf einer Amtshandlung	
	Widerruf einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
110.5.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12
110.5.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	12 bis 1.750
	Anmerkung zu Nr. 110.5: Ist die Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die widerrufenen Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
110.6	Widersprüche und Beschwerden	
110.6.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
110.6.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
	mindestens	50
110.6.1.2	wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war	30 bis 3.000
110.6.1.3	wenn der erfolglose Rechtsbehelf von einem Dritten eingelegt worden war	30 bis 3.000

110.6.2	Entscheidung über einen ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung eingelegten Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt	bis zu 10 v. H. des strittigen Betrages
	mindestens	15
110.6.3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung,	
110.6.3.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Rechtsbehelfs entstandenen Zeitaufwand
	mindestens	15
110.6.3.2	in anderen Fällen	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 110.6.1 oder 110.6.2
	mindestens	15
	Anmerkung zu Nr. 110: Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.	
<b>111</b>	<b>Handelsklassengesetz</b> <b>(Handelsklassenkontrollen)</b> Amtshandlungen aus Anlass der Überwachung nach § 5	
111.1	Beanstandungsprotokoll, je Partie	40
111.2	Nachkontrolle	25 bis 200
<b>112</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfungen</b>	
112.1	Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 250 und höchstens 8.000
112.2	<b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
112.2.1	Vorprüfung nach § 3a in Verbindung mit § 3c, § 3e oder § 3f	
112.2.1.1	Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP-Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 50 und höchstens 1.000
112.2.1.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1.000
112.2.2	Planfeststellungsverfahren nach § 20 Abs. 1 für	



	Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 - einschließlich UVP -	
112.2.2.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 100.000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 1.000
112.2.2.2	deren Errichtungskosten mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen	2.000 zuzüglich 0,4 v. H. der 100.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.2.3	deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro betragen	3.600 zuzüglich 0,3 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.2.4	deren Errichtungskosten mehr als 1.000.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen	5.100 zuzüglich 0,15 v. H. der 1.000.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.2.5	deren Errichtungskosten mehr als 5.000.000 Euro betragen	11.100 zuzüglich 0,1 v. H. der 5.000.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3	Plangenehmigungsverfahren nach § 20 Abs. 2 für Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9	
112.2.3.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen	1 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 104
112.2.3.2	deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,2 v. H. der 50.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3.3	deren Errichtungskosten mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro betragen	1.000 zuzüglich 0,15 v. H. der 300.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3.4	deren Errichtungskosten mehr als 1.000.000 Euro betragen	2.050 zuzüglich 0,1 v. H. der 1.000.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.3	<b>Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</b> Vorprüfungen (§ 5 Abs. 1)	
112.3.1	Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP-Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch  mindestens 50 und höchstens 1.000
112.3.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1.000
<b>113</b>	<b>Betriebssicherheit</b> (Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261))	
113.1	Erlaubnis für Montage, Installation, Betrieb	

	oder wesentliche Veränderungen nach § 13	
113.1.1	für Dampfkesselanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1,	
113.1.1.1	deren Errichtungskosten 50.000 Euro nicht übersteigen mindestens	0,3 v. H. der Errichtungskosten 110
113.1.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro betragen	200 zuzüglich 0,2 v. H. der 50.000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 150.000 Euro bis zu 250.000 Euro betragen	450 zuzüglich 0,15 v. H. der 150.000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,125 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.1.5	deren Errichtungskosten 500.000 Euro übersteigen	1.000 zuzüglich 0,1 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.2	für Füllanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 mindestens	0,3 v. H. der Errichtungskosten 150
113.1.3	für Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3,	
113.1.3.1	deren Errichtungskosten 50.000 Euro nicht übersteigen mindestens	0,3 v. H. der Errichtungskosten 110
113.1.3.2	deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro betragen	200 zuzüglich 0,2 v. H. der 50.000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.3.3	deren Errichtungskosten mehr als 150.000 Euro bis zu 250.000 Euro betragen	450 zuzüglich 0,15 v. H. der 150.000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.3.4	deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,125 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.3.5	deren Errichtungskosten 500.000 Euro übersteigen	1.000 zuzüglich 0,1 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.4	für Flugfeldbetankungsanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4,	
113.1.4.1	deren Errichtungskosten 50.000 Euro nicht übersteigen mindestens	0,3 v. H. der Errichtungskosten 110
113.1.4.2	deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro betragen	200 zuzüglich 0,2 v. H. der 50.000 Euro übersteigenden Kosten

113.1.4.3	deren Errichtungskosten mehr als 150.000 Euro bis zu 250.000 Euro betragen	450 zuzüglich 0,15 v. H. der 150.000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.4.4	deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,125 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
113.1.4.5	deren Errichtungskosten 500.000 Euro übersteigen	1.000 zuzüglich 0,1 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
113.2	Erlaubnis zu Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise nach § 13	
113.2.1	für Dampfkesselanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	Gebühr nach Nr. 113.1.1, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
	mindestens	100
113.2.2	für Füllanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2	Gebühr nach Nr. 113.1.2, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
	mindestens	100
113.2.3	für Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 3	Gebühr nach Nr. 113.1.3, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
	mindestens	100
113.2.4	für Flugfeldbetankungsanlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4	Gebühr nach Nr. 113.1.4, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
	mindestens	100
113.3	Anerkennung von befähigten Personen nach § 14 Abs. 6	300
113.4	Entscheidung über die Prüffrist nach § 15 Abs. 4	200
113.5	Verlängerung oder Verkürzung der Prüffrist nach § 15 Abs. 17	160
	Anmerkung zu Nr. 113.5: Gebühren sind nicht zu erheben für Fristverlängerungen bei Behindertenaufzügen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die auch keine Beschäftigten gefährdet werden können.	
113.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1	200
<b>114</b>	<b>Emssperrwerk</b>	
	Aufstauen der Ems durch das Sperrwerk bei Gandersum zur Verbesserung der Schiffbarkeit	
	je angefangene Stunde für die Dauer des Aufstauens	7.800

Anmerkung zu Nr. 114:

Das Aufstauen beginnt mit der Einleitung des Staufalles gemäß Betriebsplan und endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Leiterin oder der Leiter des Einsatzstabes gemäß Betriebsplan das Ende des Staufalles erklärt.

<b>115</b>	<b>Eier und Geflügel</b>	
115.1	<b>Legehennenbetriebsregistergesetz</b>	
115.1.1	Prüfung einer Anzeige nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand
115.1.2	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand
115.1.3	Zuteilung einer Kennnummer nach § 4, je Stall	20
115.1.4	Kontrolle nach § 7 Abs. 1, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder die Kontrolle eine behördliche Anordnung zur Folge hat	nach Zeitaufwand
115.1.5	Anordnung nach § 7 Abs. 2	50
115.1.6	Nachkontrolle in Bezug auf eine Anordnung nach § 7 Abs. 2	50
115.2	<b>Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU Nr. L 163 S. 6)</b>	
115.2.1	Packstellen	
115.2.1.1	Erlaubnis zum Sortieren von Eiern und Erteilung einer Packstellen-Kennnummer nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 1	60
115.2.1.2	Entzug der Zulassung nach Artikel 5 Abs. 4	60
115.2.1.3	Änderung der Zulassung zum Sortieren von Eiern oder Löschung einer Packstellen-Kennnummer, jeweils	25
115.2.2	Kontrolle nach Artikel 24 Abs. 2, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird	nach Zeitaufwand
115.3	<b>Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. EU Nr. L 157 S. 46; 2009 Nr. L 8 S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 151 S. 28)</b>	
115.3.1	Zulassung eines Schlachthofes nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand

115.3.2	Kontrolle eines Betriebes nach Artikel 12 Abs. 5	nach Zeitaufwand
115.3.3	Kontrolle nach Artikel 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand
115.3.4	Kontrolle nach Artikel 20 Abs. 3	nach Zeitaufwand

Anmerkungen zu Nr. 115.3:

a) Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit den Kontrollen anfallenden Vor- und Nachbereitungen sowie die Reisekosten abgegolten.

b) Für die Untersuchung einer Probe sind als Auslage 90,81 Euro zu erheben.

## **116 Niedersächsisches Architektengesetz**

116.1	Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten	
116.1.1	Eintragung nach § 2 einschließlich Ausstellung der Bescheinigung nach § 7 Abs. 3	290
116.1.2	Verlängerung der Befristung der Bescheinigung nach § 7 Abs. 3 Satz 2	20
116.1.3	Ablehnung eines Antrages auf Eintragung in die Liste	290
116.1.4	Rücknahme eines Antrages auf Eintragung in die Liste	145
116.2	Gesellschaftsliste	
116.2.1	Eintragung nach § 4a	475
116.2.2	Streichung der Eintragung	30 bis 300
116.2.3	Prüfung, Aktualisierung und Verbreitung der Liste, je Eintragung und je Jahr	144
116.3	Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	
116.3.1	Eintragung nach § 7a Abs. 1	290 bis 350
	Anmerkung zu den Nrn. 116.1.1, 116.2.1 und 116.3.1:	
	Die Gebühr ermäßigt sich um 100 Euro, wenn sich nach Abschluss des Eintragungsverfahrens ergibt, dass weder eine Nachforderung von Unterlagen noch eine Zurückstellung des Antrages aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, erforderlich war.	
116.3.1.1	Ablehnung eines Antrages auf Eintragung in die Liste	290
116.3.1.2	Rücknahme eines Antrages auf Eintragung in die Liste	145
116.3.1.3	bei einem Wechsel von der Architektenliste in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	120

116.3.1.4	im Fall einer bereits bestehenden Eintragung in die Architektenliste eines anderen Landes	120
116.3.1.5	im Fall einer früheren Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	120
116.3.2	Ausweis über die Eintragung in die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	
116.3.2.1	Erteilung einer Zweitausfertigung eines Ausweises	20
116.3.2.2	Einziehung eines Ausweises im Verwaltungszwangsverfahren	50
116.3.3	Streichung der Eintragung	30 bis 300
116.3.4	Prüfung, Aktualisierung und Verbreitung der Liste, je Eintragung und je Jahr	36
116.4	Nachforschung durch Anfrage an Dritte	30
	Anmerkung zu Nr. 116: Mit der Gebühr sind - mit Ausnahme der Nrn. 116.3.2.2 und 116.4 -die Auslagen nach § 13 NVwKostG abgegolten.	
<b>117</b>	<b>Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden</b>	
117.1	Erlaubnis nach § 3 Abs. 1	25 bis 500
117.2	Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 3 Abs. 2 Satz 2	25 bis 500
117.3	Bescheinigung nach § 11 Abs. 4	13 bis 125
<b>118</b>	<b>Kampfmittelbeseitigung durch den Niedersächsischen Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>	
118.1	Inanspruchnahme von Leistungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Kampfmitteln	
118.1.1	je angefangene Stunde je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter	55
118.1.2	je gefahrenen Kilometer mit einem PKW	0,50
	mindestens	15
118.1.3	je gefahrenen Kilometer mit einem LKW	1
	mindestens	15
<b>119</b>	<b>Fleischgesetz</b>	
119.1	Zulassung einer Klassifiziererin oder eines Klassifizierers (§ 4 Abs. 1)	115
119.2	Änderung der Zulassung oder Feststellung des Erlöschens der Zulassung einer Klassifiziererin oder eines Klassifizierers	25 bis 75
119.3	Widerruf oder Rücknahme der Zulassung einer Klassifiziererin oder eines Klassifizierers	75 bis 150
119.4	Maßnahme infolge des Verlustes eines	25

	personenbezogenen Stempels oder Ausweises einer Klassifiziererin oder eines Klassifizierers	
119.5	Änderung des Klassifiziererausweises infolge einer Namens- oder Adressänderung	10
119.6	Fortbildung in einem Fortbildungskurs (§ 4 Abs. 4)	176
119.7	Abnahme der Sachkundeprüfung (§ 4 Abs. 2) oder Fortbildungsprüfung (§ 4 Abs. 4)	100
119.8	Nachkontrolle anlässlich einer Beanstandung im Rahmen der Überwachung eines Schlachtbetriebs	nach Zeitaufwand
119.9	Anordnung nach § 11 Abs. 1	nach Zeitaufwand
<b>120</b>	<b>Verbraucherinformationsgesetz</b>	
120.1	Schriftliche Erteilung einer Information nach § 3 Abs. 1 Satz 1	27 bis 500
120.2	Ablehnung eines Antrags nach § 3 Abs. 3, 4 oder 5	27
<b>121</b>	<b>Energiebetriebene-Produkte-Gesetz</b>	
121.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 7	Gebühr nach Nr. 39
121.2	Maßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7 oder 8	185
121.3	Maßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3	90
121.4	Anerkennung als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 2	500 bis 1.000
<b>122</b>	<b>Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz</b>	
	Befreiung nach § 9 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54 höchstens 1.080
<b>123</b>	<b>Einheitliche Stelle</b>	
123.1	Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner in Verwaltungsverfahren nach § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	
123.1.1	zur Verfahrensabwicklung nach § 71b VwVfG	nach Zeitaufwand, aber höchstens 15 v. H. der für die Verwaltungsverfahren anfallenden Gebühren und Auslagen
123.1.2	Auskunft nach § 71c Abs. 1 VwVfG Anmerkung zu Nr. 123.1.2: Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.	nach Zeitaufwand
123.2	Tätigkeit als einheitliche Stelle, die nicht unter	nach Zeitaufwand

die Nr. 123.1 fällt

Anmerkung zu den Nrn. 123.1 und 123.2:  
Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn diese geringer ist als der Verwaltungsaufwand für ihre Festsetzung und Erhebung.

<b>124</b>	<b>Umweltschadensgesetz</b>	
124.1	Überwachungsmaßnahme nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand
124.2	Anordnung nach § 7 Abs. 2	100 bis 10.000
124.3	Zustimmung zu einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 1	100 bis 10.000
124.4	Bestimmung einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 2	100 bis 10.000
124.5	Festlegung der Reihenfolge von Sanierungsmaßnahmen	100 bis 10.000
<b>125</b>	<b>Erneuerbare-Energien-Gesetz</b>	
	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1	50 bis 100
<b>126</b>	<b>Rohrfernleitungsverordnung Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504)</b>	
126.1	Prüfung einer Dokumentation nach § 4 Abs. 2	320
126.2	Prüfung einer Anzeige über eine erneute Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 3	320
126.3	Anordnung nach § 4 Abs. 5	910
126.4	Prüfung einer Anzeige nach § 4a in Bezug auf eine Rohrfernleitungsanlage,	
126.4.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen	0,3 v. H. dieser Kosten,  jedoch mindestens 112
126.4.2	deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro betragen	190 zuzüglich 0,2 v. H. der 50.000 Euro übersteigenden Kosten
126.4.3	deren Errichtungskosten mehr als 150.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro betragen	435 zuzüglich 0,15 v. H. der 150.000 Euro übersteigenden Kosten
126.4.4	deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen	620 zuzüglich 0,125 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
126.4.5	deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro betragen	1.007 zuzüglich 0,1 v. H.



der 500.000 Euro  
übersteigenden Kosten

126.5	Verlängerung des Zeitpunkts für eine wiederkehrende Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2	320
126.6	Anordnung einer zusätzlichen Prüfung nach § 5 Abs. 2	320
126.7	Anerkennung als Prüfstelle (§ 6 Abs. 1)	640
126.8	Anerkennung einer bereits nach § 17 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes benannten zugelassenen Überwachungsstelle nach § 6 Abs. 4	320
126.9	Anordnung der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Schadensfalls gemäß § 7 Abs. 3	320